



**Kreis
Siegen-Wittgenstein
Der Landrat**

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein • 57069 Siegen

Gegen Empfangsbekanntnis:

JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

**Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat**

Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft
Sachgebiet Immissionsschutz (70.1)

Dienstgebäude
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen

Ihr Ansprechpartner:
Andreas Jung

Zimmer: 105
Telefon: 0271 / 333 - 2065
Telefax: 0271 / 333 - 2070

E-Mail: a.jung@siegen-wittgenstein.de
oder
immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de

Mein Zeichen:
63.3i-970.0008/19/1.6.2-Ju

Ihr Zeichen:
Antrag vom 30.07.2020

Servicezeiten
Montag - Freitag
7:30 – 16:00 Uhr

Zentrale:
Telefon: 0271 / 333 - 0
Telefax: 0271 / 333 - 2500

www.siegen-wittgenstein.de

Bushaltestelle:
Koch's Ecke und Kreishaus
Hbf. ca. 5 Minuten Fußweg

Bankverbindung:
Sparkasse Siegen
IBAN:
DE54 4605 0001 0000 0100 90
SWIFT/BIC:
WELADED1SIE

Volksbank Siegerland eG
IBAN:
DE69 4476 1534 0755 0005 01
SWIFT/BIC:
GENODEM1NRD

Umsatzsteuer-Nr.:
342/5894/0610

23.03.2023

Kassenzeichen: (bei Überweisung bitte immer angeben)	Betrag:	Fällig bis:
8701.8600144	32.067,00 €	28.04.2023

Kassenzeichen für Auslagen: (bei Überweisung bitte immer angeben)	Betrag:	Fällig bis:
6424.2400437	12.906,74 €	28.04.2023

Immissionsschutz;

Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in 57234 Wilnsdorf

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

Az. 63.3i-970.0008/19/1.6.2

(§§ 4, 6, 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG))

Inhaltsverzeichnis

A	Genehmigung	3
B	Umfang der Genehmigung	5
C	Antragsunterlagen	6
D	Bedingungen, Abweichungen, Auflagen und Hinweise	8
D.I.	Bedingungen (B)	8
D.II.	Allgemeine Auflagen (A) und Befristung (Bf)	9
D.III.	Allgemeine Hinweise (H)	11
D.IV.	Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Immissionsschutz	12
D.V.	Auflagen (A) und Hinweis (H) zur Bauausführung und zum Brandschutz	17
D.VI.	Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Natur- und Artenschutz	20
D.VII.	Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Luftverkehrsrecht	31
D.VIII.	Auflagen (A) zum Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht	34
D.IX.	Auflage (A) und Hinweis (H) zum Wasserrecht sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	35
D.X.	Auflagen (A) des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	36
D.XI.	Auflage (A) vom Arbeitsschutz	37
E	Begründung	38
E.I.	Genehmigungsverfahren	38
E.II.	Umweltverträglichkeitsprüfung/Zusammenfassende Darstellung	40
E.II.a)	Standortbeschreibung	41
E.II.b)	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit (Schall, Schatten, Licht, optische bedrängende Wirkung, Freizeit- und Erholungsfunktion, Gefahrenschutz)	42
E.II.c)	Schutzgut Tier und biologische Vielfalt (NATURA 2000, Artenschutz)	49
E.II.d)	Schutzgut Pflanze und biologische Vielfalt	72
E.II.e)	Schutzgut Boden und Fläche	74
E.II.f)	Schutzgut Wasser	75
E.II.g)	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	76
E.II.h)	Schutzgut Luft und Klima	77
E.II.i)	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	78
E.II.j)	Wechselwirkungen	80
E.II.k)	Gesamtbewertung	81
E.III.	Genehmigungsvoraussetzungen	83
E.IV.	Entscheidung über die Einwendungen	85
E.V.	Genehmigungsentscheidung	91
F	Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes	93
G	Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 39 Landesforstgesetz (LFoG)	102
H	Kostenentscheidung	112
I	Rechtsmittelbelehrung	115

A Genehmigung

Der Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1 aus 55286 Wörrstadt

wird auf Antrag vom 30.07.2020, letztmalig geändert am 29.12.2022 aufgrund von § 6 in Verbindung mit §§ 4 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt S. 3753 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung die Genehmigung zur

Errichtung und zum Betrieb

von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von je mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV)

im Außenbereich in 57234 Wilnsdorf, Gemarkung: Rudersdorf, Flur: 17, Flurstück: 6 (WEA 01), Gemarkung: Gernsdorf, Flur: 10, Flurstück: 1 (WEA 02), Gemarkung: Gernsdorf, Flur: 10, Flurstück: 28 (WEA 03 Neu)

in dem nachstehend unter Abschnitt B aufgeführten Umfang sowie nach Maßgabe der gemäß Abschnitt C in Bezug genommenen Unterlagen und unter den in dem folgenden Abschnitt D aufgeführten Auflagen sowie der dortigen Befristung und Bedingungen erteilt.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG gleichzeitig ein:

- die Baugenehmigung nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung -BauO NRW-) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421/SGV. NRW. 294) in der zurzeit geltenden Fassung;
- die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG);
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) vom 24.04.1980 (GV. NRW. S. 546/SGV. NRW. 790) in der zurzeit geltenden Fassung;

Hinweise:

Die Zulassung einer Befreiung nach Ziffer 2.2, Abschnitt E, Buchstabe d) des Landschaftsplanes Wilnsdorf vom Bauverbot für das Landschaftsschutzgebiet Wilnsdorf ist mit dem zum 01.02.2023 eingeführten § 26 Abs. 3 Satz 1-3 BNatSchG nicht mehr erforderlich.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

B Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst:

1. die Errichtung von drei Windkraftanlagen

Fabrikat: Vestas Wind Systems A/S
Typ: Vestas V150-5.6 MW (mit Hybridturm CHT und Stahlrohturm LDST sowie Fundament und Sägezahn hinterkante)

in 57234 Wilnsdorf, WEA 01: Gemarkung: Rudersdorf, Flur: 17, Flurstück: 6, WEA 02: Gemarkung: Gernsdorf, Flur: 10, Flurstück: 1, WEA 03 Neu: Gemarkung: Gernsdorf, Flur: 10, Flurstück: 28, an den Standorten mit folgenden Koordinaten:

Anlagennummer:	Koordinaten in Gauß-Krüger:	Koordinaten in ETRS89/UTM:	Koordinaten in WGS 84:	Höhe NHN:
WEA 01	Rechts: 3 3442490,271 Hoch: 5633046,472	Ost: 32442437 Nord: 5631233	Ost: 50° 49' 47,809164" Nord: 8° 10' 57,4968"	517,9 m
WEA 02	Rechts: 3 3442933,396 Hoch: 5633065,510	Ost: 32442880 Nord: 5631252	Ost: 50° 49' 48,583164" Nord: 8° 11' 20,1264"	522,2 m
WEA 03 Neu	Rechts: 3 3443387,613 Hoch: 5633514,690	Ost: 32443334 Nord: 5631701	Ost: 50° 50' 3,2784" Nord: 8° 11' 43,0836"	508,8 m

mit den jeweiligen Abmessungen

Naben-Höhe: WEA 01 = 169,00 m über Grund
WEA 02 / 03 Neu = 148,00 m über Grund

Gesamthöhe: WEA 01 = 244,00 m
WEA 02 / 03 Neu = 223,00 m

Rotor-Durchmesser: 150,00 m (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt)

und einer Anlagenleistung (elektrische Nennleistung) von max. 5.600 kW;

2. die Herrichtung von Fundament, Kranstellflächen, Turmzufahrt, Kranbetriebsflächen, interne Verkabelung im Windpark sowie Montage- und Lagerflächen an WEA 01, WEA 02, WEA 03 Neu zuzüglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang.
3. den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

C Antragsunterlagen

Zu diesem Genehmigungsbescheid gehören die folgenden, geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten und dem Genehmigungsbescheid nachgehefteten Antragsunterlagen. Sie sind Bestandteil der Genehmigung.

Anlage

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | <i>Anschreiben</i> | 2 Blatt |
| 2. | <i>Inhaltsverzeichnis</i> | 4 Blatt |
| 3. | <i>Antrag</i>
<i>(Form. 1, Bl. 1-3 + Ergänzung, Angaben zur Nennleistung, Grundkarte, Übersichtsplan, Lageplan, Waldumwandlungsgenehmigung, Befreiung, Kosten)</i> | 54 Blatt |
| 4. | <i>Bauvorlagen & Bauformulare</i>
<i>(Bauantragsformular, Katasterpläne M 1:1.000, amtl. Lagepläne, Bauzeichnungen, Baulasten, Prüfberichte Typenprüfung, Baubeschreibung, Turbulenzgutachten, Brandschutzkonzept)</i> | 115 Blatt |
| 5. | <i>Erläuterungen zum Antrag</i>
<i>(Sondernutzungsurlaubnis, Betriebsphase, Detailpläne Drainagen, etc...)</i> | 15 Blatt |
| 6. | <i>Luftfahrtrecht</i>
<i>(Tages- und Nachtkennzeichnung, Signaturtechnisches Gutachten, Gefahrenfeuer, etc...)</i> | 38 Blatt |
| 7. | <i>Standortpläne und Karten</i>
<i>(Topografische Karte, Grundkarte, Flurkarte, etc...)</i> | 3 Blatt |
| 8. | <i>Angaben zum Planungsrecht</i> | 1 Blatt |
| 9. | <i>Erschließung</i>
<i>(Zufahrt, Streckenstudie, Kabeltrasse, Einspeisung, etc...)</i> | 37 Blatt |
| 10. | <i>Anlagenspezifische Unterlagen</i>
<i>(Allgemeine Beschreibung Vestas, Angaben zu wassergefährdeten Stoffen, Anlagensicherheit, Sicherheitsdatenblätter, Spezifikation Eiserkennung, etc...)</i> | 207 Blatt |
| 11. | <i>Angaben zum Brandschutz</i>
<i>(Generisches Brandschutzkonzept, Standortspezifisches Brandschutzkonzept, Feuerwehrpläne etc...)</i> | 57 Blatt |
| 12. | <i>Angaben zum Arbeitsschutz</i> | 37 Blatt |
| 13. | <i>Abfallwirtschaft</i> | 5 Blatt |
| 14. | <i>Angaben zum Immissionsschutz und Seismologie</i> | |

	<i>(Schallimmissionsprognose, Alternativverfahren, Interimsverfahren, Sägezahn hinterkante, Schattenwurfgutachten, Optische Bedrängende Wirkung, Seismologische Stellungnahme, etc...)</i>	173 Blatt
15.	<i>Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz</i> <i>(Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz, Tabellarisches Boden- und Gewässerschutz, etc...)</i>	55 Blatt
16.	<i>Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung</i> <i>(Verpflichtungserklärung)</i>	1 Blatt
17.	<i>Umweltgutachten</i> <i>(LBP, ASP, ASP II, Fledermausgutachten, Natura 2000 LSG, Antrag auf Befreiung, etc...)</i>	577 Blatt
18.	<i>Umweltverträglichkeitsstudie</i> <i>(UVP-Bericht, Sichtbarkeitsanalyse, Visualisierung, etc...)</i>	97 Blatt
19.	<i>Diverse Schreiben und Ergänzungen</i>	19 Blatt

D Bedingungen, Abweichungen, Auflagen und Hinweise

Folgende Bedingungen (B), Auflagen (A) und Hinweise (H) sind zu beachten.

D.I. Bedingungen (B)

1. **Vor Baubeginn*** ist dem Kreis Siegen-Wittgenstein, Amt für Bauen und Immissionsschutz, nachzuweisen, dass für den evtl. Rückbau der Windkraftanlagen **Bankbürgschaften** in Höhe von **221.658,03 €** für WEA 01 sowie in Höhe von je **211.107,49 €** für WEA 02 & WEA 03 Neu vorliegen.

Als Nachweis ist dem Kreis Siegen-Wittgenstein das Original der unbedingten und unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft vorzulegen.

Sollte die unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft nicht zu Gunsten des Kreises Siegen-Wittgenstein ausgestellt werden, so ist ein Passus in die Bürgschaft aufzunehmen, dass diese nur mit Zustimmung des Kreises Siegen-Wittgenstein gelöscht werden darf. **(B)**

* Baubeginn ist der Beginn Abschieben des Mutterbodens sowie des Aushubs der Fundamentgrube

2. Die in den unter Abschnitt D VII. dieses Genehmigungsbescheides genannten Nebenbestimmungen geforderten Kennzeichnungen sind **nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen**. Hierbei gilt als Hindernishöhe bei Einsatz von Hindernisfeuern an den Rotorblattspitzen der höchste Punkt des von den Rotorblattspitzen umschriebenen Kreises, ansonsten die Oberkante der Gondel/des Maschinenhauses. **(B)**
3. Das mit der ökologischen Baubegleitung zu beauftragende Gutachterbüro ist vor Beginn aller Bauvorbereitungen und Baumaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zu bestimmen und mit der Befugnis zu versehen, bei zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikten bis auf weiteres eine Einstellung der betreffenden Arbeiten zu veranlassen und eine Abstimmung hinsichtlich des weiteren Vorgehens mit der v.g. Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein durchzuführen. **(B)**

Abweichung

- Entscheidung nach § 69 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW 2018 zur Zulassung der Abweichung gemäß § 6 Abs. 13 BauO NRW 2018 dahingehend, dass auf die notwendige Abstandsfläche, die sich auf das Grundstück, Land Hessen Gemarkung Dillbrecht Flur 6 Flurstück 1 mit einer Fläche von 3223 m² gemäß dem Lageplan zur Baulasteintragung für die Anlage WEA 02 erstreckt, verzichtet wird.

D.II. Allgemeine Auflagen (A) und Befristung (Bf)

1. Errichtung und Betrieb:
Die Anlagen müssen nach den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten und der Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden, sofern in den nachstehenden Festsetzungen keine abweichenden Anordnungen getroffen werden. **(A)**
2. Anzeige über die Inbetriebnahme:
Die Zeitpunkte der Inbetriebnahmen der Anlagen sind dem Kreis Siegen-Wittgenstein – Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft / Sachgebiet Immissionsschutz –, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigen müssen mindestens 1 Woche vor den beabsichtigten Inbetriebnahmen vorliegen. **(A)**
3. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlageteilen:
Dem Kreis Siegen-Wittgenstein – Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft / Sachgebiet Immissionsschutz –, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, sind die Zeitpunkte der beabsichtigten Stilllegungen von Anlagen oder Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. **(A)**
4. Aufbewahrung der Genehmigung:
Diese Genehmigung mit den dazugehörigen Unterlagen oder eine Abschrift sind **an der Betriebsstätte** jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbediensteten auf Verlangen vorzulegen. Sofern der Inhalt der Genehmigung in elektronischer Form auf Datenträger vorgehalten wird, ist sicherzustellen, dass eine jederzeitige Lesbarmachung gewährleistet ist. **(A)**
5. Besondere Vorkommnisse:
Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Kreis Siegen-Wittgenstein sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umweltschadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen. **(A)**
6. Betreiberdaten am Turm der Windkraftanlage:
Der Betreiber hat an den Türmen der Windkraftanlagen gut sichtbare Schilder mit seinen Kontaktdaten anzubringen, so dass im Falle eines Schadensereignisses dieser kontaktiert werden kann. **(A)**
7. Werbeaufdrucke an der gesamten Windkraftanlage:
An den gesamten Windkraftanlagen sind Werbeaufdrucke des Betreibers unzulässig. **(A)**

8. Mitteilung eines Betreiberwechsels

Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Kreises Siegen-Wittgenstein sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein unverzüglich mitzuteilen. **(A)**

9. Befristung (Bf)

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung die Anlage errichtet worden ist und betrieben wird. **(Bf)**

Gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag die vorstehend genannte Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

D.III. Allgemeine Hinweise (H)

1. Änderung der Anlage

Diesem Bescheid haben die unter Abschnitt C aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. **(H)**

2. Anzeige über die Stilllegung der Anlage

Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Kreis Siegen-Wittgenstein ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- a. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
- c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist. **(H)**

D.IV. Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Immissionsschutz

Schallschutz:

1. Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind, auch in Verbindung mit sich im Einwirkungsbereich befindenden weiteren Windkraft- und sonstige Anlagen auch anderer Betreiber, schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschemissionen in Summe folgende Werte - gemessen jeweils 0,50 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe Januar 2018, der nachstehend genannten Häuser - nicht überschreiten:

In den Weiden 9 (Wilnsdorf – Rudersdorf)
Bürgerstraße 72 (Wilnsdorf – Rudersdorf)
Seitenkopfstraße 37 (Wilnsdorf – Gernsdorf)
Am Sportplatz 8a (Wilnsdorf – Gernsdorf)
Flurstraße 10 (Haiger – Dillbrecht)

bei Tage: 50 dB(A)
bei Nacht: 35 dB(A)

Schiebelstraße 10 (Haiger – Dillbrecht)

bei Tage: 55 dB(A)
bei Nacht: 40 dB(A)

Am Köhlerborn 1 (Wilnsdorf – Wilgersdorf)
Wahlbacher Hof (Wilnsdorf – Wilgersdorf)
Tannenhof (Wilnsdorf – Rudersdorf)
Jagdhaus (Haiger – Dillbrecht)

bei Tage: 60 dB(A)
bei Nacht: 45 dB(A)

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) mit folgender Festsetzung:

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen während der Tagzeit den Tagwert um nicht mehr als **30 dB(A)** und während der Nachtzeit den Nachtwert um nicht mehr als **20 dB(A)** überschreiten.

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr, als Nachtzeit die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. **(A)**

- Die Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass an den unter vorstehender Nr. 1 genannten Aufpunkten weder ton- noch impulshaltige Geräusche auftreten. **(A)**

Hinweis:

Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i.V.m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

- Der Schalleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlagen darf maximal

$$L_{WA} = 104,9 \text{ dB(A)}$$

zuzüglich eines oberen Vertrauensbereichs in Höhe von **1,7 dB(A)** betragen. **(A)**

- Die Windkraftanlagen (WEA 01, 02, & 03 Neu) können zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr im Betriebsmodus „PO5600/M0“ mit einem maximalen Schalleistungspegel von 104,9 dB(A) sowie oberen Vertrauensbereich von 1,7 dB(A) gemäß Allgemeiner Spezifikation V150-5.6 MW (mit Sägezahn-Hinterkante) der Vestas Wind Systems A/S betrieben werden; zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist jedoch ausschließlich der Betriebsmodus „SO5“ mit einem maximalen Schalleistungspegel von 99,0 dB(A) sowie oberen Vertrauensbereich von 1,7 dB(A) zulässig (Nachtabsenkung), **wenn die u.g. Auflage 7 erfüllt worden ist. (A)**
- Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs zur Nachtzeit gelten für die WEA 01, 02 & 03 Neu folgende Werte:

Vestas V 150 Mode 5 („SO5“) dB(A) <small>(inkl. oberen Vertrauensbereich)</small>	Frequenz (Hz)								$L_{e, \max}$ dB(A)
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	
	81,6	89,3	94,1	95,9	94,7	90,6	83,5	73,3	100,7

berücksichtigte Unsicherheiten $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$

Das Oktavspektrum einer möglichen Abnahmemessung oder einer Windkraftanlage des gleichen Typs kann von dem der Prognose zugrundeliegenden Spektrum im Allgemeinen abweichen. Entscheidend im Falle der Abweichung ist der Nachweis auf Nichtüberschreitung der Immissionsrichtwerte durch eine folgende

Ausbreitungsberechnung entsprechend dem Interimsverfahren (DIN ISO 9613-2 modifiziert durch das Interimsverfahren gemäß den aktuellen Empfehlungen des LAI) mit dem gemessenen Oktavspektrum.

Wenn das Oktavspektrum der Abnahmemessung in allen Oktaven das genehmigte Spektrum einhält oder unterschreitet, kann auf eine Ausbreitungsberechnung verzichtet werden. **(A)**

6. Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z.B. Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Leistung, Drehzahl) zu versehen, die ihre Betriebsbedingungen rückwirkend über einen Zeitraum von 72 Stunden dokumentieren. **(A)**

Aufschiebung des Nachtbetriebs

7. Die Windenergieanlagen sind so langwährend der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten der WEA-Typen durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit aus Vermessung und Serienstreuung die v.g. Werte $L_{e,max}$ nicht überschreiten bzw. Einhaltung der Immissionsrichtwerte (IRW) über eine Ausbreitungsrechnung nachgewiesen wird.
Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.
Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach § 26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb zu überprüfen. **(A)**

Messung:

8. Nach Errichtung der Anlagen ist durch Bescheinigungen zu belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihren Regelungen mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind. Dies setzt in der Regel die emissionsseitige Schallvermessung von mindestens einer der drei Windkraftanlagen voraus. **(A)**
9. Die Geräusche an den unter vorstehender Nr. 1 genannten Immissionsbezugs-
punkten sind unmittelbar, spätestens jedoch bis zu 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlagen durch eine von der obersten Landesbehörde nach § 29b Bun-

des-Immissionsschutzgesetz bekanntgegebene Stelle zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Geräuschen auf Kosten der Betreiberin ermitteln zu lassen.

Der Betrieb ist durch eine FGW-konforme Abnahmemessung nachzuweisen.

Die in diesem Fall mit der Durchführung der Messungen betraute Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Messbericht zu erstellen und umgehend nach erfolgter Messung eine Ausfertigung dieses Berichtes dem Kreis Siegen-Wittgenstein – Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft / Sachgebiet Immissionsschutz –, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, zu übersenden. **(A)**

Des Weiteren ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein die mit der Durchführung der Messung betraute Stelle nach Messauftragserteilung zu benennen. **(A)**

10. Sofern der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs über eine Vermessung der jeweiligen Windkraftanlage geführt worden ist, kann vom leistungsreduzierten „Geräuschmode 5 – SO5“ der Windkraftanlage in einen zulässigen leistungsstärkeren Geräuschmodus gewechselt werden. **(A)**

Hinweise:

Es wird empfohlen, dass sich die von Ihnen mit den v.g. Messungen betraute Stelle vor Messdurchführung zwecks Abstimmung der Messmodalitäten mit der Genehmigungsbehörde in Verbindung setzt. **(H)**

Sollte im Rahmen der nach vorstehenden Nr. 8-9 geforderten Schallpegelmessung nach Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen festgestellt werden, dass die Anlagen in ihrem Schallemissions- und -immissionsverhalten nicht der in der Schallprognose beschriebenen Anlagen entsprechen, kann die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen. **(H)**

Schattenwurf:

11. Beim Betrieb der jeweiligen Windkraftanlagen darf an Wohnhäusern, an denen Schlagschatten unmittelbar oder durch Spiegelung mittelbar auf diese Wohnhäuser oder deren intensiv genutzte Außenflächen einwirken kann, die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer aller Windkraftanlagen der Windfarm in Summe 30 Stunden pro Kalenderjahr (dies entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr) nicht überschreiten.

Die tägliche Beschattungsdauer darf 30 Minuten nicht überschreiten.

Da die Möglichkeit der Überschreitung der v.g. Werte gegeben ist, ist durch die

Installation einer Abschaltautomatik, welche meteorologische Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, die Einhaltung der v.g. Werte zu gewährleisten. Dabei ist die Abschaltautomatik mit den Abschaltautomatiken der jeweils anderen Windkraftanlagen der Windfarm so zu steuern, dass die Grenzwerte für die Beschattungsdauer von allen Windkraftanlagen der Windfarm gemeinsam eingehalten werden. **(A)**

Eiswurf:

12. Die Windkraftanlagen sind mit einem VID System, integriertes BLADEcontrol Eisdetektor (BID) der Firma Weidmüller Monitoring Systems GmbH (ehem. Bosch Rexroth Monitoring Systems GmbH) auszustatten, welches den Eisansatz detektiert und in Verbindung mit der Steuerung von Vestas Windenergieanlagen die Windkraftanlage selbsttätig stillsetzt und erst nach erfolgtem Eisabgang die Windkraftanlage wieder automatisiert in Betrieb setzt.

Alternativ können die Windkraftanlagen auch manuell wieder in Betrieb gesetzt werden. Die „Bedingungen für den Betrieb“ gemäß Zertifizierungsbericht " integriertes BLADEcontrol Ice Detector BID (Berichtsnummer: 72696-16, Rev. 2) der Germanischer Lloyd Industrial Services GmbH, Hamburg, sind zwingend zu beachten. Das Protokoll über die Einbau- und Funktionsprüfungen des v.g. Eisdetektionssystems ist dem Kreis Siegen-Wittgenstein – Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft / Sachgebiet Immissionsschutz –, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, vor Inbetriebnahme der jeweiligen Windkraftanlage vorzulegen. **(A)**

D.V. Auflagen (A) und Hinweis (H) zur Bauausführung und zum Brandschutz

1. In der **gutachterlichen Stellungnahme** der Fa. I 17 Wind, Bericht I17-SE-2020-224 vom 21. September 2020, zuletzt ergänzt am 19.09.2022 wurden die **Standorteignungen** festgestellt. Auf die sektorielle Betriebsbeschränkungen unter 3.3.3.2 des vorgenannten Gutachtens wird hingewiesen. **(H)**
2. Das Brandschutzkonzept – **des Jonathan Dorn B. Sc. Endreß Ingenieurgesellschaft mbH Brandschutzsachverständige – vom 26.10.2020** ist Bestandteil dieser Baugenehmigung. Abweichungen von diesem Brandschutzkonzept bedürfen einer erneuten Baugenehmigung. **(A)**
3. Mit den **Bauarbeiten darf erst begonnen werden**, wenn mir als zuständiger Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorgelegt worden sind:
 - a) die **Baubeginnsanzeige** mit den **Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters** (§ 53 Abs. 1 Satz 5 BauO NRW 2018); ein Wechsel dieser Person während der Bauausführung ist mir ebenfalls mitzuteilen.
 - b) ein Nachweis über die Standsicherheit, **erstellt durch eine qualifizierte Tragwerksplanerin oder einen qualifizierten Tragwerksplaner (incl. Bescheinigung der Qualifikation)**, gemäß § 54 Abs. 4 der BauO NRW 2018 i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO); der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten **Sachverständigen geprüft** sein.
 - c) die **Erklärungen** von einer oder einem **staatlich anerkannten Sachverständigen**, dass sie bzw. er mit den **stichprobenhaften Kontrollen** während der Bauausführung für die Prüfung der **Standsicherheit beauftragt** worden ist (§ 68 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018)
 - d) die von einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs angefertigte **Feinabsteckung-Skizze** (sowie die **Einmessung der Höhenlage** von Oberkante Bodenplatte) incl. der Koordinatenangabe (Ostwert: und Nordwert:) gemäß den genehmigten Lageplänen ist **vor Beginn der Betonierungsarbeiten** (Fundamente, Bodenplatte) einzureichen.

Den **nachgereichten Bauvorlagen (Nachweisen)** ist eine Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers beizufügen, dass diese bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes übereinstimmen (§ 7 BauPrüfVO). **(A)**

4. Die **Hinweise, Vermerke** und **Forderungen** aus den **Prüfberichten** der **Typenprüfung** Nr. 3015976-52-d für den Stahlrohrturm LDST Nabenhöhe 148 m vom 02.04.2019 und gültig bis zum 01.04.2024 sowie Typenprüfung Nr. 3015976-72-d für die Flachgründung, \varnothing 25,30 m rund ohne Auftrieb für den Stahlrohrturm LDST Nabenhöhe 148 m vom 17.04.2019 und gültig bis zum 16.04.2024 sowie der Prüfbericht mit der Prüfnummer 3170518-14-d rund mit Auftrieb für den Hybridturm T21 Nabenhöhe 169 m vom 08.03.2025 sowie Typenprüfung Nr. 3170518-24-d Rev.1 für die Flachgründung, \varnothing 24,00 m rund mit Auftrieb für den Hybridturm T21 Nabenhöhe 169 m vom 16.03.2020 und gültig bis zum 10.03.2025 über die statischen Berechnungen sowie die in den Berechnungsunterlagen und in den dazugehörigen Konstruktionsunterlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sind bei der Bauausführung zu beachten. **(A)**
5. Der Feuerwehr muss die **gewaltfreie Zufahrt** von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zu den Windenergieanlagen jederzeit möglich sein. An Schranken oder anderen Sperrvorrichtungen, die nicht mit einem Feuerwehr-Dreikant-Schlüssel nach DIN 3223 zu öffnen sind, ist die Schließung vorab mit der Brandschutzdienststelle (Tel. 0271 / 333 - 1113) abzustimmen - § 5 BauO NRW. **(A)**
6. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind die Gondeln einschließlich der Transformatorräume mit einer geeigneten **automatischen Feuerlöscheinrichtung** auszustatten. Sofern ein anderes, als das vom Antragsteller vorgeschlagene Feuerlöschsystem (FSS) der Firma Vestas zum Einsatz kommen soll, sind die technischen Einzelheiten vorab mit der Brandschutzdienststelle (Tel. 0271 / 333 - 1113) abzustimmen – § 14 i.V.m. § 50 BauO NRW. **(A)**
7. In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Siegen-Wittgenstein ist ein **Feuerwehr-Übersichtsplan** zu erstellen, aus dem die einzelnen Standorte, Zufahrten und Ansprechpartner für die Windkraftanlagen sowie die Möglichkeiten zur Löschwasserversorgung hervorgehen. Der Plan ist bei der Feuerwehr Wilnsdorf, dem Rettungsdienst und der Kreisleitstelle Siegen-Wittgenstein zu hinterlegen - § 50 BauO NRW. **(A)**
8. Die Windenergieanlagen sind im Bereich des Turmfußes mit einer vom Kreis Siegen-Wittgenstein festgelegten **Identifikationskennzeichnung** zu versehen. Diese ist in Anlehnung an die DIN 4066 in schwarzer Schrift auf weißem Hintergrund mit rotem Rand auszuführen. Die Höhe der Schriftzeichen muss mindestens 20 cm betragen. Die Kennzeichnung muss aus der Haupt-Zufahrtsrichtung deutlich sichtbar sein. Die Zuweisung der Identifikationsnummer erfolgt bei Inbetriebnahme der Windkraftanlage durch die Brandschutzdienststelle des Kreises Siegen-Wittgenstein, Herrn Tobias Klein (0271 / 333-1113) - § 50 BauO NRW. **(A)**

9. Die Anlagen sind mit der erforderlichen **Sicherheitskennzeichnung** nach DIN 4844 zu versehen. **(A)**
10. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist die Feuerwehr Wilnsdorf vor Ort vom Betreiber in die besonderen Eigenschaften und Gefahren der Anlagen einzuweisen. Diese **Einweisung** ist zu dokumentieren. **(A)**
11. Im Bereich des Rotorüberstrichs der Anlagen ist mittels **Hinweisschildern** auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen.
12. Die **Flugbefeuerung** ist **entsprechend** der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (im Folgenden die AVV) anzubringen.
13. Die **abschließende Fertigstellung der** baulichen Anlage ist mir als der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen. **(A)**
14. **Spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung** sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein folgende Unterlagen vorzulegen:
 - die **Bescheinigungen** des staatlich anerkannten Sachverständigen oder der staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach diese sich durch **stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung** davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend der eingereichten Nachweise über die Standsicherheit errichtet oder geändert worden sind. **(A)**
15. Das **genehmigte Vorhaben darf** erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem mitgeteilten Fertigstellungstermin. Auf Ihren Antrag kann ggf. eine vorzeitige Nutzung gestattet werden. **(A)**

D.VI. Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Natur- und Artenschutz

I. Artenschutz nach § 44 BNatSchG i.V.m. §§ 15 u. 39 BNatSchG

Hinsichtlich des bundesgesetzlichen Artenschutzes bestehen keine Einwände gegenüber der Erteilung einer Genehmigung der antragsgegenständlichen 3 WEA, sofern folgende Auflagen zum Schutz und zur Bestandserhaltung geschützter bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten in die Genehmigung nach BImSchG aufgenommen werden:

1. Auflagen (A) zur Baudurchführung

- a) Zum Schutz der heimischen Tierwelt sind auf Grundlage des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes nach § 15 (1) BNatSchG sowie in Anlehnung an § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG jegliche mit der Vorhabenumsetzung verbundenen Gehölzrodungen und sonstigen Vegetationsbeseitigungen zur Vorbereitung der Erdarbeiten und eigentlichen Baumaßnahmen innerhalb des Zeitraumes 01.10. – 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen.

Ist eine Durchführung von Gehölzrodungen und sonstigen Vegetationsbeseitigungen nicht im vorgenannten Zeitraum möglich, so sind die entsprechenden Arbeiten außerhalb dieses Zeitfensters nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie erst nach deren Zustimmung zulässig.

Alle für den Bau der WEA durch Gehölzrodungen, sonstige Vegetationsbeseitigungen und Erdarbeiten herzurichtenden Bereiche sowie deren Umfeld bis in eine Distanz von jeweils 50 m sind frühestens 1 Woche vor Beginn entsprechender Arbeiten im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sowie als Ergänzung der antragsgegenständlichen artenschutzfachlichen Gutachten.

Für die Haselmaus sind die Flächen auf relevante Habitatstrukturen innerhalb der Vegetationsperiode vor der angedachten Rodung zu überprüfen. Die Bereiche mit geeigneten Habitatstrukturen sind entsprechend der Vermeidungsmaßnahmen der ASP Stufe II (ecoda, 23.02.22, Kapitel 6.3) zu fällen. Dem Vorhabensträger steht frei mit einer Untersuchung nachzuweisen, dass die Flächen nicht von der Haselmaus besiedelt sind, sodass die geplanten Bauflächen innerhalb des Zeitraumes 01.10. – 28./29.2. normal gerodet werden können. **(A)**

- b) Diese gutachterlichen Überprüfungen sind zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn von Rodungen und sonstigen Vegetationsentfernungen vorab zur Verfügung zu stellen.

Bei Nachweis entsprechender Art- und Habitatvorkommen ist zudem zunächst eine Abstimmung bezüglich des weiteren Vorgehens mit der Genehmigungs- bzw. Unteren Naturschutzbehörde herbeizuführen. **(A)**

- c) Durch die Baumaßnahmen selbst sowie auch alle Bauvorbereitungen (Vegetationsbeseitigungen, Erdarbeiten etc.) darf im Übrigen nicht gegen die bundesnaturschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen bzgl. Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG verstoßen werden und weitere Informationen zum Artenschutz sind zu finden im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des

Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>) oder zu erhalten bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein. **(A)**

- d) Die Ergebnisse aller artenschutzfachlichen und –rechtlichen Prüfungen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sind in jeweils anlagenstandortspezifischen Protokollen inhaltlich wie folgt zu dokumentieren:
- Name der überprüfenden Person(en) mit Angabe der beruflichen Qualifizierung(en) sowie Anschrift des/der beteiligten Gutachterbüros
 - Erläuterung der Vorgehensweise sowie der angewandten Methodiken
 - Prüfzeiten und –dauer (Datum, Uhrzeiten, zeitlicher Umfang)
 - Witterungsverhältnisse (Niederschlag, Bewölkung, Temperatur, Windverhältnisse)
 - Ergebnis-Zusammenfassung
 - Artenschutzfachliche und -rechtliche Bewertung der Prüfergebnisse
 - Unterzeichnete Erklärung, dass die ökologische Baubegleitung unabhängig, weisungsfrei, persönlich, unparteiisch sowie mit der erforderlichen Sachkunde durchgeführt wurde. **(A)**
- e) Die jeweiligen Protokolle der Standortüberprüfungen sind der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn aller Gehölzrodungen, sonstigen Vegetationsbeseitigungen und Erdarbeiten zur Verfügung zu stellen und ein Beginn der Arbeiten ist erst nach erfolgter Zustimmung durch die Fachbehörde zulässig. **(A)**
- f) Sollten sich im Zuge der jeweiligen Standortüberprüfungen Hinweise auf Vorkommen geschützter resp. streng geschützter Arten bzw. auf Lebensstätten derselben ergeben, so sind vor Beginn aller Arbeiten und in vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde artspezifisch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu bestimmen und einzuleiten. **(A)**

2. Auflagen bzgl. geschützter bzw. streng geschützter Arten sowie zugleich WEA-empfindlicher Arten nach LANUV NRW

a) Rotmilan / Wespenbussard

- Die jeweiligen Kranauslegermontageflächen sowie die dauerhaft gehölzfrei verbleibenden Rodungsflächen und Böschungen, welche gemäß der antragsgegenständlichen ökologischen Biotopwertbilanzierung als Mähwiese (Biotoptyp EA, veg1) hergestellt werden sollen (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil I / ecoda / 01.07.22 / Tab. A.1 – A.3), sind jeweils unmittelbar nach Demontage des Krans, spätestens jedoch mit Einsetzen der auf die Demontage nächstfolgenden Vegetationsphase in sachgerecht geeigneter Weise (ggfs. auch mittels Auftrag von Oberbodenmaterial) für eine Ansaat herzurichten. **(A)**

- Die Ansaat der Kranauslegermontageflächen ist nach Maßgabe des FLL-Regelwerks „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V. (2014) durchzuführen. **(A)**
 - Eine 1. Mahd der eingesäten Kranauslegermontageflächen ist frühestens 3 Jahre nach erfolgter Einsaat und nur zwischen dem 01.10. und 28./29.02. des Folgejahres zulässig. **(A)**
 - Jede weitere Mahd der Kranauslegermontageflächen ist ebenfalls nur im Zeitraum 01.10. – 28./29.02. des Folgejahres zulässig, wobei zwischen den jeweiligen Durchführungen mind. 2 Jahre liegen müssen und ein Mulchen bzw. eine Beseitigung der Vegetation mittels Umbrechen etc. ist unzulässig. **(A)**
 - Alle Böschungflächen, welche gemäß der antragsgegenständlichen ökologischen Biotopwertbilanzierung als Gebüsch mit mind. 70 % lebensraumtypischen Arten (Biotoptyp BB11, 100) hergestellt werden sollen (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil I / ecoda / 01.07.22 / Tab. A.1 – A.3), sind jeweils mit Fertigstellung, spätestens jedoch mit Einsetzen der nächstfolgenden Vegetationsphase mit Pflanzmaterial in der Qualität „Verpflanzter Strauch, Höhe 60-100 cm“ (vgl. Gütebestimmung FLL e.V.) zu bepflanzen, wobei mind. 6 verschiedene lebensraumtypische heimische Straucharten in gleichen Anteilen zu verwenden sind. **(A)**
 - Alle nach der jeweiligen Anlagenerrichtung gemäß der antragsgegenständlichen ökologischen Biotopwertbilanzierung nach temporärer Nutzung als Eichenbestand (Biotoptyp AB0, 100, ta3-5, m) wieder aufzuforstenden Flächen (Lager- und Montageflächen, hindernisfreie Arbeitsbereiche, Überschwenkbereiche, Baustelleneinrichtungsfläche sowie zentrale Lagerfläche / vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil I / ecoda / 01.07.22 / Tab. A.1 – A.4) sind innerhalb von 2 Jahren nach Vorlage der jeweiligen Anzeige der Anlageninbetriebnahme zu bepflanzen. Die detaillierte Ausführung der Anpflanzung (Pflanzqualitäten, struktureller Aufbau, Pflanzabstände etc.) kann im Übrigen nach forstfachlichen Gesichtspunkten vorgenommen werden. **(A)**
- b) Fledermäuse (Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus)
- Mit Beginn der Anlageninbetriebnahmen ist jede der 3 WEA so zu konfigurieren, dass nach Maßgabe des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (Abschaltalgorithmus nach MKULNV NRW + LANUV NRW 2017) sowie modifiziert um die Empfehlungen der gutachterlichen Bewertung („Fledermäusekundliches Fachgutachten zum geplanten Windpark-Standort Wilnsdorf-Gernsbacher Höhe“ / BfF / 20.08.20) bei Vorliegen folgender Parameter der WEA-Betrieb abgeschaltet wird (Trudelbetrieb) (alle Bedingungen müssen zugleich vorliegen):
 - Zeitraum 01.04. - 31.10. eines Jahres

- Tageszeitraum von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang des Folgetages
- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe im 10min-Mittel unter 6 m/sec
- Temperatur in Gondelhöhe \geq plus 10 Grad Celsius
- Kein Niederschlag (= 0 mm/h) **(A)**
- Vor Inbetriebnahme der jeweiligen WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des einrichtenden Unternehmens vorzulegen, dass die Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen an der entsprechenden Anlage funktionsfähig und den Bestimmungen der Genehmigung entsprechend eingerichtet ist. **(A)**
- Jährlich bis spätestens zum 01.12. sind der Unteren Naturschutzbehörde in Bezug auf die vorgeschriebenen Fledermausschutz-Abschaltparameter ausgewertete Betriebsdaten zur Verfügung zu stellen und diesbezüglich ist entsprechend der Prüfbericht-Erstellung nach ProBat-Inspector vorzugehen (vgl. www.probat.org. bzw. „ProBat – Weiterentwicklung der Praxis von Abschaltvorgaben zum Schutz von Fledermäusen beim Betrieb von Windkraftanlagen“ – BfN-Projekt Dezember 2018 bis Juli 2021 - aufbauend u.a. auf RENEBAT II, Behr et al. 2015).

Abweichungen bzw. die Verwendung anderer Programme rsp. Auswertungsinstrumentarien sind nur mit vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich. **(A)**

- Auf Verlangen sind der Unteren Naturschutzbehörde die Betriebsdaten ergänzend als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA-Standard-Format) über den gesamten Abschaltzeitraum eines Jahres separat für jede WEA in digitaler Form (.xls-, .xlsx- oder .csv-Datei / kein PDF) zu übermitteln und diese müssen enthalten:
 - WEA-Nummer (nur erforderlich, wenn die Daten mehrerer WEA in einer Tabelle zusammengefasst übermittelt werden)
 - Zeitstempel plus Angabe, ob dieser den Beginn oder das Ende des 10-Minuten-Intervalls repräsentiert, über welchen gemittelt wird
 - Datumsangabe
 - Uhrzeit (incl. Zeitzone)
 - Windgeschwindigkeit (Mittelwert des 10-Minuten Intervalls)
 - Gondel-Außentemperatur (Mittelwert des 10-Minuten-Intervalls)
 - Niederschlag (Mittelwert des 10-Minuten-Intervalls in mm/h oder mm/min)
 - Rotordrehzahl (Mittelwert des 10-Minuten-Intervalls)

*Anmerkung: Die alleinige Darstellung der An- und Abschaltzeitpunkte und -bedingungen genügt nicht. **(A)***

- Eine nach Erteilung der Genehmigung gegebenenfalls gewünschte Änderung der Fledermaus-Schutzabschaltung bedingt neben der zunächst weiteren Einhaltung der Algorithmusvorgaben eine gutachterlich durchzuführende Erfassung der Aktivitäten von Fledermäusen in Form eines Gondelmonitorings.

An der zentral gelegenen WEA 02 ist für diesen Fall von einem nachweislich qualifizierten Fachgutachter ein entsprechendes bioakustisches Fledermaus-Monitoring nach den Methodiken von Brinkmann et. al (2011), Behr et al. (2015) und Behr et al. (2018) durchzuführen. **(A)**

- Name und Anschrift des die Erfassungen durchführenden Gutachterbüros sind der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn des Monitorings mitzuteilen. **(A)**
- Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 15.03. und 31.10. eines Jahres umfassen. **(A)**
- Die Zielgröße des Schlagrisikos (= die Signifikanzschwelle als max. Anzahl von Schlagopfern pro Jahr und Anlage) ist gemäß Behr et al. (2015) mit zwei Fledermäusen zu definieren. **(A)**
- Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein ist bis zum 01.03. des Folgejahres ein Bericht des Gutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. **(A)**
- Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die ursprünglich festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen und die betreffende WEA ist dann im Folgejahr mit dem neuen Abschaltalgorithmus zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres ist der endgültige Abschaltalgorithmus festzulegen. **(A)**

c) Haselmaus

- Die unter Ziffer 6.3.1 des Fachbeitrages zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II / ecoda / 30.06.22) formulierten Vermeidungsmaßnahmen sind bei Feststellung von artspezifisch geeigneten Habitatstrukturen bzw. bei Feststellung tatsächlicher Vorkommen der Art vor deren Beginn mit der Unteren Naturschutzbehörde detailliert ergänzend abzustimmen. **(A)**

d) Wildkatze

- Die unter Ziffer 6.3.2 des Fachbeitrages zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II / ecoda / 30.06.22) formulierten Vermeidungsmaßnahmen sind bei Feststellung von artspezifisch geeigneten Habitatstrukturen bzw. bei Feststellung tatsächlicher Vorkommen der Art vor deren Beginn mit der Unteren Naturschutzbehörde detailliert ergänzend abzustimmen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die gemäß Fachbeitrag erforderliche Durchführung und Funktion als vorgezogene Maßnahme des Artenschutzes (= CEF-Maßnahme). **(A)**

- Während der Bauphasen sind Holzlagerungen jeglicher Art (Polter etc.) im Bereich der vorgesehenen Anlagenstandorte sowie in deren Umfeld bis 300 m unzulässig.

Gegebenenfalls vorhandene Holzablagerungen sind vor Beginn aller Arbeiten, jedoch erst nach vorheriger Prüfung durch die ökologische Baubegleitung bezüglich einer Nutzung durch Wildkatzen, zu entfernen.

Sollten Nutzungen von Holzpoltern etc. durch die Wildkatze festgestellt werden, so sind alle weiteren Schritte zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 BNatSchG mit der Unteren Naturschutzbehörde vorab einvernehmlich abzustimmen. **(A)**

e) Waldameisen

- Sind in den durch die Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA betroffenen Bereichen Ameisenhögel vorhanden, so ist aufgrund des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes nach § 15 (1) BNatSchG eine Aufnahme der Arbeiten erst nach vorheriger Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgensteins zulässig. **(A)**

3. Weitere Auflagen (A) und Hinweise (H) bzgl. Artenschutz

- a) Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein behält sich vor, im Bedarfsfall weitere Auflagen zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG gemäß § 3 abs. 2 BNatSchG festzusetzen, sofern sich nach Genehmigungserteilung, jedoch vor Beginn der Baumaßnahmen bzw. auch nach Beginn des Anlagenbetriebes im Zuge der Antragsbeurteilung nicht abzusehende artenschutzrechtliche Konflikte und mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG abzeichnen sollten. **(A)**
- b) Zuwiderhandlungen gegen den naturschutzrechtlichen Artenschutz können gem. § 69 und § 71 BNatSchG i.V.m. § 78 LNatSchG NRW strafrechtlich verfolgt und mit Bußgeldern bzw. Freiheitsstrafen belegt werden. **(H)**

4. Rechtliche Grundlagen und Begründung bzgl. Artenschutz

WEA-Planungen bedürfen hinsichtlich der nach § 44 BNatSchG zu beachtenden artenschutzrechtlichen Verbotbestimmungen einer gutachterlichen Begleitung und für die darauf aufbauende fachbehördliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Relevanz des/der Vorhaben ist aktuell u.a. maßgeblich die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz / MUNLV NRW / 06.06.16).

Zudem kommen zum Tragen der aktuelle Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MUNLV NRW & LANUV NRW / 10.11.17), sowie der Runderlass „Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ (MKULNV NRW / 17.01.11).

Die Erarbeitung und Dokumentation der für eine Bewertung der Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange erforderlichen Grundlagen insbesondere in Form der Erfassung von Artvorkommen ist gutachterlicherseits entsprechend fachlich anerkannter Methodenstandards (u.a. Südbeck et al. 2005) durchzuführen.

Diesbezügliche Defizite in der Erstellung der artenschutzfachlichen Unterlagen, welche eine insgesamt unzureichende gutachterliche Abarbeitung des bundesgesetzlichen Artenschutzes aufzeigen würden, sind zusammengefasst nicht ersichtlich, sodass sich nach fachbehördlicher Einschätzung im Rahmen der Anlagenerrichtungen und des Anlagenbetriebes keine Überschreitung der Signifikanzschwelle in Bezug auf das Tötungs-, Verletzungs- bzw. Störungsrisiko hinsichtlich der prüfungsrelevanten WEA-empfindlichen Arten sowie keine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ergeben wird.

Die im Rahmen der Projektplanung gutachterlicherseits durchgeführten Erhebungen sowie die anhand der Erfassungsergebnisse antragsseitig dargelegten artenschutzrechtlichen Bewertungen legen somit unter Berücksichtigung und Umsetzung artspezifischer erforderlicher und daher mittels Auflagen festzusetzender Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nachvollziehbar dar, dass der Errichtung und dem Betrieb der antragsgegenständlichen 3 WEA keine populationsrelevanten Auswirkungen entgegenstehen.

Zusammengefasst ist demnach entsprechend § 44 (5) Nr. 1. u. 3. BNatSchG zum Zeitpunkt dieser fachbehördlichen Entscheidung bei Beachtung der aufzuerlegenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vom Eintreten naturschutzrechtlicher Verbotsstatbestände durch eine Genehmigung der antragsgegenständlichen Planung nicht auszugehen.

II. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 14 - 16 BNatSchG i.V.m. §§ 30 - 32 LNatSchG NRW

Auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bestehen keine Einwände gegenüber der Erteilung einer Genehmigung der antragsgegenständlichen 3 WEA, sofern gem. nachfolgender Ziffer 1. Auflagen zur Baudurchführung und Anlagengestaltung sowie gem. nachfolgender Ziffer 2. Die erforderlichen Kompensationsleistungen in die Genehmigung nach BImSchG aufgenommen und im Rahmen der Vorhabendurchführung erfüllt werden.

1. Auflagen (A) zur Baudurchführung und Gestaltung der Windenergieanlagen

- a) Die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sind im Rahmen aller Arbeiten zu beachten. **(A)**
- b) Die Zwischenlagerung abzutragender Ober- und Unterböden ist gem. DIN 18915 „Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ durchzuführen. Der Oberboden ist zudem in

nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. **(A)**

- c) Sollte sich für die Herrichtung der erforderlichen Kranstell-, Montage- und Lagerflächen gemäß Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (ecoda / S. 23 / 01.07.22) herausstellen, dass aus Gründen der Tragfestigkeit unvermeidbar eine Kalk-Zement-Beimischung erforderlich ist, so ist die Notwendigkeit in einem jeweils anlagenstandortbezogenen gutachterlichen Protokoll zu dokumentieren und zu begründen sowie die Vorgehensweise incl. aller Informationen bezüglich der beigemischten Stoffe zu erläutern.

Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Unteren Naturschutzbehörde mit Beginn der jeweiligen Anlagenerrichtung zur Verfügung zu stellen. **(A)**

- d) Für die Neu- bzw. Wiederherstellung der Oberbodenflächen ggfs. erforderliches Material externer Herkunft darf keine Neophyten (Pflanzen nicht heimischer Herkunft) -auch nicht in Teilen oder als Samen- enthalten und ein Nachweis der Bodenherkunft ist vom ausführenden Unternehmen zu verlangen.

Folgende Arten sind in diesem Zusammenhang relevant: Japanischer Knöterich, Riesenbärenklau, Drüsiges (Indisches) Springkraut. **(A)**

- e) Für alle Geländewiederherstellung und -modellierungen sowie Flächenbefestigungen ist ausschließlich autochthones Boden- resp. Bruchmaterial zu verwenden, dessen Auftrag/Einbau hinsichtlich des pH-Wertes zu keinen Veränderungen der vor Ort anstehenden Böden und Gesteine führen darf. **(A)**

- f) Die Herstellung von ganz oder teilweise niederschlagsundurchlässigen Flächenbefestigungen (Asphalt, Pflasterungen etc.) außerhalb der Turmgrundflächen ist unzulässig. **(A)**

- g) Die Anlagentürme, Rotorblätter und Gondelgehäuse sind jeweils einheitlich in hellgrauer Farbe (vergleichbar RAL 7035 "Lichtgrau") zu halten (zwecks Luftverkehrssicherung evtl. erforderliche Tageskennzeichnungen sind hiervon ausgenommen).

Ausnahme: Für die unteren Mastbereiche ist jeweils bis in eine Höhe von max. 30 m auch eine von unten nach oben abgestuft heller werdende grüne Farbgebung zulässig. **(A)**

- h) Alle Farbgestaltungen der Gondeln, Rotorblätter und Turmanlagen sind in matter, nicht reflektierender Ausführung vorzusehen. **(A)**

- i) An den Anlagen darf keine Werbung (Reklame, Werbeschriftzüge, Leuchtschriften etc.) angebracht werden. Ausgenommen hiervon sind jeweils allein die Hersteller-Kennzeichnungen auf dem Gondelgehäuse. **(A)**

2. Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des Naturhaushaltes sowie von Biotopstrukturen

- a) Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Für die Kompensation der durch die Errichtung der 3 WEA entstehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird gem. § 15 (6) BNatSchG i.V.m. § 31 (5)

LNatSchG NRW ein Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 321.719,40 Euro festgesetzt.

Differenziert nach Anlagenstandorten beziffern sich die Ersatzgeldleistungen wie folgt und die Beträge sind für jede Anlage eigenständig unter Angabe der WEA-Nummer sowie des jeweiligen Kassenzeichens auf das Konto Nr. 10090 des Kreises Siegen-Wittgenstein bei der Sparkasse Siegen (BLZ 460 500 01) zu entrichten.

- WEA 01: 113.767,44 Euro Kassenzeichen 8671.8300015
- WEA 02: 103.975,98 Euro Kassenzeichen 8671.8300016
- WEA 03 Neu: 103.975,98 Euro Kassenzeichen 8671.8300017

Die erfolgte Zahlung des jeweiligen Ersatzgeldes ist der Unteren Naturschutzbehörde gegenüber spätestens mit Beginn der betreffenden Turmerrichtung mittels Buchungsnachweis zu bestätigen.

b) Kompensation der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und von Biotopstrukturen

Für die Kompensation der durch die Errichtung der 3 WEA sowie der jeweiligen Kranstell- und Montageflächen entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und von Biotopstrukturen wird gem. § 15 (2) BNatSchG i.V.m. § 31 LNatSchG NRW folgende Ersatzmaßnahme festgesetzt:

- Auf den Grundstücken ...
 - Gemarkung Ruderdorf, Flur 17, Flurstücke 5 und 6
 - Gemarkung Gernsdorf, Flur 10, Flurstücke 1 und 28... sind auf einer Fläche von insgesamt 37.748 qm Umbestockungen der bisherigen Nadelholzbestände hin zu Laubholz als Ersatzmaßnahmen durchzuführen.
- Die Maßnahmen müssen einem Gegenwert von insgesamt 75.495 ökologischen Wertpunkten entsprechen (Bilanzierung gemäß „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ / LANUV NRW 2021).
- Die Durchführung der Ersatzmaßnahmen ist gemäß Ziffer 3.3 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes - Teil II (ecoda / 10.08.22) vorzunehmen, wobei auf den Flächen noch vorhandene Totholzstämme und Wurzelstöcke nicht entfernt werden dürfen.
- Differenziert nach den 3 Anlagenstandorten ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Ersatzmaßnahmenumsetzung mitzuteilen, welche Maßnahmenfläche welcher Anlagenerrichtung zugeordnet ist, wobei die Wertpunkte und Flächengrößen wie folgt zu separieren sind:
 - WEA 01: 27.684 ökologische Wertpunkte bzw. 13.842 qm
 - WEA 02: 37.074 ökologische Wertpunkte bzw. 18.537 qm
 - WEA 03 Neu: 10.737 ökologische Wertpunkte bzw. 5.369 qm

- Mittels Übersichtslageplan (Maßstab 1:5000) sowie anhand von 3 WEA-spezifischen Einzellageplänen (Maßstab 1:2000) sind zudem die jeweils genauen Lagen der Ersatzmaßnahmenflächen mitzuteilen.
- Vor Beginn einer Umsetzung der Ersatzmaßnahmen ist die Sicherstellung der Durchführung der Maßnahmen sowie der dauerhafte Erhalt der neu geschaffenen Biotopstrukturen grundbuchlich abzusichern und der Unteren Naturschutzbehörde in geeigneter Form nachzuweisen.
- Die Ersatzmaßnahmen sind innerhalb der auf die Inbetriebnahme der jeweils zugeordneten WEA nächstfolgenden 2 Pflanzperioden (Oktober – März) durchzuführen und abzuschließen.
- Ist zur Vorbereitung der Durchführung der jeweiligen Ersatzmaßnahmen auf den betreffenden Flächen die Entfernung von Gehölzstrukturen (z.B. aufgrund von Sukzession) erforderlich, so ist frühestens 1 Woche vor deren Beginn als Bestandteil der ökologischen Baubegleitung eine artenschutzfachliche und – rechtliche Überprüfung der betreffenden Maßnahmenfläche durchzuführen und wie folgt zu protokollieren:
 - Name der überprüfenden Person(en) (mit Angabe der beruflichen Qualifizierungen) sowie Anschrift des/der beteiligten Gutachterbüros
 - Erläuterung der Vorgehensweise sowie der angewandten Methoden
 - Prüfzeiten (Datum, Tageszeiten, zeitlicher Aufwand)
 - Witterungsverhältnisse (Niederschlag, Bewölkung, Temperatur, Windverhältnisse)
 - Ergebnis-Zusammenfassung
 - Artenschutzfachliche und -rechtliche Bewertung der Prüfergebnisse
 - Unterzeichnete Erklärung, dass die Prüfung unabhängig, weisungsfrei, persönlich, unparteiisch sowie mit der erforderlichen Sachkunde durchgeführt wurde.

Die Ergebnisse der Flächenüberprüfungen sind der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Gehölzentfernungen mitzuteilen und das angefertigte Ergebnisprotokoll ist der Behörde innerhalb von 3 Wochen nach Durchführung der Prüfung zur Verfügung zu stellen.

- Sollte eine erforderlich werdende artenschutzfachliche Überprüfung der Ersatzmaßnahmenflächen ein Konfliktpotential nach § 44 BNatSchG nicht ausschließen können, so ist das weitere Vorgehen vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Die Fertigstellungen der Ersatzmaßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss schriftlich zu bestätigen.

3. Rechtliche Grundlagen und Begründung bezgl. Eingriffsregelung

Der Bau der geplanten 3 WEA, die Herrichtungen der jeweiligen Kranstell-, Lager- und Montageflächen sowie alle Biotopstrukturbeseitigungen und weiteren Reliefveränderungen sind gem. § 14 (1) BNatSchG i.V.m. § 30 (1) LNatSchG NRW als erhebliche **Eingriffe in Natur und Landschaft** zu werten, deren negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (Flächenversiegelung, Verlust von Biotop- und Vegetationsstrukturen, Zerstörung des natürlichen Bodengefüges, Veränderung des Landschaftsbildes) entsprechend §§ 15 und 16 BNatSchG i.V.m. §§ 31 bzw. 32 LNatSchG NRW durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren sind.

Den Inhalten und Ergebnissen der Landschaftspflegerischen Begleitpläne Teil I + II (ecoda / 01.07.22 bzw. 10.08.22) folgend werden die vorhabenbedingten dauerhaften wie auch temporären Eingriffe in den Naturhaushalt und die Biotopstrukturen durch die ökologische Aufwertung von externen Ersatzmaßnahmenflächen im Umfeld der Anlagen-Standorte hinreichend kompensiert, sodass nach Maßgabe des § 15 (2) BNatSchG insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben werden.

Eine Kompensation der durch die Errichtung der geplanten 3 WEA entstehenden **Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes** ist aus naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Sicht sowie nach Maßgabe des aktuellen Windenergie-Erlasses NRW (Stand 08.05.18) nicht möglich, sodass gem. § 15 (6) BNatSchG i.V.m. § 31 (5) LNatSchG NRW vor dem Hintergrund der dennoch im Übrigen gegebenen Genehmigungsfähigkeit jeweils anlagenspezifisch zu ermittelnde Ersatzgeldleistungen zu erbringen sind.

Die diesem entsprechende und im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes Teil I (ecoda / 01.07.22) ermittelte Ersatzgeldleistung in Höhe von insgesamt 321.719,40 Euro ist somit hinreichend geeignet, als monetäre Kompensationsleistung im Sinne des § 15 (6) BNatSchG zu dienen und festgesetzt zu werden.

Im Übrigen sind fachlich-handwerkliche Defizite in der Erstellung der Unterlagen, welche eine unzureichende bzw. fehlgehende gutachterliche Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aufzeigen würden, anhand der durch die Untere Naturschutzbehörde erfolgten Prüfung insgesamt nicht ersichtlich.

D.VII. Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Luftverkehrsrecht

1. An den jeweiligen Windkraftanlagen ist Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; Nfl I - 143/07 vom 24.05.2007)" inkl. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen" (BAnz AT v. 30.04.2020 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen. **(A)**
2. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
 - a) außen beginnend 6 m orange — 6 m weiß — 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. **(A)**
3. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden. **(A)**
4. Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden. **(A)**
5. Die Nachtkennzeichnung von WEA'en mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES. **(A)**
6. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und

der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Sollte eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung zum Einsatz kommen, ist auf dem Dach des Maschinenhauses eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV Anhang 3) anzubringen. **(A)**

7. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9. **(A)**
8. **Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen erfolgen, da sich der Standort der geplanten WEA`en außerhalb des kontrollierten Luftraumes befinden. (H)**
9. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach — nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. **(A)**
10. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten. **(A)**
11. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen. **(A)**
12. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. **(A)**
13. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.**(A)**
14. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/ Main unverzüglich unter der Rufnummer: **06103-707 5555** oder **per E- Mail: notam.office@dfs.de** bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben

ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren. **(A)**

15. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. **(A)**
16. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmess-geräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. **(A)**
17. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. **(A)**
19. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind der Bezirksregierung Münster – Flugsicherung vor Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 113-20 bekannt zu geben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:**
 1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung] **(A)**

D.VIII. Auflagen (A) zum Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht

1. Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen und schadlosen Umgangs mit den umzulagernden Bodenmassen vor, während und nach den geplanten Erd- und Gründungsarbeiten ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzusetzen. Ein Sachverständiger nach § 18 BBodSchG ist entbehrlich, wenn eine ökologische Baubegleitung eingesetzt wird, die die Berücksichtigung der speziellen fachlichen Belange und rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes sicherstellt. Name und Anschrift des beauftragten Fachgutachters sind der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein spätestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen. **(A)**
2. Bei den Erd- und Gründungsarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sowie die Vorgaben der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Bodenarbeiten“ zwingend zu beachten. **(A)**
3. Die Befahrung der Anlagenstandorte mit schweren Baumaschinen darf nur bei trockener Witterung erfolgen. **(A)**
4. Die Erd- und Gründungsarbeiten sind vom beauftragten Fachgutachter in einem gutachtlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen. **(A)**

D.IX. Auflage (A) und Hinweis (H) zum Wasserrecht sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Es ist sicherzustellen, dass das anfallende Niederschlags- und Drainagewasser schadlos abgeführt (versickert) wird und nicht in ein oberirdisches Gewässer gelangen kann. **(A)**
2. Für die auf dem Maschinenhausdach befindliche Kühlanlage, die nicht über eine Rückhalteeinrichtung verfügt, sind gemäß § 34 Abs. 2 AwSV „Alarm- und Maßnahmenpläne aufzustellen, die wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreiben und die mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt sind“. **(H)**

D.X. Auflagen (A) des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn

unter Angabe des

Zeichens III-392-22-BIA

alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen. **(A)**

D.XI. Auflage (A) vom Arbeitsschutz

1. Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln. **(A)**

E Begründung

E.I. Genehmigungsverfahren

Die Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt, beantragt die Genehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von

drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von je mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV)

im Außenbereich in 57234 Wilnsdorf, Gemarkung: Rudersdorf, Flur: 17, Flurstück: 6 (WEA 01), Gemarkung: Gernsdorf, Flur: 10, Flurstück: 1 (WEA 02), Gemarkung: Gernsdorf, Flur: 10, Flurstück: 28 (WEA 03 Neu) in dem unter Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Umfang.

Die v.g. Anlagen gehören zu den im Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440/FNA 2129-8-4-3) unter Nr. 1.6.2 genannten Anlagen, deren Errichtung und Betrieb gemäß §§ 4 ff. BImSchG einer Genehmigung bedürfen.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 in der zurzeit geltenden Fassung ist u.a. hinsichtlich der Genehmigung und Überwachung der hier in Rede stehenden Anlagen die Untere Umweltschutzbehörde (hier: Kreis Siegen-Wittgenstein) zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlage im Anhang 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) wäre das Verfahren grundsätzlich nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen gewesen.

Des Weiteren unterliegen die drei Anlagen als Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I s. 540 / FNA 2129-20), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6 /2023), und sind dort in Anlage 1 unter Nr. 1.6.3 genannt.

Somit ist grundsätzlich im Genehmigungsverfahren eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 des UVPG vorzunehmen im Hinblick darauf, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Das Vorhaben ist jedoch UVP-pflichtig, da die Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 des UVPG eine freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat

und die Genehmigungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig erachtet hat.

Die Durchführung der beantragten UVP führte dazu, dass statt des vereinfachten Verfahrens nach § 19 BImSchG das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen war.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen der Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt, sowie der Termin zur Erörterung der Einwendungen wurde entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV am 07.08.2021 im Amtsblatt (Nr. 31/2021) der Bezirksregierung Arnsberg, auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein, in den örtlichen Tageszeitungen (Siegener Zeitung, Westfälische Rundschau, Dill-Zeitung) und im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen dieser Bekanntmachung wurde bereits der geplante Erörterungstermin am 23.11.2021 mit Zeit und Ort bekannt gegeben.

Die Antragsunterlagen konnten dann im Zeitraum vom 16.08.2021 bis einschließlich 15.09.2021 bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein, der Gemeinde Wilnsdorf, der Gemeinde Burbach, der Gemeinde Dietzhölztal, der Stadt Netphen und dem Magistrat der Stadt Haiger von jedermann eingesehen werden. Während der Auslegung und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten gemäß § 12 der 9. BImSchV Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein, der Gemeinde Wilnsdorf, der Gemeinde Burbach, der Gemeinde Dietzhölztal, der Stadt Netphen und dem Magistrat der Stadt Haiger erhoben werden. Die Einwendungsfrist endete am 15.10.2021.

Es sind drei Einwendungen form- und fristgerecht eingegangen.

Nach pflichtgemäßem Ermessen wurde durch die Genehmigungsbehörde entschieden, dass die drei Einwendungen einer Erörterung bedürfen.

Der Erörterungstermin fand somit am Dienstag, den 23.11.2021 um 10.00 Uhr in der Festhalle Wilnsdorf, Rathausstraße 9 in 57234 Wilnsdorf, statt.

Die Einwendungen wurden im Rahmen des Erörterungstermins erörtert und im folgenden Entscheidungsprozess berücksichtigt.

E.II. Umweltverträglichkeitsprüfung/Zusammenfassende Darstellung

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 20 Abs. 1 a und 1b der 9. BImSchV schutzbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrstufiges Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits bewertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Basis der Antragsunterlagen einschließlich der nachgereichten bzw. vorgelegten Unterlagen und dem UVP-Bericht, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde (z.B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden Planverfahren bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie der eingegangenen Einwendungen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach § 4 e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen sind (Satz 1 der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV). Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlagen, unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen.

Regelungen für bereits bestehende bzw. genehmigte WEA können im Zuge dieser Genehmigung jedoch nicht getroffen werden. Das Einbeziehen als materielle Vorbelastung bedeutet daher, dass die Auswirkungen anderer WEA (nur) insoweit einbezogen werden wie sie mit den Auswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken. Damit wird auch dem Gedanken des Windfarmbegriffs Rechnung getragen, der die kumulierenden Wirkungen mehrerer WEA erfassen will.

Eine UVP-Vorprüfung war nicht erforderlich, da der Antragsteller nach § 7 Abs. 3 UVPG beantragt hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, und dies von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wurde.

Die drei eingegangenen Einwendungen wurden inhaltlich ebenfalls berücksichtigt. Dies ist außerdem detailliert unter Punkt E.IV. (Entscheidung über die Einwendungen) begründet dargestellt.

E.II.a) Standortbeschreibung

Die Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt, plant die Errichtung und den Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von je mehr als 50 Metern im Außenbereich in 57234 Wilnsdorf, Gemarkung: Rudersdorf, Flur: 17, Flurstück: 6 (WEA 01), Gemarkung: Gernsdorf, Flur: 10, Flurstück: 1 (WEA 02), Gemarkung: Gernsdorf, Flur: 10, Flurstück: 28 (WEA 03 Neu).

Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich in der naturräumlichen Haupteinheit „Rothaargebirge“ im Übergangsbereich zur Haupteinheit „Siegerland“ im Außenbereich.

Das Projektgebiet befindet sich innerhalb eines geschlossenen Waldgebiets in der nordrhein-westfälisch-hessischen Grenzregion zwischen den Ortschaften Gernsdorf im Norden, Rudersdorf im Nordwesten, Wilgersdorf im Südwesten und Dillbrecht im Süden.

Die Gernsbacher Höhe, auf der sich die WEA-Standorte befinden, stellt einen bis 541 m ü. NN aufragenden Höhenrücken dar, im nahen Umfeld werden auch Höhenlagen über 600 m erreicht. Das nähere Umfeld um die geplanten WEA-Standorte wird vor allem intensiv forstwirtschaftlich genutzt.

Die vorwiegend in Monokulturen angebaute großflächigen Fichtenbestände wurden nach Insektenkalamitäten, v. a. in den Jahren 2018 bis 2020, stark dezimiert und sind v.a. im zentralen und westlichen Projektgebiet großflächigen Kahlschlägen gewichen. Jüngere Fichtenbestände sowie (v. a. nach Osten anschließend) auch mittelalte Fichtenforste sind stellenweise noch vorhanden. Daneben sind auch Laub- und Mischwaldbestände, v.a. hervorgegangen aus Aufforstung oder natürlicher Wiederbewaldung nach Windwurfereignissen, vorhanden.

Nördlich des WEA-Standorts 2 schließen sich in einem vernässten Muldental die Gernsdorfer Weidekämpfe an, die durch extensiv genutzte Feucht- und Magergrünlandflächen geprägt sind.

Im Umfeld des Projektgebiets befinden sich zahlreiche Quellbereiche und Quellbäche, u. a. von Bichelbach, Schwarzem Bach und Klingelseifen sowie vieler kleinerer Zuflüsse. Mehrere Stauteiche sind an den Bachläufen vorhanden.

Siedlungsstrukturen sind im UR1000 nicht vorhanden. Erschlossen wird das Gebiet v.a. durch Forstwege, klassifizierte Straßen sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Zur Erschließung der drei vorhandenen Windenergieanlagen auf hessischer Seite wurde im Jahr 2015 ein Teil der Forstwege aus Richtung Gernsdorf entsprechend der erforderlichen Anforderungen ausgebaut.

E.II.b) Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit (Schall, Schatten, Licht, optische bedrängende Wirkung, Freizeit- und Erholungsfunktion, Gefahrenschutz)

Das geplante Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen kann auf das Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, sowohl anlage- und betriebsbedingte als auch baubedingte negative Auswirkungen verursachen. Zu diesen Projektwirkungen zählen Immissionen durch Lärm, Licht und Verschattung, eine optisch bedrängende Wirkung, Beeinträchtigungen der Freizeit- und Erholungsfunktion sowie Gefahren durch Unfälle, verursacht z.B. durch Brand, Eiswurf oder Rotorbruch.

Schallimmissionen, einschließlich tieffrequenter Geräusche und Infraschall

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Der Betrieb der Windenergieanlagen kann in ihrer Umgebung Störwirkungen durch Betriebsgeräusche infolge mechanischer und aerodynamischer Geräusche verursachen.

Zur Beurteilung der Immissionswerte wurden zwei Schallimmissionsprognosen im Kalenderjahr 2020 sowie zwei Nachträge zu den Prognosen im Kalenderjahr 2022 erstellt. Einmal nach dem klassischen alternativen Verfahren gemäß TA Lärm „Schallimmissionsgutachten für die Windenergieanlagen am Standort „Wilnsdorf“ gemäß TA Lärm von MeteoServ – Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR, Bericht Nr. NO-WF-AL-0420 vom 02.04.2020 und zweitens nach den LAI-Hinweisen (Interimsverfahren) „Schallimmissionsgutachten für die Windenergieanlagen am Standort „Wilnsdorf“ gemäß den LAI-Hinweisen (Interimsverfahren) von MeteoServ – Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR, Bericht Nr. NO-WF-IN-0420 vom 02.04.2020.

Im Zuge der Anpassung der Nabenhöhe der WEA 01 und einer Positionsverschiebung der WEA 03 Neu wurde ein Nachtrag (NO-NA1.1-WF-IN-0622_Interimsverfahren_NEU vom 30.06.2022) zur Schallimmissionsprognose erstellt zum Bericht Nr. NO-WF-IN-0420 vom 02.04.2020.

Der Vergleich der beiden Schallgutachten hat ergeben, dass das die im Bericht Nr. NO-WF-IN-0420 vom 02.04.2020 dargestellte Berechnung nach dem Interimsverfahren höhere Schallimmissionen ergibt, woraus folglich nur noch das Gutachten nach dem Interimsverfahren zu berücksichtigen ist.

Die Untersuchung zu den Schallimmissionen berücksichtigt die Geräuschvorbelastung durch 10 vorhandenen WEA verschiedener Anlagentypen als Punktschallquellen.

Die o.g. Schallimmissionsprognose wurde nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 -modifiziert nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ (NALS, Fassung 2015-05.1) für die Vor-, Zusatz- und Ge-

samtbelastung durchgeführt. Für die Berechnung wurden die Oktavspektren aus Herstellerangaben oder Vermessungen unter Berücksichtigung der gemäß Hinweise des Länderausschusses (LAI) zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen (Stand 30.06.2016) anzusetzenden Sicherheitszuschläge verwendet.

Eine schalltechnische Vermessung nach der technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 Bestimmungen der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie) liegen für die WEA vom Typ Vestas V 150, 5,6 MW noch nicht vor.

Insgesamt wurden für 10 Immissionsorte (IO) über alle Geschosse und Fassaden die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung berechnet. Schallreflexions- und Abschirmungseffekte von jeder WEA wurden an jedem relevanten Immissionsaufpunkt berechnet und bei der Immissionspegelberechnung mitberücksichtigt.

Schallwellen im Frequenzbereich zwischen 16 (bzw. 20) Hz und 20.000 Hz werden dem sogenannten Hörschallbereich zugeordnet. Frequenzen unter 100 Hz liegen bereits im tieffrequenten Bereich, in dem die Tonhöhenwahrnehmung langsam abnimmt bis im Infraschallbereich bei unter 20 Hz eine Tonhöhe vom menschlichen Ohr nicht mehr registriert werden kann. Die Frequenzen des Infraschalls werden vorwiegend vielfältig sensorisch wahrgenommen. Aufgrund der langen Wellenlänge von Infraschall (zwischen 17 (bei 20 Hz) und 170 m (bei 2 Hz)) ist eine Ausbreitungsdämpfung durch Luftabsorption sehr gering. Quellen natürlichen Infraschalls (< 1 Hz) sind z.B. Erdbeben, Ozeanwellen, große Wasserfälle und Stürme, künstliche Infraschallquellen sind z.B. verschiedene Verkehrsmittel oder maschinenbetriebene Nutzgeräte (Waschmaschinen, Heizungen etc.), Beschallungsanlagen und Bauwerke wie Tunnel oder Brücken.

Auch Windenergieanlagen erzeugen Infraschall, der zwar messtechnisch nachgewiesen werden kann, aber deutlich unterhalb der Hörschwelle des Menschen im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz liegt.

Die Bewertung tieffrequenter Geräusche und von Infraschall wird auf Grundlage der TA Lärm durchgeführt. Die TA Lärm berücksichtigt jedoch nur Geräuschanteile, die eine definierte (mittlere) Hörschwelle überschreiten. Die enge kausale Bindung von tonaler Wahrnehmung und einer empfundenen Belästigung ist aber durchaus fraglich. Gerade bei tiefen Frequenzen ist die Dynamik zwischen gerade wahrnehmbaren Geräuschen und der Schmerzschwelle im Vergleich zu den mittleren Frequenzen des Hörbereichs geringer. Die Vermutung von belästigenden Auswirkungen auf die Gesundheit durch Infraschall wird zwar vielfältig diskutiert, allerdings ist der Beitrag, den Windenergieanlagen hier ggf. leisten, nach dem Stand des Wissens nicht entscheidungsrelevant.

Eine Prognoseberechnung tieffrequenter Schallimmissionen in Wohnhäusern ist weder nach der derzeit gültigen DIN 45680, noch nach dem Entwurf der DIN 45680 zuverlässig möglich, da die Bauweise des Hauses, die Raumabmessungen und die Raumausstattung mit eine Rolle spielen.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Maßgeblich für die Bewertung durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der TA Lärm (1998) sowie dem Windenergie-Erlass des Landes NRW vom 08.05.2018.

An insgesamt 8 Immissionsaufpunkten der untersuchten 10 Immissionsorte (IO) ergibt sich eine Einhaltung oder Unterschreitung der jeweiligen Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm. Eine Überschreitung der IRW durch die Gesamtbelastung im Nachtzeitraum wird an insgesamt 2 Immissionsaufpunkten ermittelt.

An den IO-G (Am Sportplatz 8a) und IO-J (Flurstraße 10) beträgt die Überschreitung unter Berücksichtigung der Rundungsregeln des Windenergie-Erlasses NRW jedoch nicht mehr als 1 dB(A) und ist insofern gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm zulässig. Die Gesamtbelastung ergibt sich an diesen IO maßgeblich durch die Vorbelastung.

Da jedoch keine schalltechnische Vermessung nach der technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 Bestimmungen der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie) für die WEA vom Typ Vestas V 150, 5,6 MW vorliegt, ist bis zum Nachweis der Einhaltung der zugesicherten Schalleistungspegel durch gutachterliche Vermessung derzeit ein Nachtbetrieb der Windkraftanlagen WEA 01, WEA 02 und WEA 03 Neu unzulässig.

Erst bei Vorlage einer ordnungsgemäß durchgeführten Nachvermessung kann in eine schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit gewechselt werden.

Somit werden die Richtwerte der TA-Lärm (1998) eingehalten und es ist davon auszugehen, dass schädliche Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen nicht hervorgerufen werden.

Die von WEA's ausgehenden, feststellbaren Infraschallpegel sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen zu keinen erheblichen Belästigungen. Das MULNV NRW (2019) stellt hierzu in seinem Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ fest, dass die Infraschallpegel von Windenergieanlagen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und nach derzeitigen Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall unterhalb dieser Schwelle erbracht werden konnte. Messungen verschiedener Landesumweltämter (z. B. LUBW 2016) sowie anerkannter Messinstitute haben dies vielfach belegt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird der schallreduzierte Betriebsmodus der Anlagen zur Nachtzeit festgelegt.

Des Weiteren wird auf Grundlage der Empfehlung des LAI (Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen, Stand 30.06.2016) festgelegt, dass der Nachtbetrieb erst nach einer FGW-konformen Vermessung des Anlagentyps aufgenommen

werden kann. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Nach § 3 BImSchG zählen Lichtimmissionen zu den möglichen schädlichen Umweltauswirkungen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Zur Konkretisierung der Anforderungen wurden vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) erarbeitet und im Mai 2002 auf der 103. LAI-Sitzung verabschiedet. Mittlerweile liegt eine aktualisierte Fassung vom 23.01.2020, verabschiedet auf der 139. Sitzung der LAI im März 2020, vor. In den Hinweisen werden zwei Arten von Immissionsrichtwerten festgelegt:

- Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer: 30 Stunden
- Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer: 30 Minuten

Dabei gilt als Maß stets die **astronomisch** maximal mögliche Beschattungsdauer – es wird davon ausgegangen, dass die Sonne an jedem Tag des Jahres zwischen den astronomischen Sonnenauf- und Sonnenuntergangszeiten scheint. Die Windrichtung entspricht dem Azimutwinkel der Sonne, die Rotorkreisfläche steht dann senkrecht zur Einfallrichtung der direkten Sonneneinstrahlung. Die Lichtbrechung in der Atmosphäre (Refraktion) wird nicht berücksichtigt, ebenso wenig der Schattenwurf für Sonnenstände unter 3° Erhöhung über Horizont wegen Bewuchs, Bebauung und der zu durchdringenden Atmosphärenschichten in ebenem Gelände. In die Schattenwurfprognose sind alle wirkungsrelevanten Windenergieanlagen einzubeziehen, dauerhafte künstliche oder natürliche Hindernisse können berücksichtigt werden, soweit sie lichtundurchlässig sind. Eine astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr ist gleichzusetzen mit einer **meteorologisch wahrscheinlichen** Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben wurde eine Schattenwurfprognose „Schattenwurfgutachten Wilnsdorf – Gutachten zur Ermittlung des Schattenwurfs am Standort Wilnsdorf – von JUWI GmbH vom 24.02.2020 -100001928 Rev.0 erstellt, sowie die Aktualisierung des Gutachtens vom 16.08.2022-100001928 Rev. 1. Untersucht wurde die Beschattungsdauer an insgesamt 10 maßgeblichen Immissionsorten (IO) in den Ortsteilen Gernsdorf, Rudersdorf, Wilgersdorf und Dillbrecht unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung. Um die Grenzwerte der Schattenwurfzeiten an dem betroffenen Immissionsort (IO) einzuhalten, müssen einige der Windenergieanlagen zu bestimmten Zeiten abgeschaltet werden.

Im Folgenden sollen die Schattenabschaltzeiten und die betroffenen Windenergieanlagen für den Immissionsort (IO) 07 bestimmt werden. Als Basis der Bestimmung der

Abschaltzeiten dient die „worst-case“-Betrachtung, um eine Überschreitung der erlaubten Grenzwerte jederzeit ausschließen zu können.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Für den Standort Wilnsdorf wurde unter Berücksichtigung einer möglichen Vorbelastung von 3 bestehenden Windenergieanlagen eine Schattenberechnung für 10 Immissionsorte (IO) durchgeführt.

Durch die als Vorbelastung berücksichtigten Windenergieanlagen kommt es zu Schattenwurf an Immissionsorten.

Für die neu geplanten Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V150-5.6MW-5.600 mit 148 m und 169 m Nabenhöhe kommt es zu Schattenwurf an einem Immissionsort (IO). In der Berechnung des Zusammenwirkens von Vor- und Zusatzbelastung kommt es am aufgeführten Immissionsort zu Überschreitungen der derzeit geltenden Immissionsrichtwerte von 30 Stunden im Jahr, bzw. 30 Minuten am Tag: IO 07. An den übrigen Immissionsorten kommt es nicht zu Überschreitungen der geltenden Grenzwerte.

Um die Schattenwurfzeiten an allen Immissionsorten einzuhalten, werden die Windenergieanlagen WEA 02 und WEA 03 Neu mit einer Schattenabschaltautomatik ausgestattet.

Die Programmierung wird auf Basis der „worst-case“-Ergebnisse erstellt, um mit größtmöglicher Sicherheit eine Überschreitung der maximal erlaubten Schattenwurfzeiten zu verhindern. Mit der Einrichtung einer solchen Schattenabschaltautomatik werden die geltenden Grenzwerte zum Schattenwurf an allen Immissionsorten eingehalten.

Durch die Einrichtung einer Abschaltautomatik, welche jegliche Zusatzbelastung ausschließt, ist nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Von den Rotorblättern gehen aufgrund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disco-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr.1 und 2 BImSchG i.V.m. dem gemäß Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2014, wonach Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefehrerung als unerheblich einzustufen sind. Somit ist davon

auszugehen, dass hier keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG i.V.m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014 sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer, Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte und somit umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben wird.

Optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Das in der Vorschrift nicht ausdrücklich aufgeführte Gebot der Rücksichtnahme ist ein beachtlicher öffentlicher Belang. Hierzu zählt auch die sog. „optisch bedrängende Wirkung“ einer Windenergieanlage auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich.

Maßgebliche Beurteilungskriterien für eine optisch bedrängende Wirkung sind Entfernung und Gesamthöhe der Anlagen im Einzelfall. Dabei sind die topographischen Besonderheiten zu berücksichtigen. Nach § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des vorstehenden Satzes ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Bei den beantragten WEA'n beträgt die zweifache Höhe ca. 488 m (WEA 01) und ca. 446 m (WEA 02 und WEA 03 Neu).

Der tatsächliche Abstand des geplanten Vorhabens zur nächstgelegenen Wohnnutzung liegt ca. 1300 m entfernt.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Aufgrund der Mindestentfernungen von über 1.300 m zur nächstgelegenen Wohnnutzung kann ausgeschlossen werden, dass es zu einer optisch bedrängenden Wirkung im juristisch relevanten Sinne kommt

Damit wird auch das Gebot der Rücksichtnahme durch das Vorhaben nicht verletzt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Durch den Untersuchungsraum führen zahlreiche Hauptwanderwege sowie weitere regionale und lokale Wanderwege. Darüber hinaus ist eine ca. 5 km lange Langlaufloipe im Untersuchungsraum vorhanden, die östlich der L 729 / L 1571 in östliche Richtung auf der Haincher Höhe verläuft. In einer Mindestentfernung von ca. 1.500 m südwestlich der geplanten WEA-Standorte befindet sich der regional bekannte Aussichtspunkt „Tiefenrother Höhe“.

Als überregional bekannter Wanderweg ist der Rothaarsteig zu nennen, der innerhalb des Untersuchungsraums zu großen Teilen entlang der Landesgrenze geführt wird. Eine Variantenführung des Wanderwegs führt aus Süden zur Haupttrasse. Zudem sind mehrere als Zubringer zum Rothaarsteig deklarierte Wanderwege im Untersuchungsraum vorhanden.

In Verbindung mit den Wanderwegen wurden Infrastruktureinrichtungen wie Rastplätze, Schutzhütten und Wanderparkplätze angelegt. Gasthäuser und Übernachtungsmöglichkeiten sind in den umliegenden Ortschaften vorhanden.

Der Untersuchungsraum befindet sich innerhalb des 3.826 km² großen Naturparks Sauerland-Rothaargebirge. Zudem treten im Untersuchungsraum mehrere Landschafts- und Naturschutzgebiete auf, die ebenfalls als Anziehungspunkte für die Naherholung und den Tourismus dienen können. Insgesamt weist der Untersuchungsraum einen hohen Wert für die Erholungsnutzung auf, da ein dicht ausgebautes Netz an Erholungsinfrastruktur vorhanden ist und der Rothaarsteig als bedeutender Wanderweg für den regionalen und überregionalen Tourismus durch das Gebiet verläuft.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung, vor allem der bestehende Windpark auf hessischer Seite, entstehen nur geringfügige zusätzliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion durch zusätzliche Sichtbeziehungen zu den geplanten WEA-Standorten. Außerdem werden Wanderer, wenn überhaupt nur kurze Zeit beim Passieren der WEA Standorte geringfügig beeinträchtigt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da die Erholungsfunktion des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt wird und dem Vorhabengebiet keine über das normale Maß hinausgehende Erholungsfunktion zukommt, entstehen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben diesbezüglich keine erheblichen schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen.

Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Die Gesundheit des Menschen kann durch verschiedene Wirkungen betroffen sein. Unfälle, z. B. aufgrund von Eisfall, Brand, Rotorbruch, etc..., stellen allgemeine Unfallgefahrenquellen dar. Durch entsprechende Maßnahmen wie Eisdetektoren im Verbund

mit automatischer Anlagenabschaltung, Blitzschutzeinrichtungen, Brandschutz- und Sicherheitskonzepten auf verschiedenen Ebenen lassen sich diese Risiken minimieren. Ein generisches sowie standortbezogenes Brandschutzkonzept liegt vor. Ferner wird durch Schutzabstände zu Freileitungen, Verkehrsstrassen und Funknetzen der Gefahr durch Unfälle oder Störfälle für Personen vorgebeugt.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Der WEA-Erlass 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltssystemen auch bei einer Unterschreitung eines Abstandes von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich erforderlich möglich.

E.II.c) Schutzgut Tier und biologische Vielfalt (NATURA 2000, Artenschutz)

Die Antragstellerin hat im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung folgende Unterlagen erstellen lassen, mit welchen unter anderem auch die naturschutzrechtlichen Fragestellungen geklärt werden sollen:

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsverfahren von drei Windenergieanlagen in der Gemeinde Wilnsdorf von ecoda GmbH & Co. KG vom 20.04.2021, zuletzt geändert am 01.07.2022
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil I: Eingriffsbilanzierung) zum Genehmigungsverfahren von drei Windenergieanlagen in der Gemeinde Wilnsdorf von ecoda GmbH & Co. KG vom 20.04.2021, zuletzt geändert am 01.07.2022
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil II: Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz) zum Genehmigungsverfahren von drei Windenergieanlagen in der Gemeinde Wilnsdorf von ecoda GmbH & Co. KG vom 09.10.2020, zuletzt geändert am 10.08.2022
- Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) im Zusammenhang mit einer Windenergieplanung in der Gemeinde Wilnsdorf von ecoda GmbH & Co. KG vom 13.11.2019

- Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zum Genehmigungsverfahren von drei geplanten Windenergieanlagen in der Gemeinde Wilnsdorf von ecoda GmbH & Co. KG vom 22.03.2021, zuletzt geändert am 30.06.2022
- Ornithologisches Sachverständigengutachten zum geplanten Windpark-Standort „Wilnsdorf“, Kreis Siegen-Wittgenstein vom Büro für faunistische Fachfragen, Dipl.-Biologe Matthias Korn vom 11.03.2021, zuletzt geändert am 25.07.2022
- Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2019 im Zusammenhang mit einer Windkraftplanung in der Gemeinde Wilnsdorf von ecoda GmbH & Co. KG vom 07.08.2019, zuletzt geändert am 24.01.2022
- Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2018 im Zusammenhang mit einer Windkraftplanung in der Gemeinde Wilnsdorf von ecoda GmbH & Co. KG vom 26.10.2020, zuletzt geändert am 24.01.2022
- Faunistische Untersuchung Windpark Gernsbacher/Tiefenrother Höhe von Bioplan GbR vom 22.02.2017
- Fledermauskundliches Fachgutachten zum geplanten Windpark-Standort Wilnsdorf-Gernsbacher Höhe vom Büro für faunistische Fachfragen, Dipl.-Biologe Matthias Korn vom 20.08.2020 und Stellungnahme zu Habitatstrukturveränderung – Mögliche Auswirkungen auf das Fledermausverhalten/-vorkommen - Untersuchung 2021 vom 22.03.2021
- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum geplanten Windpark-Standort „Wilnsdorf“ vom Büro für faunistische Fachfragen, Dipl.-Biologe Matthias Korn vom 20.08.2020
- Naturschutzfachliche Einschätzung zur Befreiung von den Verboten des Landschaftschutzes von Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung vom 29.09.2020

NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG)

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Hinsichtlich des gemäß BNatSchG zu beachtenden Europäischen Gebietsschutzes liegen antragseitig folgende Dokumente vor:

- *Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung zum geplanten Windpark-Standort „Wilnsdorf“ (Nordrhein-Westfalen)* (Büro für faunistische Fachfragen, Linden / 20.08.20)

- *Boden- und Gewässerschutz / Gefährdungsabschätzung und Schutzkonzept* (Büro BBI, Bonn / Juni 2020 incl. Ergänzung v. 15.04.21)
- *Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung* (Büro ecoda, Dortmund / 01.07.22)

Innerhalb des im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung betrachteten Umfeldes des geplanten WEA-Vorhabens befindet sich im Bereich des Kreises Siegen-Wittgenstein das entsprechend der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) ausgewiesene FFH-Gebiet „Gernsdorfer Weidekämpfe“ (Gebietskennung DE-5115-301).

Der diesem Schutzbereich nächstgelegene Anlagenstandort WEA 02 ist vorgesehen in einem Abstand von ca. 140 m zur Schutzgebietsgrenze, sodass gemäß § 34 BNatSchG eine Prüfung hinsichtlich möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele dieses Schutzbereiches im Sinne der FFH-Richtlinie durchzuführen ist.

Als wiederum maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes „Gernsdorfer Weidekämpfe“ sind gemäß Datenmeldebogen die Lebensraumtypen „Borstgrasrasen“, „Glatt- hafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen“ sowie „Bergmähwiesen“ einschließlich der diesbezüglich charakteristischen Arten (hier Braunkehlchen, Heuschrecken, Schmetterlinge u. Pflanzen) betrachtet worden.

Zudem ist den recherchierten Gebietsdaten entsprechend gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie explizit die Falterart „Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ in die Prüfung mit eingeflossen und aufbauend auf die zusammengetragenen schutzgebietsbezogenen Informationen werden hinsichtlich möglicher erheblicher Beeinträchtigungen des in Rede stehenden FFH-Gebietes folgende Faktoren bewertet:

- Bautätigkeitsbedingte negative Auswirkungen im Zuge der Umsetzung der WEA-Errichtungen
- Bau- und anlagenbedingte negative Auswirkungen aufgrund der Flächeninanspruchnahmen im Zuge der WEA-Errichtungen
- Betriebsbedingte negative Auswirkungen im Zuge des WEA-Betriebs

Hinsichtlich eventueller die Bautätigkeiten sowie die Flächeninanspruchnahmen betreffender Auswirkungen werden erhebliche Beeinträchtigungen der o.g. Lebensraumtypen im Bereich des FFH-Gebiets „Gernsdorfer Weidekämpfe“ sowie eines dortigen Vorkommens der Falterart „Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ aufgrund einer fehlenden unmittelbaren Betroffenheit sowie anhand der vorliegenden räumlichen Distanzen ausgeschlossen.

Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen werden in Form eventueller Entwertungen von Lebensräumen FFH-prüfungsrelevanter Tierarten durch ein Meideverhalten aufgrund einer Scheuchwirkung bzw. eine eventuelle Barrierewirkung mit einem sich daraus ergebenden Kollisionsrisiko betrachtet. Anhaltspunkte für derartige Auswirkungen bezüglich der Art Braunkehlchen sowie auf Heuschrecken- und Schmetterlingsvorkommen werden jedoch aufgrund ebenfalls der Distanzen sowie der jeweils artspezifischen Biologie nicht gesehen.

In Summation der Prüfung und Bewertung der FFH-relevanten Aspekte wird seitens der vorgelegten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung letztendlich keine Notwendigkeit einer vertiefenden Verträglichkeitsprüfung bezüglich des FFH-Gebietes „Gernsdorfer Weidekämpfe“ festgestellt.

Weitere umliegende FFH-Gebiete im Bereich des Kreises Siegen-Wittgenstein befinden sich in Abständen von 860 m zu den geplanten WEA-Standorten (hier das FFH-Gebiet „Oberes Langenbachtal“) oder mehr. Aufgrund der räumlichen Distanzen wird anhand der Antragsunterlagen jedoch grundsätzlich bereits nicht davon ausgegangen, dass hinsichtlich dieser weiter abseits gelegenen Schutzbereiche erhebliche Beeinträchtigungen zu prognostizieren sind und von diesbezüglich weiteren entsprechenden Verträglichkeitsvorprüfungen wird daher abgesehen.

Im Übrigen führt die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Ziff. 4.7.3 sowie auf S. 207 mit Verweis auf die Unterlage zur Gefährdungsabschätzung Boden- und Gewässer aus, dass potenzielle negative Auswirkungen des WEA-Vorhabens auf anlagenstandortnahe Quellbereiche und Fließgewässer, welche insbesondere im Rahmen einer Havarie Einflüsse auf den Wasserhaushalt des FFH-Gebietes „Gernsdorfer Weidekämpfe“ denkbar erscheinen lassen könnten, zumindest nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzbereiches in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen werden.

Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Fachlich-handwerkliche Defizite sind der Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit des geplanten WEA-Vorhabens insgesamt nicht zu entnehmen.

Dieses, da sowohl die Zusammenstellung der prüfungsrelevanten Informationen als auch die Bewertung der Beeinträchtigungsrelevanz hinsichtlich des Schutzbereiches „Gernsdorfer Weidekämpfe“ sowie auch die Einordnung der anderweitigen FFH-Gebiete im weiteren Umfeld der WEA-Standorte als nicht prüfungsrelevant nicht erkennen lassen, dass die für die Verträglichkeitsbewertung vorliegend relevanten Aspekte unzureichend oder unvollständig ermittelt wurden.

Das maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes „Gernsdorfer Weidekämpfe“ in Form der gebietsprägenden Lebensraumtypen oder aber anderweitige Erhaltungsziele der FFH-Ausweisung durch die Errichtung bzw. den Betrieb der geplanten WEA in erheblicher Weise beeinträchtigt werden könnten, erschließt sich somit nachvollziehbar nicht.

Substanzielle Einwendungen im Rahmen der erfolgten öffentlichen Auslegung wurden hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit der vorliegenden Planung im Übrigen nicht vorgebracht und die Verträglichkeit des antragsgegenständlichen Vorhabens mit dem „Natura 2000-Netz“ ist demnach hinreichend nachgewiesen.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Seitens der im Verfahren beteiligten Unteren Naturschutzbehörde besteht zusammengefasst keine Veranlassung, die anhand der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung dargelegte Vereinbarkeit der antragsgegenständlichen WEA-Planung mit den Zielen der umliegenden FFH-Gebiete in Zweifel zu ziehen bzw. aufgrund evtl. defizitärer Unterlagen eine ergänzende Nachbearbeitung einzufordern.

Durch die Fachbehörde ist demnach hinsichtlich der Natura 2000-Schutzgebietskulisse die Erteilung der Genehmigung des Projektes mitzutragen.

Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Hinsichtlich des gemäß BNatSchG zu beachtenden Artenschutzes beinhalten die Antragsunterlagen folgende Dokumente:

- *Windpark Gernsbacher/Tiefenrother Höhe – Faunistische Untersuchungen (incl. Kartenwerke als Anhang)* (Büro Bioplan GbR, Marburg / 22.2.17 / Erfassungen erfolgt 2016)
- *Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2018 (Entwurfsfassung)* (Büro ecoda, Münster / 26.08.18), zuletzt geändert am 24.01.2022
- *Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2019* (Büro ecoda, Münster / 07.08.19), zuletzt geändert am 24.01.2022
- *Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I)* (Büro ecoda, Münster / 13.11.19)
- *Fledermauskundliches Fachgutachten zum geplanten Windpark-Standort Wilnsdorf-Gernsbacher Höhe – Ergebnisse des Untersuchungsjahres 2017* (Büro für faunistische Fachfragen, Linden / 20.08.20)
- *Ornithologisches Sachverständigengutachten zum geplanten Windpark-Standort „Wilnsdorf“, Kreis Siegen-Wittgenstein Nordrhein-Westfalen (incl. Kartenwerke als Anhänge)* (Büro für faunistische Fachfragen, Linden / 11.03.21), zuletzt geändert am 25.07.2022
- *Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)* (Büro ecoda, Münster / 22.03.21), zuletzt geändert am 30.06.2022

- *Windpark Wilnsdorf: Habitatstrukturveränderungen – Mögliche Auswirkungen auf das Fledermausverhalten/-vorkommen – Untersuchung 2021* (Büro für faunistische Fachfragen, Linden / 22.03.21)

Neben den nach LANUV NRW grundsätzlich als planungsrelevant einzustufenden Tier- und Pflanzenarten werden seitens der Gutachten gemäß *Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen* (LANUV NRW + MUNLV NRW 10.11.17 / kurz „Artenschutz-Leitfaden“) die explizit gegenüber dem Betrieb von WEA als empfindlich im Sinne einer Kollisionsgefährdung, eines Störpotentials oder eines Meideverhaltens einzustufenden Vogel- und Fledermausarten betrachtet.

Aufbauend auf die Recherchearbeiten zur Erstellung der ASP I werden aufgrund eines bei Vorhabenumsetzung nicht auszuschließenden Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zusammengefasst im Rahmen der ASP-Stufe II anhand einer Art-für-Art-Betrachtung folgende Arten einer näheren Prüfung unterzogen:

Vogelarten: planungsrelevante gehölz- und bodenbrütende Arten allgemein, Baumfalke, Haselhuhn, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Waldschnepfe, Wespenbussard

Fledermausarten: Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Raufhautfledermaus

Weitere Arten: Haselmaus, Wildkatze

Nicht im Rahmen der Art-für-Art-Bewertung betrachtet, jedoch ebenfalls einer eingehenderen Bewertung unterzogen wurde im Übrigen das Zug- und Rastgeschehen i.W. bezüglich des Kranichs.

Aus den genannten Dokumenten hinsichtlich der Kartierungsarbeiten gehen jeweils die Ermittlungstiefe sowie die angewandten Methodiken hervor und zusammengefasst wurden zwischen 2016 und 2020 insgesamt 20 Begehungen zur Erfassung von Horst-Standorten bzw. zur Durchführung von Horst-Kontrollen sowie an 108 Tagen Kartierungen von Brut- bzw. explizit Groß- und Greifvogelvorkommen sowie Erfassungen des Kranichzugs durchgeführt.

Vorkommen von Fledermäusen im Bereich des Planungsraumes wurden 2016 zwischen dem 11.04. und 11.10. anhand von 12 Detektorkartierungen einschließlich zeitgleicher stationärer Batcorder-Erfassungen sowie 2017 zwischen dem 28.03. und 11.10. anhand von insgesamt 25 Terminen zur Durchführung von u.a. 8 Detektorbegehungen und parallel ausgebrachten automatisch, qualitative arbeitenden akustischen Erfassungseinheiten (Horschkisten), zeitweisen Dauererfassungen mit Batloggern, Quartiererfassungen und -potentialanalysen sowie 7 Netzfängen mit Telemetriierungen ermittelt.

Die bezüglich Fledermäusen gewonnenen Erkenntnisse sowie die diesbezüglich erfolgte Bewertung wurden aufgrund einer kalamitätsbedingt inzwischen deutlich veränderten Biotop- und Habitatsituation im Bereich der Anlagenstandorte sowie deren Umfeld in 2021 einer ergänzenden gutachterlichen Bewertung unterzogen.

Die ebenfalls vertieft betrachteten planungsrelevanten Arten Haselmaus und Wildkatze wurden mittels einer Worst-Case-Annahme berücksichtigt, da detaillierte Erfassung vor Ort nicht durchgeführt wurden.

Im Ergebnis der Artenschutzprüfungen der Stufe II werden gutachterlicherseits Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG hinsichtlich der festgestellten Avifauna insofern für erforderlich erachtet, als dass in Anlehnung an § 39 BNatSchG die baubedingten Vegetationsbeseitigungen auf den Zeitraum 01.10. – 28./29.02. des Folgejahres zu beschränken sind.

Bezüglich der festgestellten Fledermausvorkommen ist zudem gemäß Artenschutz-Leitfaden eine zeit- und witterungsabhängige Schutzabschaltung für alle WEA formuliert, da ohne diese das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die Arten Haselmaus und Wildkatze werden ebenso Bauzeitenbeschränkungen (i.W. zum Schutz während der Fortpflanzungszeiten) sowie ggfs. detaillierte Baufeldüberprüfungen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung für erforderlich erachtet, um Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen zu vermeiden.

Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Die erfolgten artenschutzfachlichen Arbeiten datieren aus den Jahren 2016 - 2020, wobei nach Artenschutz-Leitfaden eine verarbeitete Datenlage i.d.R. nicht älter als 5 bis max. 7 Jahre alt sein darf. Insgesamt liegt eine umfangreiche Datengrundlage vor, die den Anforderungen des „Artenschutz-Leitfadens“ entspricht. Zudem wurden die Daten hinsichtlich der aktuellen Habitatsituation bewertet. Insofern ist unbeachtlich, dass Teile der Erkenntnisstände inzwischen älteren Datums sind.

Die den Gutachtenunterlagen zu entnehmende methodische Vorgehensweise zur Erfassung und Bewertung der vorhabenspezifisch planungsrelevanten sowie WEA-empfindlichen Arten lässt keine fachlich-handwerklichen Defizite erkennen welche grundsätzlich geeignet wären, die im Zuge der Kartierungsarbeiten gewonnenen und für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials herangezogenen Untersuchungsergebnisse in Frage zu stellen.

Ebenso ist festzustellen, dass die anhand der Datengrundlagen erfolgten Interpretationen der gutachterlich ermittelten jeweiligen Sachverhalte keine Anhaltspunkte liefern, welche die jeweils getroffenen Einschätzungen bezüglich evtl. Konfliktlagen grundsätzlich und entscheidungsrelevant in Frage stellen würden.

Zusammengefasst ist somit festzuhalten, dass anhand der gutachterlichen Ausarbeitungen sowie bei Umsetzung der antragsseitig formulierten und im Rahmen der Genehmigung tlw. im Detail revidierten bzw. ergänzten Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowohl hinsichtlich der ermittelten Vorkommen WEA-empfindlicher Vogel- und Fledermausarten als auch bezüglich der Bestände der gutachterlicherseits dokumentierten weiteren planungsrelevanten Arten das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist.

Im Übrigen ist eine Relevanz weiterer, jedoch im Zuge der erfolgten artenschutzfachlichen Prüfungen nicht betrachteter Arten zum Zeitpunkt dieser Beurteilung (mit Ausnahme der Waldameisen – s.u.) weder anhand der biotop- bzw. habitatstrukturellen Ausstattung im Bereich der Standorte bzw. des Umfeldes ersichtlich noch haben sich im Verlauf des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechende plausible Hinweise ergeben.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Der Errichtung und dem Betrieb der antragsgegenständlichen WEA entgegenstehende artenschutzrechtliche Aspekte grundsätzlicher Natur sind nach Einschätzung der im Verfahren beteiligten Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zusammengefasst nicht offensichtlich.

Nach Einschätzung der Fachbehörde ist somit in diesbezüglicher Hinsicht die vorgelegte Planung anhand der antragseitig dargelegten Vereinbarkeit mit den bundesgesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes unter Berücksichtigung der erfolgten Modifizierungen bzw. Ergänzungen der gutachterlich formulierten Vermeidungs- resp. Minderungsmaßnahmen mitzutragen.

Art-für-Art-Betrachtung sowie Bewertung Zug- und Rastgeschehen gemäß Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Planungsrelevante gehölz- und bodenbrütende Vogelarten allgemein

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Erfasst wurden im Verlaufe der Kartierungsarbeiten im Bereich der vorgesehenen WEA-Standorte insgesamt 57 brütende Vogelarten, wobei die Art Haselhuhn nicht tatsächlich festgestellt wurde, jedoch aufgrund einer besonderen Bedeutung eines evtl. Vorkommens sowie einer ggfs. dennoch unsicheren Nachweislage in die nähere Betrachtung ergänzend mit einbezogen wurde.

Vorgesehen ist zum Schutz der festgestellten die Untersuchungsräume zur Brut und Fortpflanzung nutzenden Vögel in Anlehnung an § 39 BNatSchG eine Beschränkung der Vegetationsbeseitigungen auf den Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./29.02. des Folgejahres.

Sofern dieses Zeitfenster nicht eingehalten werden kann, so sieht die Planung max. 2 Wochen vor Beginn von Rodungen eine sachkundige Prüfung der Flächen auf Nistvorkommen vor und bei entsprechenden Feststellungen soll das weitere Vorgehen zuvor mit der Genehmigungs- sowie der Fachbehörde abgestimmt werden.

Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

In Anbetracht der naturräumlichen Ausstattung der jeweils standortspezifischen Untersuchungsräume zum Zeitpunkt der jeweiligen Erfassungsarbeiten sowie auch nach nunmehr tlw. umfassenden kalamitätsbedingten biotopstrukturellen Veränderungen lässt die festgestellte Arten-Anzahl erwarten, dass in hinreichender Form die relevanten Vorkommen erfasst wurden.

Anhand der den Unterlagen zu entnehmenden entsprechenden Artenauflistungen ergeben sich zudem keine Anhaltspunkte, welche die Beschränkung der Zeiten zur Entfernung der Vegetation als ausreichenden Schutz planungsrelevanter und im Bereich der Vorhabenstandorte brütender Vogelarten als unzureichend erscheinen lassen würden.

Im Zusammenwirken mit der anhand der Genehmigung auferlegten und kurzfristig vor Beginn von Gehölzentfernungen durchzuführenden detaillierten artenschutzfachlichen Überprüfung der zu beanspruchenden Flächen und Strukturen ist daher davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG hinsichtlich der nach LANUV NRW planungsrelevanten gehölz- und/oder bodenbrütenden Vogelarten nicht ausgelöst werden.

Baumfalke (Falco subbuteo)

WEA-empfindlich gemäß Artenschutz-Leitfaden NRW aufgrund Kollisionsrisiko während Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten sowie während der Balz, bei Feindabwehr im Nestbereich sowie Jagdübungen flügger Jungvögel (vgl. Leitfaden-Anhang 1, S. 40)

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Als baumbrütender Greifvogel besiedelt die Art vorzugsweise halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete hingegen werden gemieden.

Brutplätze der in NRW mit ca. 400 – 600 Brutpaaren (Stand 2015) vertretenen Art befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern und als Horst-Standort werden alte Krähennester genutzt (vgl. „Geschützte Arten in NRW“ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/102979>).

Etwa 3.000 m westlich der Anlagenstandorte wurde anhand der Gutachten 2016 ein Baumfalken-Vorkommen ermittelt. In den darauffolgenden Jahren bis 2021 wurden hin-

gegen innerhalb des nach Artenschutz-Leitfaden artspezifisch relevanten Anlagenstandort-Umfeldes bis 500 m keine Vorkommen festgestellt und eine Erfassung der Raumnutzung durch die Art wurde demzufolge nicht durchgeführt.

Bewertung gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV

Innerhalb des nach Artenschutz-Leitfaden zu betrachtenden 500 m-Radius der WEA-Standorte ist aktuell kein besetzter Brutplatz resp. auch kein vorhabenrelevantes Vorkommen des Baumfalke festgestellt. Detaillierte Raumnutzungserfassungen wurden demnach nach Maßgabe des Artenschutz-Leitfadens nicht erforderlich.

Die Erfassungsergebnisse stehen im Übrigen im Einklang mit den beschriebenen Habitatansprüchen der Art, welche im Bereich der geplanten WEA-Standorte sowie auch im weiteren Umfeld nicht bzw. nur sehr bedingt erfüllt werden.

Der Verzicht auf eine Erfassung des Raumnutzungsverhaltens ist demnach nicht zu beanstanden und zusammengefasst ist in Übereinstimmung mit der gutachterlichen Einschätzung davon auszugehen, dass bei Errichtung und Betrieb der WEA ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht eintreten wird und demnach Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG bezüglich der streng geschützten Art Baumfalke nicht ausgelöst werden.

Haselhuhn (Tetrastes bonasia)

WEA-empfindlich gemäß Artenschutz-Leitfaden NRW aufgrund Störfähigkeit mit der Folge einer verminderten Brutdichte und geringeren Nachwuchszahlen (vgl. Leitfaden-Anhang 1, S. 40/41)

Zusammenfassende Darstellung gem. § 20 (1a) 9. BImSchV

Als bodenbrütender und hoch spezialisierter Waldvogel besiedelt die Art unterholzreiche, stark gegliederte Wälder sowie Niederwälder mit reichem Deckungs- und Äsungsangebot und der NRW-Bestand wird auf weniger als 25 Brutpaare geschätzt (Stand 2015).

In NRW handelt es sich um die Unterart rhenana (Westliches Haselhuhn), welche lediglich in einem kleinen westmitteleuropäischen Verbreitungsgebiet vorkommt und diesem entsprechend wird das Haselhuhn in der Biodiversitätsstrategie NRW als Art geführt, für deren Erhaltung das Land besondere Verantwortung trägt.

Wesentliche Habitatbestandteile sind eine gut ausgebildete Kraut- und Strauchschicht, Waldinnenränder, kätzchentragende Weichhölzer, Dickichte sowie sandige Stellen an Wegen und Böschungen zur Nutzung als Sandbad (vgl. „Geschützte Arten in NRW“ - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103023>).

Auf Grundlage einer Habitatpotentialanalyse (2021) wird seitens der Antragsunterlagen herausgestellt, dass mit Einschränkungen potentiell von einem Vorkommen der Art innerhalb der nach Artenschutz-Leitfaden artspezifischen 1.000 m-Radien der WEA-Standorte ausgegangen werden kann.

Jedoch haben die 2018 und 2020 während artspezifisch geeigneter Zeiten durchgeführten Kartierungsarbeiten mit u.a. Lockpfeifen-Einsatz sowie der Suche nach Losungen und Sandbadestellen keine Hinweise auf tatsächliche Vorkommen erbracht.

Eine artenschutzrechtliche Konfliktlage, verursacht durch die Errichtung der geplanten WEA und deren Betrieb, wird demnach seitens der gutachterlichen Einschätzung nicht prognostiziert.

Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Das Ergebnis des Nichtnachweises des Haseluhns innerhalb des leitfadenkonform abgegrenzten Untersuchungsraumes steht in Übereinstimmung mit den beschriebenen Habitatansprüchen der Art, welche im Bereich der geplanten WEA-Standorte sowie auch innerhalb des weiteren prüfungsrelevanten Umfeldes anhand der vorgelegten Habitatpotentialanalyse im Bereich des Kreises Siegen-Wittgenstein nicht bzw. nur sehr kleinräumig und bruchstückhaft verteilt erfüllt werden.

In Übereinstimmung mit dem antragsgegenständlichen Prüfungsergebnis ist daher davon auszugehen, dass bezüglich des Haseluhns aktuell von keinem vorhabenrelevanten Vorkommen innerhalb der leitfadenkonform relevanten Prüfräume auszugehen ist und somit diesbezügliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

WEA-empfindlich gemäß Artenschutz-Leitfaden NRW aufgrund Kollisionsrisiko während Thermikkreisen, bei Flug- und Balzverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (vgl. Leitfaden-Anhang 1, S. 42)

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Als baumbrütende Art besiedelt der Rotmilan offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt.

Der Brutplatz der überaus reviertreuen Art liegt v.a. in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern sowie in kleineren Feldgehölzen und alte Horste werden oftmals über viele Jahre hinweg genutzt.

In NRW kommt der Rotmilan mit geschätzten 920 – 980 Brutpaaren (Stand 2016) nahezu flächendeckend in den Mittelgebirgsregionen vor und da Deutschland etwa 65% des Weltbestandes beheimatet trägt das Land NRW eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art (vgl. „Geschützte Arten in NRW“ - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103013>).

Innerhalb der gemäß Artenschutz-Leitfaden artspezifisch zu betrachtenden und gutachterlich geprüften 1.000 m-Radien der vorgesehenen WEA-Standorte wurden im Rahmen der verschiedenen Kartierungsarbeiten keine durch den Rotmilan besetzte Horst-Standorte festgestellt. Da sich keine Fortpflanzungstätten im relevanten Umfeld der Planung befinden war eine Durchführung einer Raumnutzungsanalyse nicht erforderlich.

Zudem zeigen die umfangreichen Kartierungen der Groß- und Greifvögel, dass der Planungsraum während der Beobachtungsphasen durch Flugbewegungen nicht in explizit überdurchschnittlicher Art und Weise frequentiert wurde und dieser demnach nicht Bestandteile umfangreich genutzter Transferverbindungen z.B. zur Nahrungsbeschaffung ist.

Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

In Anbetracht der beschriebenen Lebensraumansprüche, welche innerhalb der untersuchungsrelevanten Standortradien nicht bzw. nur bedingt erfüllt werden, sind die der gutachterlichen Bewertung zu Grunde gelegten Ergebnisse, wonach durch den Rotmilan besetzte Brutplätze innerhalb der nach Artenschutz-Leitfaden prüfungsrelevanten 1.000 m-Radien der vorgesehenen WEA-Standorte im Verlaufe der verschiedenen Kartierungsarbeiten nicht nachgewiesen wurden, nicht begründet in Frage zu stellen.

Gestützt wird diese Datenlage ergänzend dadurch, dass die vorgesehenen Anlagenstandorte nicht in einem nach LANUV NRW bzw. lt. Energieatlas NRW ausgewiesenen Schwerpunktverbreitungsgebietes des Rotmilans positioniert sind (vgl. <https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>).

In Verbindung mit den gutachterlicherseits dargestellten Erkenntnissen der Flugaktivitäten liegen demnach keine tatsächlichen Hinweise auf ein brut- oder auch verhaltensbedingt signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vor.

In Anlehnung an das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot nach § 15 BNatSchG ist es jedoch geboten, nach Fertigstellung der WEA-Errichtungen das beanspruchte Anlagenumfeld soweit wie möglich derart neu zu gestalten, dass die offenen Bereiche auf einem notwendigen Maß reduziert werden.

Durch die Aufforstung können die Eingriffsbereich so weit wie möglich verringert werden um keine erhöhte Anlockwirkung für ein Einfliegen in diese Flächen zu entwickeln. Insofern besteht daher die Notwendigkeit dieses als artspezifische Schutzmaßnahme in die Genehmigung aufzunehmen.

Schwarzmilan (Milvus migrans)

WEA-empfindlich gemäß Artenschutz-Leitfaden NRW aufgrund Kollisionsgefährdung während Thermikkreisen, bei Flug- und Balzverhalten v.a. in Nestnähe sowie Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (vgl. Leitfaden-Anhang 1, S. 42)

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Als landesweit regelmäßiger, jedoch seltener Brutvogel besiedelt der Schwarzmilan alte Laubwälder in Gewässernähe und zur Nahrungssuche werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht.

In NRW brütet er somit arealbedingt nur an wenigen Stellen, zeigt jedoch landesweit betrachtet eine zunehmende Tendenz (80 - 120 Brutpaare Stand 2015) und weltweit handelt es sich um eine der häufigsten Greifvogelarten.

Der Horst wird auf höheren Laub- oder Nadelbäumen errichtet, wobei oftmals alte Horste anderer Arten genutzt werden (vgl. Geschützte Arten in NRW - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103015>).

Während der zwischen 2016 und 2020 erfolgten avifaunistischen Erfassungsarbeiten wurden innerhalb der nach Artenschutz-Leitfaden artspezifisch relevanten Anlagenstandort-Radien bis 1.000 m keine Brutvorkommen des Schwarzmilans festgestellt.

Zwei dennoch erfasste Flugbewegungen werden als Durchzugsverhalten interpretiert bzw. aufgrund einer Distanz von über 1.000 m zu den WEA-Standorten ohne ein daraus herzuleitendes Konfliktpotential gesehen, sodass insgesamt keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 (1) BNatSchG prognostiziert werden.

Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Innerhalb der nach Artenschutz-Leitfaden relevanten Prüfradien der WEA-Standorte wurden während der verschiedenen Kartierungsarbeiten keine besetzten Brutplätze oder Reviere des Schwarzmilans festgestellt. Eine detaillierte Raumnutzungsanalyse war daher leitfadenkonform nicht angezeigt, da sich diesbezüglich keine ernstzunehmenden Hinweise auf eine Notwendigkeit ergeben haben.

Die anhand der Erfassungsergebnisse getroffene gutachterliche Bewertung, dass ein artspezifisches Konfliktpotential hinsichtlich des Schwarzmilans nicht vorliegt, steht im Übrigen im Einklang mit den beschriebenen Habitatansprüchen der Art, welche im Bereich der geplanten WEA-Standorte sowie auch innerhalb des zu betrachtenden Umfeldes nicht bzw. in nur sehr eingeschränkter Form erfüllt sind.

In Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Artenschutzprüfung ist somit davon auszugehen, dass bei Errichtung der WEA hinsichtlich des Schwarzmilans ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht zu prognostizieren ist und somit diesbezügliche Verbotsstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Schwarzstorch (Ciconia nigra)

WEA-empfindlich gemäß Artenschutz-Leitfaden NRW aufgrund Störeffindlichkeit mit der Folge u.a. einer evtl. Brutaufgabe (vgl. Leitfaden-Anhang 1, S. 42)

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Als typischer Waldbewohner mit starker Bindung an Wasser und Feuchtigkeit gilt die Art als Indikator für störungsarme, altholzreiche Waldökosysteme. Insbesondere werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen besiedelt.

Die Horste werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können aufgrund einer ausgesprochenen Ortstreue über mehrere Jahre genutzt werden (vgl. „Geschützte Arten in NRW“ - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103175>).

Über weite Distanzen von bis zu 10 Kilometern zum Horstbaum werden v.a. Bäche mit seichem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche als Nahrungshabitate aufgesucht und während der Brutzeit sind Schwarzstörche sehr empfindlich, so dass Störungen am Horst zur Brutaufgabe führen können.

Das NRW-Vorkommen beschränkt sich auf die Mittelgebirgsregionen des Weserberglandes, des Sieger- und Sauerlandes, des Bergischen Landes und der Eifel und seit den 1980er-Jahren ist eine kontinuierliche Bestandszunahme zu verzeichnen (100 – 120 Brutpaare Stand 2015 / vgl. „Geschützte Arten in NRW“ - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103175>).

Die antragsgegenständlichen WEA-Standorte befinden sich nach LANUV NRW resp. Energieatlas NRW in einem Schwerpunktverbreitungsgebiet bzgl. Schwarzstorch (vgl. <https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>). Dennoch wurde innerhalb der gemäß Artenschutz-Leitfaden untersuchungsrelevanten 3.000 m-Radius der WEA-Standorte im Rahmen der artenschutzfachlichen Erhebungen lediglich 2016 ein bebrüteter Horst erfasst, welches sich jedoch im Zuge der weiteren Arbeiten nicht mehr erneut bestätigte.

Außerhalb der relevanten Prüfradien wurde 2020 ein genutzter Horst südwestlich der vorgesehenen WEA-Standorte in ca. 5 Kilometer Entfernung im Bereich „Kalteiche“ an der Landesgrenze NRW/Hessen erfasst, wobei diesbezüglich aufgrund der Distanz kein artspezifisches Konfliktpotential prognostiziert wird.

Im Übrigen im Bereich der geplanten WEA-Standorte 2020 dokumentierte Flugaktivitäten lassen nach gutachterlicher Ansicht aufgrund der geringen Anzahl keine regelmäßig genutzten Flugkorridore erkennen, sodass zusammengefasst das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG nicht erwartet wird.

Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Der 2016 innerhalb des artspezifischen Prüfraumes nordöstlich in ca. 2.500 m Entfernung festgestellte Horst mit erfolgtem Brutabbruch ist letztendlich für die artenschutzrechtliche Einordnung der Planung obsolet, da dieser Brutstandort im Weiteren seitens der gutachterlichen Arbeit nicht mehr erfasst werden konnte.

Der hingegen für 2020 genannte und genutzte Brutplatz südwestlich im Bereich „Kalteiche“ liegt außerhalb des artspezifisch relevanten Prüfbereiches von 3.000 m. Ein sich bei Errichtung und Betrieb der antragsgegenständlichen WEA ergebendes Meideverhalten mit Aufgabe eines Brutplatzes innerhalb des nach Artenschutz-Leitfaden relevanten Umfeldes ist insofern nicht zu erwarten.

Dass die für 2020 auch im Bereich der geplanten WEA-Standorte dokumentierte Raumnutzung des Schwarzstorches innerhalb des Gesamtbildes der zwischen 2016 und 2020 zusammengetragenen Aktivitäten nicht als Anhaltspunkte für einen regelmäßig genutzten Flugkorridor gewertet werden ist letztendlich substantiell nicht zu beanstanden.

Auf Grundlage des Artenschutz-Leitfadens ist im Übrigen für die Einordnung des Schwarzstorches als WEA-empfindliche Art die Störeffindlichkeit während der Fortpflanzungsphasen von Belang, welche aufgrund der Distanz des zuletzt aktuellen Brutvorkommens im Bereich „Kalteiche“ nicht betroffen ist.

Waldschnepfe (Scolopax rusticola)

WEA-empfindlich gemäß Artenschutz-Leitfaden aufgrund Meideverhalten v.a. während der Balz (vgl. Leitfaden-Anhang 1, S. 43)

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Die Waldschnepfe kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocheifähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden daher feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Die bodenbrütende Art ist in NRW v.a. im Bergland und im Münsterland nahezu flächendeckend verbreitet und der landesweite Gesamtbestand wird auf 3.000 - 6.000 Brutpaare geschätzt (Stand 2015) (vgl. „Geschützte Arten in NRW“ - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103137>).

Die artenschutzfachliche Bewertung der 2017 überprüften 300 m-Radien der geplanten WEA-Standorte geht v.a. anhand der Habitatausstattung von bis zu 2 betroffenen Waldschnepfen-Revieren aus.

Aufgrund deren Verteilung sowie der Existenz von als Lebensraum ebenfalls geeigneten Strukturen auch im weiteren Umfeld der Anlagenstandorte wird gutachterlicherseits jedoch prognostiziert, dass die ökologische Funktion des Lebensraumes im räumlichen Zusammenhang auch nach Inbetriebnahme der WEA weiterhin gewahrt bleibt.

Zudem wird insbesondere ein Verlust von Fortpflanzungsstätten nicht gesehen, da sich diese v.a. in feuchten Waldbereichen befinden, welche vorliegend nicht unmittelbar beansprucht werden.

Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Die für die Bewertung herangezogenen artenschutzfachlichen Arbeiten datieren aus 2017, wobei die habitatstrukturellen Ausstattungen der vorgesehenen WEA-Standorte selbst sowie auch deren Umfeld zwischenzeitlich aufgrund der kalamitätsbedingt umfangreichen Veränderungen hin zu umfangreichen Kahlschlagflächen keine für die Waldschnepfe günstigen Entwicklungen aufweisen.

Zudem ist die gutachterliche Aussage, dass das weitere Planungsumfeld der Waldschnepfe hinreichende Ausweichmöglichkeiten bietet, auch aktuell nicht zu beanstanden, da die diesbezüglich geeigneten feuchteren Laub- und Mischwaldbestände weiterhin in wesentlichen Teilen vorhanden sind.

Jedoch sind im Rahmen der Genehmigung jahreszeitliche Beschränkungen zur Entfernung der Vegetation sowie die kurzfristig vor Beginn aller Arbeiten durchzuführende ergänzende artenschutzfachliche Überprüfung der Flächen erforderlich, um hinsichtlich der (im Übrigen von Mitte Oktober bis Mitte Januar nach Landesjagdgesetz NRW jagdbaren) Waldschnepfe sowie deren Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG auch im Zuge der Anlagenerrichtung letztendlich hinreichend auszuschließen.

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

WEA-empfindlich gemäß Artenschutz-Leitfaden aufgrund Kollisionsrisiko bei Thermikreisen sowie Flug- und Balzverhalten v.a. in Nestnähe (vgl. Leitfaden-Anhang 1, S. 43)

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Der Wespenbussard tritt in NRW als seltener Brutvogel sowie als regelmäßiger Durchzügler auf dem Herbstzug im August/September sowie auf dem Frühjahrszug im Mai in Erscheinung.

Besiedelt werden reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen, wobei die Nahrungsgebiete überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen mit Wiesen und Weiden, aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen liegen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet und auch alte Horste anderer Greifvogelarten werden genutzt.

In NRW ist der Wespenbussard in allen Naturräumen nur lückig verbreitet. Regionale Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Parklandschaften des Münsterlandes. Der Gesamtbestand ist rückläufig und wird (Stand 2015) auf 300 - 500 Brutpaare geschätzt (vgl. „Geschützte Arten in NRW“ - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103018>).

Innerhalb der nach Artenschutz-Leitfaden anzulegenden 1.000 m-Untersuchungsradien der vorgesehenen WEA-Standorte wurden im Rahmen der gutachterlichen Arbeiten keine Brutvorkommen des Wespenbussards ermittelt.

Während der Kartierungsarbeiten v.a. 2018 erfasste Flugbewegungen lieferten im Übrigen keine Anhaltspunkte für eine signifikante Nutzung des Untersuchungsraumes, sodass zusammengefasst sowie unter Berücksichtigung der artspezifischen Ökologie gutachterlicherseits ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bezüglich des Wespenbussards ausgeschlossen wird.

Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Anhand fehlender Brutnachweise innerhalb der leitfadenkonform angelegten Untersuchungsräume sowie vor dem Hintergrund der lediglich abseits der vorgesehenen WEA-Standorte festgestellten Flugaktivitäten durch den Wespenbussard ist eine signifikant erhöhte Schlaggefährdung im Rahmen des Betriebs der geplanten WEA in Übereinstimmung mit der gutachterlichen Bewertung nicht zu prognostizieren.

Im Übrigen stehen die Erkenntnisse zu Vorkommen der Art innerhalb des Planungsraumes im Einklang mit den beschriebenen artspezifischen Lebensraumansprüchen, welche im Bereich der geplanten Anlagenstandorte nicht sowie im weiteren Umfeld lediglich sehr bedingt erfüllt werden.

Zusammengefasst ist anhand der vorgelegten Antragsunterlagen somit nicht zu erwarten, dass etwaige Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG bezüglich des Wespenbussards ausgelöst werden.

In Anlehnung an das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot nach § 15 BNatSchG ist es jedoch geboten, nach Fertigstellung der WEA-Errichtungen das beanspruchte Anlagenumfeld soweit wie möglich derart neu zu gestalten, dass notwendigerweise verbleibende offene Bereiche für nahrungssuchende Greifvögel (so anhand der art eigenen Verhaltensweisen auch Wespenbussard) keine Anhaltspunkte für ein Einfliegen in die Flächen entwickeln. Insofern besteht daher die Notwendigkeit dieses als artspezifische Vermeidungsmaßnahme in die Genehmigung aufzunehmen.

WEA-empfindliche sowie planungsrelevante Fledermausarten

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Gemäß Artenschutz-Leitfaden sind landesweit 8 Fledermausarten als WEA-empfindlich einzuordnen, wobei für jede dieser Arten vorrangig ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko im Rahmen des alljährlichen Zugeschehens bzw. durch eine zu geringe Distanz zwischen WEA-Standorten und Wochenstuben bzw. Paarungsquartieren anzunehmen ist. Darüber hinaus sind alle in NRW vorkommenden Fledermausarten nach LANUV NRW als planungsrelevant einzustufen.

Die 2016 resp. 2017 erfolgten Erfassungen vorhabenrelevanter Fledermaus-Vorkommen im Bereich sowie im Umfeld der geplanten WEA-Standorte mittels Detektorbegehungen, automatischer Dauererfassungen, einer Quartierpotentialkartierung sowie Telemetrierungen ergaben wie bereits dargestellt Vorkommen der nach Artenschutz-Leitfaden als WEA-empfindlich einzustufenden 5 Arten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus sowie Rauhaufledermaus.

Darüber hinaus wurden die weiteren 7 Arten Brandt-/Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr sowie Braunes Langohr festgestellt.

Essenzielle Jagdhabitats sowie potentielle Quartierbäume konnten im Bereich der vorgesehenen Rodungsflächen der jeweiligen WEA-Standorte jedoch nicht bestätigt werden.

Vorrangig kalamitätsbedingte Veränderungen der Biotop- und Habitatstrukturen im Bereich der WEA-Standorte sowie des Umfeldes wurden ergänzend 2021 erfasst und bewertet mit dem Ergebnis, dass nach gutachterlicher Einschätzung letztendlich kein fledermausspezifisches Quartierpotential mehr vorhanden ist.

Anhand der grundsätzlich festgestellten Vorkommen WEA-empfindlicher Arten wird aus Gutachtersicht jedoch zu Grunde gelegt, dass Verstöße nach § 44 (1) BNatSchG durch Kollisionen bzw. Barotraumata im Rahmen eines uneingeschränkten WEA-Betriebs nicht schon im Vorfeld der Anlagenerrichtungen hinreichend ausgeschlossen werden können.

Nach Maßgabe des Artenschutz-Leitfadens ist daher vorgesehen, diese prognostizierten Risiken während des 1. Betriebsjahres zunächst anhand einer zeit- und witterungsabhängigen Betriebsabschaltung zwischen dem 01.04. und 31.10. adäquat zu minimieren.

Eine nach Erteilung der Genehmigung gegebenenfalls gewünschte Änderung der Fledermaus-Schutzabschaltung sollte durch eine zeitgleiche Erfassung der Fledermausaktivitäten in Gondelhöhe (Gondelmonitoring) vom 15.03. – 31.10 erfolgen.

Ziel ist, anhand der Erfassungserkenntnisse im 2. Betriebsjahr die Abschaltung in einer mit dem Artenschutzrecht verträglichen Form anzupassen sowie nach einem weiteren in diesem 2. Jahr erfolgenden Monitoring im 3. Betriebsjahr einen endgültigen und dauerhaften Algorithmus für eine Schutzabschaltung zu definieren.

Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Fachlich-handwerkliche Mängel sind den Unterlagen der gutachterlichen Ausarbeitungen insgesamt nicht zu entnehmen, wobei insbesondere die 2021 erfolgte ergänzende Betrachtung der biotop- und habitatstrukturellen Situation vor Ort hinsichtlich der baubedingten Auswirkungen der geplanten WEA-Errichtungen letztendlich kein artenschutzrechtliches Konfliktpotential nach § 44 (1) BNatSchG erwarten lässt.

Unter Berücksichtigung der gemäß Artenschutz-Leitfaden sowie der per Genehmigung für jede der WEA auferlegten fledermausspezifischen Schutzabschaltung ist zudem auch im Rahmen des Anlagentriebs nicht zu erwarten, dass sich diesbezüglich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mit der Folge des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG einstellen wird.

Teilweise Abweichungen in der Durchführung der Kartierungsarbeiten von den Vorgaben des Artenschutz-Leitfadens etwa hinsichtlich der jahreszeitlichen Verteilung sind im Übrigen im Ergebnis nach Einschätzung der verfahrensbeteiligten Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein mitzutragen, da der Leitfaden selbst unter Ziff. 6.4 eine konforme Sachverhaltsermittlung bezüglich betriebsbedingter Auswirkungen auf Fledermäuse für nicht erforderlich erklärt, sofern (wie vorliegend) anhand einer vorzusehenden algorithmischen Anlagenabschaltung ein hinreichender Schutz von Fledermäusen gewährleistet ist.

Weitergehende Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf einen Schutz von Fledermäusen bzw. vorgezogene artenschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG (CEF-Maßnahmen) sind insofern im Rahmen der Genehmigung nicht erforderlich.

Haselmaus / Wildkatze

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) als nach LANUV NRW planungsrelevante Art lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen.

Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt und über Tag schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Individuen in Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen. Eine Haselmaus legt 3 - 5 Nester/Sommer an, welche auch in Nistkästen gefunden werden können.

Ab Ende Oktober bis Ende April/Anfang Mai verfallen die Tiere in den Winterschlaf, den sie in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringen.

Der artspezifische Aktionsradius ist gering (innerhalb ihres Lebensraumes legen Weibchen i.d.R. Distanzen von unter 50 m zurück) und die Reviergröße beschränkt sich auf max. 2.000 m². Männliche Tiere unternehmen tlw. größere Ortswechsel bis über 300 m in einer Nacht.

Zusammenhängende Vorkommen in Deutschland konzentrieren sich auf die Mittelgebirgs- und Gebirgsregionen, wobei in NRW die Hauptverbreitung im Weserbergland, im Bergischen Land, im Sauer- und Siegerland sowie in der Eifel liegt. Zuverlässige Angaben zum Gesamtbestand in NRW lassen sich derzeit jedoch nicht treffen (vgl.

„Geschützte Arten in NRW“ - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6549>).

Die **Wildkatze** (*Felis silvestris*) als eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften ist gemäß LANUV NRW ebenso als planungsrelevante Art einzuordnen.

Benötigt werden als Lebensraum große zusammenhängende und störungsarme Wälder mit reichlich Unterwuchs (v.a. alte Laub- und Mischwälder), Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungshabitate sind Waldränder, Waldlichtungen, walddnahe Wiesen und Felder bzw. auch bis zu 1,5 Kilometer entfernt gelegenes gehölzreiches Offenland.

Die Wildkatze ist eine sehr mobile Art mit großem Raumanspruch (festgestellte Streifgebiete in der Nordeifel bei Katern 1.000 - 2.000 ha, bei Katzen ca. 500 ha) und innerhalb geeigneter Lebensräume werden Strecken von durchschnittlich 3 km pro Nacht im Sommer beziehungsweise 11 km pro Nacht im Winter zurückgelegt.

Darüber hinaus bedarf die Wildkatze eines ausreichenden Angebotes an natürlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und für die Jungenaufzucht (v.a. dichtes Gestrüpp, bodennahe Baumhöhlen, Wurzelteller, trockene Felsquartiere, verlassene Fuchs- oder Dachsbau bzw. auch Bunkeranlagen als Winterquartier bei Kälteeinbrüchen). Nachwuchs stellt sich jeweils im April ein und die Jungtiere verlassen nach spätestens 6 Monaten ihre Mutter.

Nach einem Bestandsrückgang wurden in den letzten Jahren in NRW große Areale und Lebensräume wiederbesiedelt und Hauptverbreitungsgebiete sind derzeit die Eifel, das Sauerland, die Egge und das Oberwälder Bergland. Der NRW-weite Bestand wurde zuletzt 2015 auf ca. 300 - 400 Exemplare geschätzt (vgl. „Geschützte Arten in NRW“ - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6575>).

Eine sachkundige detaillierte Erfassung vorhabenrelevanter Vorkommen von **Haselmaus und Wildkatze** wurde seitens der Planung nicht durchgeführt, sodass hinsichtlich beider Arten aufgrund vorliegender geeigneter Habitatsstrukturen anhand einer Worst-Case-Betrachtung grundsätzlich von relevanten Vorkommen im Bereich der WEA-Baufelder sowie des Umfeldes ausgegangen wird.

Auf Grundlage dieser Annahme formuliert die ASP II für den Standort 1 (hier bzgl. Wildkatze) sowie den Standort 2 (hier bzgl. Haselmaus u. Wildkatze) Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, welche ansonsten im Zusammenhang v.a. mit den jeweiligen Bauvorbereitungen aufgrund der erforderlichen Biotop- bzw. Habitatstrukturbeseitigungen zu prognostizieren wären.

Vorgesehen ist im Hinblick auf die Haselmaus eine vor Baubeginn erneute erfolgreiche sachkundige Überprüfung der am Standort 2 zu beanspruchenden Flächen bezüglich

geeigneter Habitatstrukturen bzw. alternativ Untersuchungen hinsichtlich tatsächlicher Vorkommen von Individuen im Eingriffsbereich. In Abhängigkeit von den Ergebnissen dieser Überprüfungen (bzw. sofern von detaillierten Untersuchungen abgesehen wird) ist für den Bedarfsfall vorgesehen, dass vor Beginn aller Arbeiten durch die Beseitigung geeigneter Lebensraumstrukturen während der Winterruhe bzw. alternativ im Zeitraum nach der Nachwuchspflege bis zum Einsetzen der Winterruhe ein Vergrämen durch Beseitigung von Unterschlupf- und Deckungsmöglichkeiten sowie der Nahrungshabitateignung vorzunehmen. In Abhängigkeit von der qualitativ-artspezifischen Eignung der zu beanspruchenden Flächen sollen diese Maßnahmen mit einer Aufwertung geeigneter Lebensräumen im Anlagenumfeld kombiniert werden (Einbringen von Nahrungssträuchern oder Ausbringen von Nistkästen).

Zum Schutz eines evtl. Vorkommens der Wildkatze soll ebenfalls eine vor Rodungsbeginn erfolgende Habitateignungskartierung im Bereich der vorgesehenen Anlagenstandorte 1 und 2 erfolgen bzw. alternativ ist eine Überprüfung hinsichtlich eines tatsächlichen Vorkommens z.B. mittels „Lockstock“-Verfahren angedacht.

Bei Feststellung geeigneter Lebensraumstrukturen oder eines tatsächlichen Vorkommens (bzw. sofern von detaillierten Untersuchungen abgesehen wird) soll eine schonende und die Tiere zum Verlassen geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten anmietende Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zeitraum von Mitte August bis Ende März des Folgejahres außerhalb der Wurf- und Nachwuchsaufzuchtzeit erfolgen.

Sofern zeitliche Einschränkungen zum Schutz der Wildkatze in o.g. Form seitens der Vorhabenumsetzung nicht möglich sein sollten, so sind Vergrämungsmaßnahmen durch wiederkehrende Störreize (Befahren u. Begehen entlang der WEA-Standorte etc.) vorgesehen, um den Tieren insbesondere die Möglichkeit von Ruhephasen und einer erneuten Ansiedlung in den betreffenden Bereichen zu nehmen.

Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Die Durchführung einer Worst-Case-Betrachtung ist in Anbetracht fehlender detaillierter Erkenntnisse bezüglich tatsächlicher Vorkommen von Haselmaus und Wildkatze fachlich plausibel und auch angezeigt.

Dieses v.a. aufgrund der artspezifischen Lebensraumansprüche beider Arten, welche anhand eines Vergleichs mit den aktuellen biotopstrukturellen Verhältnissen vor Ort (u.a. krautreiche und tlw. mit Gebüschaufwuchs bestockte Kalamitätsflächen mit eingestreuten unterschlupfbietenden Wurzeltellern und umliegenden Laubwaldrändern) sowie aufgrund der landschaftsräumlich abgelegenen Lage der WEA-Standorte als erfüllt anzusehen sind.

Folgerichtig sind die im Vorfeld jeglicher bauvorbereitenden Vegetationsbeseitigungen gutachterseits angedachten detaillierten Flächenüberprüfungen erforderlich, um seitens der Planung die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG in hinreichender Form berücksichtigen zu können.

Daher ist anhand dieser Genehmigung festzusetzen, dass alle im Rahmen der WEA-Errichtungen zu beanspruchenden Flächen zeitnah vor Beginn aller Vegetationsbeseitigungen und Erdarbeiten in Ergänzung zu den im Rahmen des Antrages vorgelegten artenschutzfachlichen Unterlagen sachkundig durch eine einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde zu bestimmende ökologische Baubegleitung auf Vorkommen geschützter Arten (so auch Haselmaus und Wildkatze) zu überprüfen und die Ergebnisse protokollarisch festzuhalten sind, sodass darauf aufbauend bei Feststellung tatsächlich geeigneter Habitatstrukturen bzw. von Individuen-Vorkommen vor Beginn der Rodungs- und Erdarbeiten mit der Fachbehörde eine Abstimmung zum weiteren Vorgehen herbeigeführt wird.

Nur anhand dieser Vorgehensweise ist bezüglich Haselmaus und Wildkatze in hinreichender Form sichergestellt, dass durch die Umsetzung der antragsgegenständlichen WEA-Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden.

Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Insekten, Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten als nach LANUV NRW planungsrelevante Arten

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Anhand der Informationsrecherchen im Rahmen der ASP I ergaben sich Anhaltspunkte für mögliche Vorkommen von Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sowie Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*).

Die gutachterlichen Bewertungen der Biotopstrukturen im Bereich der zu beanspruchenden Baufelder haben jedoch nicht bestätigen können, dass für die o.g. Arten in ausreichender Form geeignete Habitatstrukturen vorliegen.

Vorhabenrelevante diesbezügliche Vorkommen werden daher nicht erwartet, sodass auch das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG bei Umsetzung der antragsgegenständlichen WEA-Planung nicht prognostiziert wird.

Hinweise auf Vorkommen von nach LANUV NRW planungsrelevanten Weichtier-, Farn-, Blütenpflanzen- oder Flechtenarten im Bereich der Eingriffsflächen ergaben sich im Rahmen der Recherchen zur Erstellung der ASP I im Übrigen nicht.

Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Aufgrund der biotopstrukturellen Ausstattung der vorgesehenen WEA-Standorte als Kahlschlagflächen nach umfassendem Borkenkäferbefall ist die gutachterliche Einordnung, dass artspezifisch geeignete Lebensräume für die o.g. Arten aktuell nicht bzw. nur in geringem Umfang vorliegen, plausibel und nicht zu beanstanden.

Dieses, da anhand der artspezifischen Lebensraumansprüche von Geburtshelferkröte, Zauneidechse, Schlingnatter sowie insbesondere Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling einerseits sowie der planungsseitig erfassten, jedoch habitatstrukturell nur unzu-

reichenden Ausgestaltung der WEA-Standorte andererseits offensichtlich kein Konfliktpotential im Sinne des bundesgesetzlichen Artenschutzes nach § 44 (1) BNatSchG zu erwarten ist.

Anhand des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes nach § 15 BNatSchG sowie insbesondere nach Maßgabe des § 44 (1) BNatSchG ist es jedoch vor dem Hintergrund der aktuell im Bereich der vorgesehenen WEA-Standorte vorhandenen Biotopstrukturen geboten, zum Erhalt der Hügel bauenden besonders geschützten Waldameisen in die Genehmigung einen entsprechenden Passus zur besonderen Beachtung evtl. Vorkommen aufzunehmen. Daher ist zum Schutz der Waldameisen die Nebenbestimmung xxx Bestandteil der Genehmigung.

Vogelzug- und Rastgeschehen (hier i.W. Kranich)

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Im Bereich des Planungsraumes konnte im Rahmen der Erfassungsarbeiten kein erhebliches Kranichzug-Geschehen festgestellt werden, sodass nach gutachterlicher Einschätzung diesbezüglich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen sind.

Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Informationen bezüglich regelmäßig durch Kraniche genutzter Rastgebiete haben sich im Verlaufe der artenschutzfachlichen Recherchearbeiten sowie auch im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nicht ergeben.

In Anbetracht des anhand der gutachterlichen Arbeit geringen Zuggeschehens sowie vor dem Hintergrund, dass nach Artenschutz-Leitfaden über eine auf Rastgebiete bzw. auf essenzielle Flugrouten bezogene Prüfung hinausgehende weitergehende Untersuchungen (hier auch des allgemeinen Vogelzug-Geschehens) nicht erforderlich sind, so ist zusammengefasst die getroffene gutachterliche Einschätzung nicht zu beanstanden.

Berücksichtigung der unter den vorgenannten Ziffern 1. – 12. erfolgten Zusammenfassungen und Bewertungen in der Entscheidung

Zu Ziffer 1. (planungsrelevante gehölz- und bodenbrütende Vogelarten allgemein)

Vorrangig von Belang für die erfolgte Zustimmung der im Verfahren beteiligten Unteren Naturschutzbehörde ist die plausibel herzuleitende Korrelation zwischen der zum Zeitpunkt der Erfassungsarbeiten vorliegenden Naturraumausstattung einerseits sowie den festgestellten planungsrelevanten Brutvogelarten andererseits, sodass die temporäre Beschränkung der vorzunehmenden Vegetationsbeseitigungen bzw. alternativ die sachkundige Überprüfung der Strukturen vor Rodungsbeginn als erforderliche aber auch insgesamt hinreichende Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen i.S. des bundesgesetzlichen Artenschutzes anzusehen ist.

Weitergehende Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf den Schutz dieser Arten bzw. diesbezüglich vorgezogene artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG (CEF-Maßnahmen) sind demnach im Rahmen der Genehmigung nicht erforderlich.

Zu Ziffern 2., 3., 5., 6., 11. + 12. (Baumfalke / Haselhuhn / Schwarzmilan / Schwarzstorch / Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Insekten / Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten als nach LANUV NRW planungsrelevante Arten / Vogelzug- und Rastgeschehen)

Die gutachterlich erstellte artenschutzfachliche Prüfung der antragsgegenständlichen WEA-Planung im Hinblick auf ein entsprechendes Konfliktpotential ist hinreichend fundiert geeignet, um aus Sicht der im Verfahren beteiligten Unteren Naturschutzbehörde eine Betroffenheit entsprechender Vorkommen bzw. des Zug- und Rastgeschehens im Sinne der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können.

Explizit spezifische Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen bzw. vorgezogene artenschutzfachliche resp. - rechtliche Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 44 (5) BNatSchG (CEF-Maßnahmen) sind insofern zusammengefasst im Rahmen der Genehmigung nicht erforderlich.

Anhand des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes nach § 15 BNatSchG sowie insbesondere nach Maßgabe des § 44 (1) BNatSchG ist es jedoch vor dem Hintergrund der aktuell im Bereich der vorgesehenen WEA-Standorte vorhandenen Biotopstrukturen geboten, zum Erhalt der Hügel bauenden besonders geschützten Waldameisen in den Genehmigungsbescheid einen entsprechenden Hinweis zur besonderen Beachtung evtl. Vorkommen derselben aufzunehmen.

Zu Ziffern 3. + 7. - 10. (Rotmilan / Waldschnepfe / Wespenbussard / WEA-empfindliche sowie planungsrelevante Fledermausarten / Haselmaus / Wildkatze)

Die hinsichtlich dieser Arten tlw. gutachterlich erarbeiteten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung der prognostizierten Konfliktpotentiale auf ein im Sinne des bundesgesetzlichen Artenschutzes zulässiges Niveau finden sich in entsprechenden Auflagen der Genehmigung wieder. Diese jedoch ergänzt um aus Sicht der verfahrensbeteiligten Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein erforderliche Vervollständigungen bzw. Revidierungen, um dem Artenschutz nach § 44 BNatSchG gegenüber der Vorhabenumsetzung und dem WEA-Betrieb auch für den Fall dieser Genehmigung in hinreichender Art und Weise Geltung zu verschaffen.

E.II.d) Schutzgut Pflanze und biologische Vielfalt

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Etwaige Beeinträchtigungen von Pflanzen oder Pflanzengemeinschaften werden nicht gesondert spezifiziert, sondern durch die Verluste von Biotopfunktionen bzw. durch den Wertverlust von Biotopen erfasst. Die Beschreibung und Bewertung vorkommender Bi-

otope folgt dem Biotoptypenkatalog des LANUV (2019) sowie dem Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2008).

Zur Erfassung der Biotope im Untersuchungsraum wurde erstmals im Oktober 2017 eine Geländebegehung durchgeführt. Zur Aktualisierung und Anpassung des Untersuchungsraums erfolgte im Juni 2020 eine erneute Begehung. Die Biotope im Bereich des Naturschutz- / FFH-Gebiets „Gernsdorfer Weidekämpfe“ wurden zur Vermeidung von Störungen während der Brut- und Setzzeit nicht flächig begangen. Die Darstellung der Biotope in diesem Bereich erfolgt auf Basis der Angaben der landesweiten Biotopkartierung (LANUV 2020e) sowie des Digitalen Orthophotos. Im Mai 2020 wurde zur Abgrenzung der als geschützte Biotope einzuordnenden Bereiche eine detaillierte Vegetationsaufnahme der Quellbereiche nordöstlich des WEA-Standorts 3 durchgeführt.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Der Standort der WEA 01 befindet sich auf einer Kahlschlagfläche, nachdem im Frühsommer 2020 die nach einer Insektenkalamität abgestorbenen mittelalten Fichten entfernt wurden. Im südlichen Bereich der Bauflächen ist darüber hinaus ein junger Birken-Pionierwald (Biotoptyp: AD3, 90, ta3-5, m) vorhanden. Südlich eines geschotterten Querwegs (Biotoptyp: VF1) schließt erneut eine Kahlschlagfläche sowie ein Restbestand eines mittelalten Fichtenforsts (Biotoptyp: AJ0, 30, ta1-2, m) an.

Der Standort der WEA 02 befindet sich in einem jungen Birkenmischwald. Als weitere Baumarten treten Espen, Ebereschen und Fichten auf (Biotoptyp: AD3, 90, ta3-5, m). Im östlichen Teil überlagern die geplanten Bauflächen einen Fichtenforst im geringen Baumholzalter (Biotoptyp: AJ0, 30, ta1-2, m) sowie eine geschotterte Ausweibucht (Biotoptyp: VF1)

Ein Großteil der Bauflächen für die geplante WEA 03 Neu befinden sich im Bereich eines Fichtenbestandes im geringen Baumholzalter (Biotoptyp: AJ0, 30, ta1-2, m). Im nördlichen Teil der Bauflächen ist ein Fichtenmischwald im Jungwuchs- bis Stangenholzalter (Biotoptyp: AJ1, 50, ta3-5, m) vorhanden.

Innerhalb des lichten Jungbestandes aus Fichten, Weidengebüsch und Birken befindet sich ein ausgedehnter Quellbereich (Biotoptyp: FK2, wf). Der Quellbereich wurde am 06.05.2020 hinsichtlich der für ein geschütztes Biotop diagnostischen Arten kartiert und mithilfe eines GPS-Geräts abgegrenzt. Die Bauflächen wurden anschließend so angepasst, dass die als geschützte Biotop einzuordnenden Bereiche vollständig außerhalb der Bauflächen liegen. Für die geplante Zufahrt zur WEA 3 Neu sind außerdem ein mittelalter Lärchenmischwald mit Fichtennachwuchs (Biotoptyp: AS1, 30, ta1-2, m) sowie ein junger Fichtenbestand (Biotoptyp: AJ0, 30, ta3-5, m) zur Überbauung vorgesehen.

Das Projektgebiet zeigt insgesamt eine für nadelwaldgeprägte Mittelgebirgslagen typisch ausgebildete Biodiversität. Flächendeckende Bestände der forstlich geförderten Fichte in meist strukturarmen Beständen, die meist eher artenarm ausgeprägt sind,

sowie deren Nachfolgegesellschaften nach Entfernung der Bestockung nach Insektenkalamitäten oder Windwurf prägen die Grundstruktur des Untersuchungsraums. Standortgerechte Laubwälder, Quellen, Bäche sowie die extensiv genutzten Grünlandflächen der von Norden in das Gebiet hineinragenden Gernsdorfer Weidekämpfe tragen entscheidend zur Erhöhung der Biodiversität des Untersuchungsraums bei.

Das Arteninventar der Avifauna ist als durchschnittlich für ein nadelwaldgeprägtes Mittelgebirgsgebiet von großflächiger Ausdehnung zu bezeichnen. Vorkommen seltener oder gefährdeter Tierarten mit großen Raumansprüchen (z.B. Wildkatze, Schwarzstorch) sind vor allem auf die Lage des Projektgebiets in einem größeren zusammenhängenden, störungsarmen und insgesamt relativ naturarmen Raum zurückzuführen. Eine besondere Bedeutung des Raums für die biologische Vielfalt lässt sich demnach nicht ableiten.

Streng geschützte Pflanzenarten treten im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 5115 - Ewersbach, in dem der gesamte Untersuchungsraum liegt, nicht auf (LANUV 2020d). Im Rahmen der Begehungen zur Biotoptypenkartierung wurden keine streng geschützten Pflanzenarten festgestellt.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Dieser Belang steht der Erteilung der Genehmigung daher nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

E.II.e) Schutzgut Boden und Fläche

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Das Gemeindegebiet von Wilnsdorf umfasst ca. 7.204 ha, von denen 57 % mit Waldfläche bedeckt sind und 21 % landwirtschaftlich genutzt werden. Siedlungsbereiche und Verkehrsflächen nehmen ca. 20 % der Gemeindefläche ein, weitere 2 % der Fläche entfallen auf sonstige Flächennutzungen (IT.NRW 2020a, Stichtag: 31.12.2018). Im Untersuchungsraum sind bisher ca. 4 % der Fläche versiegelt.

Der Untersuchungsraum befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit „Rothaargebirge“ im Übergangsbereich zur Haupteinheit „Siegerland“. Die Gernsbacher Höhe, auf der sich die WEA-Standorte befinden, stellt einen bis 541 m ü. NN aufragenden Höhenrücken dar.

Den geologischen Untergrund des Untersuchungsraums bilden im Wesentlichen schluffige Tonschiefer des Unterdevons mit Einschaltungen von plattig-bankigem Schluffstein, Quarzit und Quarzkeratophyr.

Durch Verwitterung hat sich an der Gesteinsoberfläche Gesteinsschutt und steiniger Verwitterungslehm gebildet (GEOTECHNISCHES BÜRO DR. KOPPELBERG & GERDES 2020).

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Informationen über die kennzeichnenden Merkmale des Bodens im Untersuchungsraum wurden im Wesentlichen dem Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz

(BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE 2020), dem Baugrundgutachten (GEO-TECHNISCHES BÜRO DR. KOPPELBERG & GERDES 2020) sowie dem Informationssystem Bodenkarte 1:50.000 (BK 50; GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN 2020a) und dem Landschaftsinformationssystem LINFOS (LANUV 2020e) entnommen.

Laut dem Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz (BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE 2020) entwickeln sich aus dem Ausgangsgestein „je nach Reliefposition [...] auf den Rücken und auf seichten Hängen flachgründige steinig-lehmige Braunerden. In Mulden und flachen Einschnitten dominieren Pseudogleye bzw. Pseudogley-Braunerden. Unter Fichtenforststandorten kommt es durch die Versauerung zu Podsolierung des Bodens“. Die Angaben aus den vorliegenden Karten (vgl. Abbildung 3.14) wurden durch BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE (2020) durch Bodensondierungen verifiziert. Im Ergebnis „wurde überwiegend forstlich genutzte Braunerde bzw. magere Braunerde über dem Verwitterungslehm über Sandstein angetroffen. Im Bereich der WEA 03 Neu treten Pseudogleye (staunässe Böden) auf, besonders unmittelbar angrenzend an das Fundament (Feuchtbereiche). Am Standort der WEA 03 Neu ist der Pseudogley zum Teil durch die Versauerung des Bodens podsoliert (Podsol-Pseudogley)“. Vorbelastungen des Bodens bestehen zudem nach der Durchführung von großflächigen maschinenbetriebenen Holzerntearbeiten durch Verdichtung in den Fahrspuren sowie durch Sediment und Nährstoffaustrag auf vegetationsarmen Flächen.

Nach Darstellung der BK 50 (GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN 2020a) sind die Böden im Umfeld der geplanten WEA-Standorte nicht als besonders schutzwürdig bzw. nicht von hoher oder sehr hoher Funktionserfüllung eingestuft. Im Bereich der geplanten Zuwegung finden sich Böden mit „großem Wasserrückhaltevermögen“ sowie „Sand- und Schuttböden“ mit hoher Schutzwürdigkeit (vgl. Abbildung 3.15). Die Ergebnisse der durchgeführten Bodensondierungen durch BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE (2020) bestätigen diese Einschätzung aus den vorliegenden Kartengrundlagen.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BlmSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

E.II.f) Schutzgut Wasser

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BlmSchV)

Oberflächengewässer:

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich insgesamt zwölf Quellbereiche bzw. Quellbäche. Die Quellbereiche befinden sich in den Hangbereichen nördlich des geplanten WEA-Standorts 02 und im nördlich anschließenden Muldental der Gernsdorfer Weidekämpe, sowie in den Hangbereichen westlich und nördlich des geplanten WEA-

Standorts 03 Neu. Die Quellbäche verlaufen in nördliche bis westliche Richtungen und entwässern in Zuflüsse des Bichelbachs. Die Fließgewässer und Quellbereiche im Untersuchungsraum sind überwiegend naturnah ausgeprägt. Die Mindestentfernung der nördlich des Bestandswegs gelegenen Quellbereiche zu den geplanten Bau- / Rodungsflächen der WEA 02 beträgt ca. 20 m. Zu den nahen gelegenen Rodungsflächen der Zufahrt zur WEA 03 Neu werden ebenfalls ca. 20 m Abstand eingehalten.

Die temporären Rodungsflächen der geplanten WEA 03 Neu weisen einen Mindestabstand von 10 m zu den nördlich gelegenen Quellbereichen auf. Zu den Bauflächen wird ein Mindestabstand von 14 m eingehalten.

Grundwasser:

Nach Darstellung des MULNV (2020) ist der Untersuchungsraum dem Grundwasserkörper „Rechtsrheinisches Schiefergebirge - Sieg“ zuzuordnen. Angaben zum Grundwasserflurabstand im Untersuchungsraum liegen nicht vor. Der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird als gut bewertet.

Laut Baugrundgutachten und Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz ist die Grundwasserbewegung als gering einzuschätzen. Klüfte im Gestein, die als Wasserleiter dienen können, sind nicht bekannt und wurden nicht festgestellt (BJÖRNSSEN BERATENDE INGENIEURE 2020, GEOTECHNISCHES BÜRO DR. KOPPELBERG & GERDES 2020).

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete:

In einer Mindestentfernung von ca. 260 m zum nächstgelegenen Standort der geplanten WEA 02 befindet sich nach HLBG (2020) die Zone III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebiets „Schürfung Winkelstruth, Haiger-Dillbrecht“. Die Mindestentfernung zu den geplanten Bauflächen (Zufahrt zur WEA 01) beträgt ca. 160 m.

Heilquellenschutzgebiete, Hochwasser-Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

In Bezug auf das Schutzgut Wasser wurden der Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz (BJÖRNSSEN BERATENDE INGENIEURE 2020), das Online-Fachinformationssystem ELWAS (MULNV 2020) und das Geoportal Hessen (HLBG 2020) sowie die Ergebnisse der Biotopkartierung ausgewertet.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die WEA's nicht zu erwarten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Auf Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (u.a. Besorgnisgrundsatz § 48 Abs. 1 WHG sowie AwSV) werden Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen. Diese sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Wassergewinnungsanlagen zu schützen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich erforderlich.

E.II.g) Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Der Begriff Landschaft ist eng mit der Erholungsnutzung durch den Menschen und damit mit der Wahrnehmung des Landschaftsbildes verknüpft. Nach § 1 des BNatSchG sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Windenergieanlagen sind laut Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Eingriffe in das Landschaftsbild, die nicht zu kompensieren oder zu ersetzen sind. Aufgrund dessen sind Ersatzzahlungen für den Eingriff zu leisten, welche sich aus der Systematik zur Landschaftsbildbewertung des Windenergie-Erlasses NRW (08.05.2018) ergeben.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ durch die Windenergieanlagen sind unvermeidbar. Der Windenergieerlass 2018 geht davon aus, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind. Daher ist bei Zulassung des Eingriffs für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Ersatz in Geld zu leisten.

Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge). Die Wertstufe ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. Sind von einem Vorhaben unterschiedliche Wertstufen betroffen, ist ein gemittelter Betrag in Euro anzusetzen.

Es sind Kompensationszahlungen an die Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zu leisten. Diese sind zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Damit sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde ein Ersatzgeld ermittelt. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde insofern abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich erforderlich.

E.II.h) Schutzgut Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Die Beschreibung der Klimatope innerhalb des Untersuchungsraums basiert auf den Darstellungen der Landschaftsraumbeschreibungen des Informationssystems LINFOS (LANUV 2020e) sowie den Ergebnissen der durchgeführten Geländebegehungen.

Das Klima des Rothaargebirges ist als feuchtkühles Mittelgebirgsklima zu beschreiben. Die mittleren Jahresniederschläge liegen bei ca. 1.100 mm, die mittlere Jahrestemperatur weist Werte zwischen 6 und 6,5 ° C auf. Gegenüber den westlich angrenzenden Mittelgebirgsregionen wird der Landschaftsraum durch eine erhöhte Schneehäufigkeit charakterisiert (LANUV 2020e).

Der Untersuchungsraum ist größtenteils bewaldet. Im Vergleich zur offenen Landschaft werden die Strahlungs- und Temperaturschwankungen in Wäldern gedämpft, die Luftfeuchtigkeit ist erhöht. Im Stammraum herrschen Windruhe und größere Luftreinheit. Wälder gelten daher im Allgemeinen als bioklimatisch wertvolle Erholungsräume. Wälder mit hoher Luftreinheit können im dicht besiedelten Raum über Luftaustauschprozesse Ausgleichsfunktionen übernehmen. Dicht besiedelte Belastungsräume, für die der Untersuchungsraum ausgleichende Funktionen übernehmen könnte, sind nicht vorhanden. Dem Raum kommt somit keine besondere Funktion für Luftaustauschprozesse zu.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Durch die Energiebereitstellung durch Windenergieanlagen kommt es zu einem geringeren Bedarf an der Nutzung fossiler Brennstoffe, wodurch positive Auswirkungen auf das Klima zu erwarten sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine Verschlechterung auf das Schutzgut Luft und Klima gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

E.II.i) Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter umfasst die Betrachtung von vornehmlich geschützten oder schützenswerten Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sowie historische Kulturlandschaften oder Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart.

Laut Anlage Nr. 4 b) der 9. BImSchV sind hinsichtlich des Schutzguts Kulturelles Erbe „Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften“ zu berücksichtigen. Diese manifestieren sich auf Planungsebene in Nordrhein- Westfalen und Hessen zum einen durch ausgewiesene Bau- und Bodendenkmäler. In Nordrhein-Westfalen werden landesweit bzw. regional bedeutsame Kulturlandschaften durch kulturlandschaftliche Fachbeiträge beschrieben. In Hessen wurde eine Abgrenzung historischer Kulturlandschaften im Zuge der Landschaftsrahmenplanung durchgeführt.

Zur Beschreibung und Bewertung der im Untersuchungsraum von 3.660 m (entsprechend der 15-fachen Gesamthöhe) um die geplanten WEA vorhandenen Bau- und Bodendenkmäler wurde die Denkmalliste der Gemeinde Wilnsdorf, eine schriftliche Auskunft der Stadt Netphen vom 11.08.2020 sowie das Geoportal des LANDESAMTS FÜR DENKMALPFLEGE HESSEN (2020) ausgewertet. Zur Identifikation raumwirksamer

Denkmäler, für die ein Prüfradius von bis zu 10.000 m überschlägig ausgewertet wird, wurden der „Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Arnsberg“ (LWL 2016) sowie der „Regionalplan Mittelhessen“ (REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIEßEN 2010) herangezogen. Informationen zu bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen wurden dem „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen“ (LWL & LVR 2007) und dem „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Arnsberg“ (LWL 2016) entnommen. Für Hessen wurden die Angaben zu historischen Kulturlandschaften der Beschreibung der „Landschaftsräume der Planungsregion Mittelhessen“ (NOWAK & SCHULZ 2004) als Grundlage verwendet. Die Erfassung der sonstigen Sachgüter wurde im Rahmen der Begehungen zur Biotopkartierung durchgeführt.

In die Denkmallisten eingetragene Bodendenkmäler sind innerhalb des Untersuchungsraums nicht vorhanden.

Die WEA-Standorte 02 und 03 Neu befinden sich laut dem „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Arnsberg“ (LWL 2016) innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs aus Fachsicht Archäologie 31.1 „Siegener Landhecke“. Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag führt hierzu aus:

„Die Siegener Landhecke bzw. das Kölsche Heck trennte nassauische von Kölner Territorien im Mittelalter sowie in der Neuzeit und besteht heute aus versteilten Böschungen und komplexen Wall-Grabenanlagen, die teilweise durch Bastionen gesichert wurden und durch Schläge durchquert werden konnten. Die Trasse weist vielfach Lücken auf. Ehemals war die Landwehr durch Hecken undurchdringlich gemacht, während an den Durchlässen, den Schlägen, Kontrollen stationiert sein konnten. Später kamen teilweise Plattformen für Rohrwaffen (Bastionen) hinzu. Besonders die Bastionen nördlich Freudenberg und der Krombacher sowie Müssener Schlag, bei Kreuztal bzw. Hilchenbach, sind beeindruckende Bodendenkmäler, die heute noch die mittelalterliche bis neuzeitliche Verteidigungskonzeption nachvollziehbar machen. Die Landhecke besaß neben einer Verteidigungs- und politischen Abgrenzungsfunktion auch eine sehr wichtige Kontrollfunktion für die eingefasste Stahlerzeugerregion des Siegerlandes vom 15. bis in das 17. Jahrhundert hinein.

Leitbilder: Die Siegener Landhecke weist nicht nur heute noch eindrucksvoll erhaltene Bodendenkmäler in großer Dichte auf, sondern dokumentiert beispielhaft die Wurzeln von Religion und politischer Gliederung des heutigen Westfalens im Mittelalter und in der Neuzeit. Denn die Siegener Landhecke bildet heute noch in großen Teilen Kreisgrenze und unterscheidet mehrheitlich konfessionell einheitliche Räume.

Ziele: Obwohl zahlreiche Abschnitte der Siegener Landhecke bereits eingetragene Bodendenkmäler sind, ist der Gesamtbestand dieser Bodendenkmäler zunehmend durch Wegebau, Forstwirtschaft und die zunehmende Erschließung der Höhenlagen für Windparkflächen und Gewerbegebiete gefährdet.

Zumeist liegt die Landhecke in bewaldeten Bereichen, bei deren Durchforstung die Geländestrukturen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Baumaßnahmen sollten die Landwehr aussparen und vor Bodeneingriffen verschonen. Falls Eingriffe unvermeidlich sein sollten ist vorher der betroffene Landheckenabschnitt archäologisch zu dokumentieren.“

Im Untersuchungsraum von 3.660 m um die geplanten WEA-Standorte befinden sich laut den verwendeten Quellen insgesamt 29 Baudenkmäler.

Im Prüfradius von 3.660 m bis 10.000 m um die geplanten WEA-Standorte sind zudem laut dem „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Arnberg“ (LWL 2016) insgesamt 23 kulturlandschaftsprägende Bauwerke vorhanden

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Mit dem Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die Kulturlandschaft im weitesten Sinne bzw. Kulturlandschaftsobjekte verbunden. Die optische bzw. ästhetische Wahrnehmung von historischen Bauwerken, Boden- und Naturdenkmalen bleibt erhalten. Direkte Auswirkungen oder Beeinträchtigungen durch Flächenverluste o.ä. sind nicht gegeben. Kulturlandschaftsprägende Elemente werden in ihrer Substanz nicht berührt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Bau-, Boden- und Kulturdenkmäler sowie sonstige Sachgüter sind durch die WEA's nicht zu erwarten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Denkmalschutzrechtliche Belange stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen.

E.II.j) Wechselwirkungen

Die betrachteten Schutzgüter der Umwelt sind in ihrem Ist-Zustand Ausschnitte aus dem vom Menschen beeinflussten Naturhaushalt. Zwischen den einzelnen Komponenten des Naturhaushaltes bestehen vielfältige Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten (Stoff- und Energieflüsse, Regelkreise, u.a.). So beeinflussen sich z. B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke wiederum stellt die Existenzgrundlage für die Tierwelt dar, beide bestimmen maßgeblich das Maß der biologischen Vielfalt. Als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen dienen indessen spezifische Tierarten. Ökologische Bodeneigenschaften sind mitunter abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers wird u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens beeinflusst. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, aber auch zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Durch die geplanten Flächenversiegelungen sind insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt zu vermuten. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zu einem Verlust der Funktion dieser Böden. Hierzu zählt auch die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, dass Lebensräume zerstört werden.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Schattenwurfs und Lärm auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Während der Realisierung der WEA'n auf der einen Seite zu negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben einer Vielzahl anderer Faktoren und neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt. So bestehen z.B. Zusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden und Wasser, zwischen Vegetation und Avifauna, zwischen Bodeneigenschaften und Wasser, zwischen Klima/Luft und Menschen oder zwischen Landschaft und Menschen. Flächen, Landschaftsteile oder Biotoptypen, die aufgrund besonderer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen eine besondere Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber Eingriffsfolgen aufweisen (wie z.B. grundwasserbeeinflusste Wälder, naturnahe Bach- und Flussauen, Hochmoore, Bereiche mit besonderer Ausprägung der Standortfaktoren aufgrund des Reliefs oder der Exposition etc.) kommen in den Änderungsbereichen nicht vor.

Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen, sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

E.II.k) Gesamtbewertung

Beeinträchtigungen der Umwelt lassen sich bei der Realisierung des Vorhabens nicht vollständig vermeiden. Die mit dem Vorhaben verbundenen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind abgrenzbar sowie durch Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen kompensierbar, auch unter Einbeziehung von kumulierenden Wirkungen weiterer geplanter Vorhaben.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage im ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet.

Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i.V.m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden. Es sind also keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

E.III. Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die zuständigen sachverständigen Behörden haben den Antrag gemäß § 11 der 9. BImSchV auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung erhoben.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG ist entsprechend der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung zum Erlass einer Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren und zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I. 2428), sowie in Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 21.11.1975 (MBI. NRW. S. 2216 / SMBl. NRW. 7130) in der Fassung vom 04.01.1990 (MBI. NRW. S. 227) durchgeführt worden.

Folgende sachverständige Behörden haben den Antrag geprüft:

- Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 55.1 (Arbeitsschutzverwaltung) – vom 06.10.2020 sowie 06.10.2022,
- Bezirksregierung Münster – Dez. 26.1 (Luftverkehr) – vom 07.10.2020,
- Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein – Untere Wasserbehörde – vom 16.10.2020 sowie 10.10.2022,
- Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein – Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde – vom 12.10.2020 sowie 02.11.2022,
- Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein – Brandschutzdienststelle – vom 07.12.2022,
- Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein – Untere Bauaufsichtsbehörde – vom 07.12.2022,
- Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein – Untere Naturschutzbehörde – vom 19.12.2022,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – vom 30.09.2020 sowie 31.10.2022,
- Regierungspräsidiums Gießen – Obere Naturschutzbehörde – vom 28.07.2021,
- Regierungspräsidiums Gießen – Immissionsschutz – vom 02.06.2021,
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – vom 28.02.2022,
- HessenForst - Forstamt Herborn – vom 22.10.2021,

- Bürgermeister der Gemeinde Dietzhöhlztal – vom 07.09.2021 sowie 04.10.2022,
- Magistrat der Stadt Haiger – vom 14.09.2021 sowie 20.10.2022,
- Bürgermeister der Stadt Netphen – vom 12.08.2021 sowie 28.10.2022,
- Bürgermeister der Gemeinde Burbach – vom 16.09.2021,
- Bürgermeister der Gemeinde Wilnsdorf, u.a. auch als Untere Denkmalschutzbehörde – keine Stellungnahme erfolgt

In Würdigung der eingegangenen Stellungnahme ist festzustellen, dass die zuständigen Fachbehörden den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Bau-, Feuerschutz-, Unfall- und Gesundheitsschutzvorschriften, der natur-, landschafts- und forstrechtlichen, der wasser-, abfall-, bodenschutz-, luftverkehrsrechtlichen sowie militärischen Anforderungen und der Immissionsschutzbestimmungen hin geprüft, die Antragsunterlagen mit Prüfvermerk versehen und unter bestimmten Rahmenbedingungen keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung erhoben haben.

Ferner ist festzustellen, dass die Vorhabengrundstücke im städtebaulichen Außenbereich der Gemeinde Wilnsdorf in den Gemarkungen Rudersdorf/Gernsdorf liegen.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wilnsdorf ist der Bereich der Standorte der Windkraftanlagen als Fläche für Wald dargestellt.

Im Rahmen der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde der Gemeinde Wilnsdorf der Antrag zwecks Prüfung auf Beachtung der bestehenden städtebaulichen und bauplanungsrechtlichen Vorschriften sowie als Untere Denkmalschutzbehörde zur Bewertung zugeleitet.

Das Einvernehmen der Gemeinde Wilnsdorf gilt gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB als erteilt, da innerhalb der 2 Monats-Frist keine ausdrückliche Verweigerung erfolgt ist.

Bei der Prüfung der Frage, welche Bedingungen und Auflagen zum Schutz der Nachbarschaft vor erheblichen Gefahren, Nachteilen oder Belästigungen nötig sind, waren, soweit erforderlich, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA Luft- vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26, S. 503) in den jeweils gültigen Fassungen sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW. 7130) zu berücksichtigen.

Hinweis:

Über den Antrag vom 26.06.2020 auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wurde aufgrund des Inkrafttretens des § 63 BImSchG nicht entschieden.

E.IV. Entscheidung über die Einwendungen

Es sind drei Einwendungen fristgerecht eingegangen. Die Einwendungen beziehen sich auf folgende Aspekte:

Einwendung 1: Quell- und Gewässerbereiche

Die Einwendung 1 nimmt v.a. Bezug auf Quell- und Gewässerbereiche im Umfeld des Projektgebiets, deren Eigenschaft als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und die befürchtete Beeinträchtigung der Feuchtbereiche sowie des angrenzenden Naturschutzgebiets „Gernsdorfer Weidekämme“.

Zur Einordnung der hydrogeologischen Aspekte der Einwendung wird auf die Stellungnahme der BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE GMBH verwiesen, die hier vollständig zitiert wird:

„Hinsichtlich der möglichen Betroffenheit von örtlichen hydrologischen Verhältnisse, die in dem Schreiben des Einwenders erläutert sind, verstehen wir die Besorgnis und nehmen wie folgt dazu Stellung:

Zunächst werden hier einige hydrologische Begriffe geklärt, um Missverständnissen im fachlichen Sprachgebrauch vorzubeugen. Hierfür finden die Begriffsbestimmungen der allgemein anerkannten technischen Regeln bzw. der DIN 4049-1/4049-3, DIN 4046 Anwendung.

Demnach wird ein Gewässer als stehendes oder fließendes (in der Natur vorkommendes) Wasser bezeichnet, das im Zusammenhang mit dem Wasserkreislauf steht, einschließlich Gewässerbett und Grundwasserleiter.

Der Wasserkreislauf beschreibt die ständige Folge der Zustands- und Ortsänderungen des Wassers mit den Hauptkomponenten Niederschlag, Abfluss, Verdunstung und atmosphärischer Wasserdampftransport.

Eine Quelle ist ein Ort eines räumlich (eng) begrenzten Grundwasseraustritts. Dabei ist ein Grundwasseraustritt ein natürliches zu Tage treten von Wasser, bei dem Grundwasser zu oberirdischem Wasser wird. Quellen können weitergehend anhand ihrer Entstehung und Funktionsweise charakterisiert und unterschieden werden. Die Entstehung und Funktionsweise von Quellen hängt zumeist stark von der jeweiligen Reliefposition und der geologischen Situation im Untergrund bzw. dem Untergrundaufbau, den hydrogeologischen Eigenschaften im Untergrund und den bodenhydrologischen Eigenschaften ab. Zudem können Quellen nach ihren grundlegenden ökologischen Erscheinungsbildern in Fließ-, Sicker/Sumpf- und Tümpelquelle klassifiziert werden. Ferner gibt es weitere ökologische Quelltypologien, die die Unterscheidung von Fall-, Schieß-, Fließ-, Sumpf-, Trichter- und Grundquelle vorsehen.

Somit sind auch Orte, an denen räumlich begrenzt Stauwasser (synonym: Bodenwasser) zu Tage tritt aus hydrologischer und hydrogeologischer Sicht keine Quellen. Unter Stauwasser (synonym: Bodenwasser) wird das oberflächennahe, nur zeitweilig vor-

kommende, frei bewegliche Wasser in wasserleitenden Schichten bzw. Bodenhorizonten verstanden, dessen Abfluss/Absickerung ins Grundwasser durch ein geringdurchlässiges Gestein oder einen geringdurchlässigen Bodenhorizont gehemmt wird.

Der Einwender hat in einer umfassenden Kartierung zahlreiche staunasse Stellen, Pfützen, Feuchtstellen und mitunter auch Quellen begangen und dokumentiert. Die Kartierergebnisse stehen im Einzelnen im Widerspruch zum Fachbeitrag zum Boden – und Gewässerschutz von BCE, was weitgehend auf die unterschiedlichen Definitionen und Bewertungen der hydrologischen Verhältnisse und Erscheinungen zurückzuführen ist. Die Begriffsbestimmungen der DIN zu Grunde gelegt, hat der Fachbeitrag zum Boden – und Gewässerschutz von BCE seine volle Gültigkeit.

Entgegen der Feststellung des Einwenders versorgen Quellen nicht den Grundwasserspiegel bzw. das Grundwasservorkommen, sondern stellen einen Aufschluss des Grundwassers und dessen Abfluss an der Geländeoberfläche dar. Den Prinzipien des Wasserhalts zur Folge steht dem Bereich um bzw. unterhalb einer WEA nach der Rodung im Eingriffsbereich, hier Entfichtung, und die Herstellung von Schotterrasen ohne Sohlabdichtung im Bau- und Betriebszustand grundsätzlich mehr Direktabfluss und Sickerwasser zur Verfügung als im Ist-Zustand der Forststandorte.

Die Wasserverfügbarkeit für umliegende bzw. unterhalb liegende Bereiche erhöht sich somit bedingt durch die flächenanteilig verringerte Verdunstung (v.a. Blattoberflächenverdunstung (Interzeption) und Verdunstung durch Pflanzen (Transpiration)). Zudem besteht auf den Schotterflächen mit Deckschicht ein erhöhter Abflussbeiwert, der zu einer erhöhten Wasserverfügbarkeit unterhalb solcher Flächen führt. Dabei hemmt die Deckschicht die Infiltration von Niederschlagswasser und führt verstärkt zu Abfluss. Seitlich zutretendes Wasser kann als frei bewegliches Bodenwasser durch die Schotterkörper strömen. Seitlich zutretendes Wasser kann außerdem durch Versickerung im Randbereich der Schotterfläche oder als Stauwasser anfallen. Stauwasser kann sich hier auf den geringdurchlässigen Bodenhorizonten (Stauwassersohle) und auf den geringdurchlässigen Ausgangsgesteinen bilden.

Im Bereich des WEA-Fundaments sickert ein Teil des unbelasteten Niederschlagswassers in die Schotterüberdeckung ein und kann auf dem Fundamentkörper, der Schwerkraft folgend, abströmen und in den umgebenden Boden/Untergrund übertreten. Ein Teil des Sickerwassers wird hier über eine sogenannte Fundamentdrainage dem unterhalb gelegenen Bereich zugeführt. Da es sich um unbelastetes Niederschlagswasser handelt, welches zur Betriebszeit an der WEA und den Betriebsplätzen anfällt, ist hier und im Rahmen der vorgebrachten Abschätzung keine signifikante Verschlechterung für den unterhalb gelegenen Bereich mit seinen staunassen Stellen, Feuchtbereichen oder gar Quellen anzunehmen. Mögliche Auswirkungen durch den Fundamentkörper bzw. die sich dadurch ergebenden Versiegelungen spielen wegen des vergleichsweise geringen Flächen- und Volumenanteils eine nachgeordnete Rolle.

Durch den Bau und Betrieb der WEA ergibt sich eine höhere Wasserverfügbarkeit für die unterhalb gelegenen Bereiche als zuvor im Fichtenbestand. Die besorgte „Austrocknung der Erdschichten“ erscheint daher unbegründet. Auch eine Austrocknung in

Folge fehlender Beschattung des ehemaligen forstlichen Bestandes ist nicht zu besorgen, da in der Betriebszeit der WEA eine vergleichsweise geringe Fläche offengehalten wird sowohl die Sukzession als auch Wiederaufforstung zeitnah nach dem Bauabschluss wieder zur schützenden Begrünung führen. Auch die Befürchtung, es könne in Folge von „Austrocknung der Erdschichten“ zu verstärkter Erosion kommen, ist nicht begründet. Vielmehr ist der geplante Eingriff zur Errichtung der WEA vor dem Hintergrund der aktuellen örtlichen Situation und somit vor dem Hintergrund der forstlich erforderlichen, weitflächigen Rodung des Fichtenbestandes nach der Borkenkäferkatastrophe zu sehen. Diese weitflächige Entfichtung bedingt, v.a. vor Neuaufwuchs, zunächst eine erhöhte Infiltration und Grundwasserneubildung, in der hängigen Lage allerdings auch eine erhöhter Sediment- und Nährstoffaustrag. Ein erhöhter Sediment- und Nährstoffaustrag wird örtlich durch die mechanische Belastung der Böden durch die Befahrung mit schwerem Holzerntegerät verstärkt. Der geplante Eingriff zur Errichtung der WEA nimmt sich somit relativ gering aus und ist vergleichsweise im regionalen Wasserhaushalt rechnerisch nicht quantifizierbar.

Zusammenfassend ergibt sich aus hydrologischer Sicht keine Betroffenheit gemäß § 30 BNatSchG. Zudem werden die Verbotstatbestände aus dem Landschaftsplan Wilnsdorf zum Schutz des LSG hinsichtlich der Beeinträchtigung von Grundwasser oder Oberflächengewässern nicht erfüllt. Dazu zählen insbesondere Handlungen, wie die Entnahme oder das Ableiten von Grundwasser, die Veränderung des Grundwasserstandes, das Anlegen von Grundwassergewinnungsanlagen und Drainagen, sowie sonstige Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen. Des Weiteren ist es unter Anderem nicht zulässig Maßnahmen durchzuführen, die fließende und stehende Gewässer aller Art (einschließlich Quellbereiche und Teiche) verändern, beschädigen oder zerstören, Wasser abzuleiten und aufzustauen. (Siehe hierzu Landschaftsplan Wilnsdorf Band 1 mit den Festsetzungen des Landschaftsplanes (dazugehörige Erläuterungen siehe Band 2), rechtskräftig seit: 15.09.2011, Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein, Untere Landschaftsbehörde, Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen) 2.2 Landschaftsschutzgebiet - LSG Wilnsdorf (§ 26 BNatSchG) C. Verbote (c, h))

Durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen verändert sich der Grundwasserstand nicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Gewässern, hier insbesondere Quellbereichen, findet durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen ebenfalls nicht statt, so dass die Verbotstatbestände zum Grundwasser- und Gewässerschutz nicht erfüllt werden und die Windenergieanlagen somit diesem Schutzzweck nicht entgegenstehen.“

In der Einwendung wird zudem impliziert, dass durch das Vorhaben geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden könnten. Da dies nicht näher erläutert wird, wird davon ausgegangen, dass sich die Besorgnis auf die umfangreich dokumentierten Quellbereiche und weiteren hydrologischen Erscheinungen bezieht. Die Auswirkungen auf die Quellbereiche und Bachläufe, die – bei Vorkommen der diagnostischen Pflanzenarten (vgl. LANUV

2021) – als geschützte Biotope gelten, werden im Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz (BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE 2020) sowie im UVP-Bericht (ECODA 2020) ausführlich geprüft. Unter Berücksichtigung der in diesen Gutachten beschriebenen Schutzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Biotope weitgehend auszuschließen. Durch die in der Einwendung getätigten Angaben ergeben sich keine neuen Sachverhalte, die zu einer Änderung der gutachterlichen Einschätzungen führen (siehe auch obige Stellungnahme der BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE GMBH).

Darüber hinaus führt der Einwender auf, dass durch das Vorhaben Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) beeinträchtigt werden könnten. Als BSN ist sowohl im rechts-gültigen Regionalplan (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2008) als auch im Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2020) das nahe gelegene Naturschutzgebiet (NSG) / FFH-Gebiet „Gernsdorfer Weidekämpe“ ausgewiesen.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf das NSG / FFH-Gebiet wurden im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN 2020) sowie des UVP-Berichts (ECODA 2020) ausführlich geprüft. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet sind demnach nicht zu erwarten. Weitere begründete Ausführungen zur befürchteten Beeinträchtigung liegen aus der Einwendung nicht vor, so dass die o. g. Gutachten volle Gültigkeit behalten.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Einwendung 2: Infraschall

Die Einwendung 2 bezieht sich auf gesundheitliche Probleme, die vom Einwender auf den Betrieb der drei bestehenden WEA südlich von Gernsdorf zurückgeführt werden. Die genannten Symptome seien durch eine Studie von Herrn Prof. Vahl an der Universitätsklinik Mainz bestätigt worden.

Für seine Studie hat das Team der „Arbeitsgruppe Infraschall“ um Prof. Dr. Vahl am Mainzer Universitätsklinikum unter Laborbedingungen untersucht, wie menschliche Herzfasern auf Infraschall reagieren. Vahl schließt aus den experimentellen Befunden u.a., dass von Windenergieanlagen eine gesundheitliche Gefährdung für Anwohner ausgeht. Die Untersuchungen der Arbeitsgruppe weisen methodische Mängel auf. So wurden die für die Versuche präparierten Herzzellen in einer einfachen Acrylglas-Box mit Infraschall beschallt, anstatt in einer druckdichten Kammer, wo störende Luftbewegungen in der Umgebung hätten vermieden werden können. Weiterhin entspricht die Wahl der Frequenz mit 16 Hertz nicht dem Bereich, in dem sich der Infraschall von Windrädern bewegt. Die untersuchten Herzzellen wurden zudem mit Schalldruckpegeln von 100-120dBz beschallt, welche sehr viel höher sind, als die Infraschallpegel, die tatsächlich und nachgewiesenermaßen durch Windenergieanlagen erzeugt werden. Die durch die „Arbeitsgruppe Infraschall“ um Vahl für ihre Studie gewählten Schallpegel, begründen sich auf Schallpegeln, welche die Bundesanstalt für Geowissen-

schaften und Rohstoffe (BGR) im Jahr 2016 in einer fehlerhaften Publikation zum Infraschall veröffentlicht hatte. Inzwischen hat die BGR ihren Rechenfehler bei der Ermittlung der Pegel eingeräumt und diese deutlich nach unten korrigiert. Demnach ist eine zentrale Grundlage der Studie, nämlich die Annahme, dass von Windenergieanlagen Schalldruckpegel von 100-120dBz ausgehen, wissenschaftlich widerlegt und nicht haltbar. Die Infraschallbelastung, mit der Prof. Dr. Vahl gearbeitet hat, liegt nachweislich deutlich über dem durchschnittlichen Infraschallausstoß einer Windenergieanlage, auch bei unmittelbarer Nähe zu dieser. Dies wird durch eine Vielzahl aktueller Studien bestätigt.

Infraschall ist ein allgegenwärtiges Phänomen, da selbst Wind, Verkehr (Auto), Quellen im Haushalt (Waschmaschine, Heizungsanlagen, etc.) oder Meeresrauschen Infraschallquellen darstellen. Somit ist Infraschall kein typisches Kennzeichen von Windenergieanlagen. Bei Infraschall handelt es sich um normale Schallwellen, die den allgemeinen Gesetzen der Akustik unterliegen und somit auch den gängigen Abstandsgesetzen folgen. Nach dem „Faktenpapier Windenergie und Infraschall“ (Hessen Agentur GmbH im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, Mai 2015), dem Bericht „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Februar 2016) sowie dem „Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall“ (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, März 2019) zeigen Messungen an Windenergieanlagen, bei denen auch der Frequenzbereich unterhalb 8 Hz erfasst wurde, übereinstimmend, dass der enthaltene Infraschall auch im Nahbereich zwischen 150 m und 300 m deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle des Menschen (gem. DIN 45680, Entwurf 2013) liegt. In einem Abstand von 700 m konnte kein signifikanter Unterschied des Infraschallpegels zwischen stehender und aktivierter Anlage gemessen werden.

Weitere aktuelle Langzeitmessungen und Lärmwirkungsstudien des Verbundprojektes TremAc (2020) sowie des technischen Forschungszentrums Finnland (VTT) (2020) bestätigen die Ergebnisse vorheriger Messungen und zeigen, dass etwaige gesundheitliche Beschwerden oder Belästigungen nicht auf den Infraschall von Windenergieanlagen zurückzuführen ist. Diesen beiden Langzeitstudien wird eine deutliche höhere Aussagekraft beigemessen als der Studie von Prof. Dr. Vahl, da die Untersuchungen realistischeren Umständen entsprechen und gezielt die Auswirkungen von Windenergieanlagen untersucht wurden. Im Gegensatz zur Studie von Herrn Prof. Dr. Vahl wurden keine Muskelproben untersucht, sondern ganzheitliche Untersuchungen an lebenden Probanden über einen längeren Zeitraum durchgeführt. Auch hier zeigt sich zudem wieder, dass die Infraschallbelastung in den Untersuchungen von Herrn Vahl mit 100-120dBz sehr viel höher ist, als die Infraschallemissionen von Windenergieanlagen, selbst bei unmittelbarer Nähe zur Anlage.

Abschließend kommt auch die Rechtsprechung aufgrund dieser Erkenntnisse einhellig zu dem Ergebnis, dass Infraschall nicht als schädliche Umwelteinwirkung zu sehen ist

(OVG Saarlouis, Beschluss vom 11. September 2012, 3 B 103/12; OVG Saarlouis, Beschluss vom 4. Mai 2010, 3 B J77/10 zitiert nach juris, Rn. 35; OVG Münster, Urteil v. 18. November 2002, 7 A 2127/00; VGH München, Beschluss vom 9. Februar 2009, 22 CS 09.3255, zitiert nach juris, Rn. 11; OVG Lüneburg, Urteil vom 18. Mai 2007, 12 LB 8/07, zitiert nach juris, Rn. 72; VG Gera, Urteil vom 9. Juli 2013 - 5 K 237/12/Ge; OVG Münster, Urteil vom 20.12.2018 – 8 A 2971/17 -, ZNER 2019, 238; ferner OVG Münster, Beschluss vom 30.01.2020 – 8 B 857/19 und Beschluss vom 21.02.2020 – 8 A 3069/18 – je mit weiteren Nachweisen).

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Einwendung 3: Fehlerhafte Koordinaten

In der Einwendung 3 wird die Vermutung geäußert, dass die veröffentlichten Koordinaten fehlerhaft sind.

Hierzu ist nach erneuter Überprüfung festzuhalten, dass die Koordinaten in der öffentlichen Bekanntmachung vom 07.08.2021 in allen inserierten Tageszeitungen (Siegener Zeitung, Westfalen Post, Rundschau und Dill-Zeitung) sowie im elektronischen UVP Portal korrekt angegeben waren und die genauen Standorte der Windkraftanlagen wiedergeben.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

E.V. Genehmigungentscheidung

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind die drei Windenergieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 25 UVPG ist auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt worden.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26, S. 503) in den jeweils gültigen Fassungen sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW. 7130) zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

F Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes

Befreiung nach § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG vom Landschaftsschutz

Gegenüber einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung inkludierten Erteilung der naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG von dem nach Ziffer 2.2/C./a) des Landschaftsplans Wilnsdorf für das Landschaftsschutzgebiet Wilnsdorf vorliegenden Verbot der Errichtung baulicher Anlagen werden anhand folgender Erläuterungen **keine Einwände** erhoben.

1. Sachdarstellung

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Standorte der 3 geplanten WEA befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Wilnsdorf und gemäß Ziffer 2.2/C./a) des Landschaftsplans Wilnsdorf ist die Errichtung baulicher Anlagen (so auch WEA) innerhalb dieses Schutzbereiches unzulässig.

Entsprechend Ziffer 2.2/E./d) des Landschaftsplans Wilnsdorf kann von diesem Verbot eine Befreiung nach § 67 (1) Nr. 1 bzw. 2 BNatSchG erteilt werden, sofern ...

- ... dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (Nr. 1) oder ...
- ... die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (Nr. 2).

Eine für die Antragstellerin durch eine Ablehnung des Vorhabens entstehende unzumutbare Belastung ist im vorliegenden Antragsverfahren weder unter wirtschaftlichen noch sozialen oder sonstigen Aspekten zu erkennen, sodass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht gegeben sind und somit auch über eine evtl. Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht zu entscheiden ist.

Als Entscheidungsgrundlage bezüglich einer Befreiung für die Errichtung der antragsgegenständlich zu beurteilenden WEA verbleibt demnach einzig die Prüfung und Abwägung hinsichtlich eines gegebenenfalls überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Somit ist vorliegend allein entscheidungsrelevant, welches Gewicht dem öffentlichen Interesse an der Nutzung der Windkraft als regenerative Energiequelle mit dem Ziel des Klimaschutzes gegenüber dem ebenfalls öffentlichen Interesse am Schutz der freien Landschaft vor einer Beeinträchtigung durch die Errichtung baulicher Anlagen beizumessen ist.

1.2. „Nutzung und Ausbau regenerativer Energiequellen“ als öffentliches Interesse

Grundsätzlich sind die aktuellen klimapolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung u.a. zur Reduzierung klimaschädlicher Treibhausgase zu berücksichtigen und zu gewichten. Dieses, da die Tendenzen der fortlaufenden Klimadatenerhebungen sowie das vermehrte Entstehen besonderer Witterungsereignisse mit z.T. schwerwiegend negativen Auswirkungen allein bereits auf landes- und bundesweiter Ebene zeigen, dass außergewöhnliche und sich nachteilig sowohl auf die Gesellschaft als auch auf große Teil des Naturhaushaltes und der Biodiversität auswirkende Wetterlagen entsprechend den aktuellen Forschungserkenntnissen und Entwicklungsprognosen verstärkt zu erwarten sind.

Angesichts des somit einerseits allgemein anerkannten, jedoch andererseits auch sowohl gesellschaftlich wie ökonomisch und auch ökologisch nachteiligen Wandels der Klimaverhältnisse muss die Nutzung regenerativer Energiequellen sowie die weitere qualitative wie auch quantitative Entwicklung dieser Formen der Energiegewinnung einen besonderen Stellenwert in der Bewältigung der zukünftigen Klimaentwicklungsfolgen sowie der sich daraus u.a. auch in gesellschaftlicher Hinsicht ergebenden Veränderungen einnehmen (vgl. auch Staatsziel nach Artikel 20a Grundgesetz: *„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“*).

Auch der Entwicklung und dem Ausbau der Windkraftnutzung ist somit ein erhebliches Gewicht gegenüber ggfs. in Konkurrenz stehender anderweitiger Belange beizumessen, wobei nach § 2 Satz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

§ 2 Satz 2 EEG führt im Weiteren zudem aus, dass bis zu einer nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen (Ausnahme die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung) eingebracht werden sollen.

Einzustellen in die Abwägung bezüglich der Erteilung einer Befreiung nach § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG vom Landschaftsschutz ist daher, dass der Errichtung und dem Betrieb von WEA auch bei einer Beurteilung von Anlagenstandorten innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes ein öffentliches Interesse mit einem ganz erheblichen und i.d.R. überragenden und vorrangigen Gewicht beizumessen ist.

Jedoch als nicht zwingende „soll“-Vorschrift formuliert beschränkt § 2 EEG die grundsätzliche Vorrangigkeit der Windenergienutzung gegenüber anderweitigen Schutzgütern dennoch allein auf den durch Prüfung bestätigten Regelfall.

Es bedarf daher im Umkehrschluss grundsätzlich immer auch einer Prüfung, inwiefern die planungsrelevante Situation diese Voraussetzung tatsächlich auch erfüllt bzw. ob explizit Sachverhalte vorliegen, welche einem vom Gesetzgeber grundsätzlich empfohlenen Vorrang der Windenergienutzung im Rahmen der Schutzgüterabwägung abweichend von der Regelfallannahme des EEG entgegenstehen.

1.3. „Schutz der Landschaft“ als öffentliches Interesse

Landschaft mit allen Teilaspekten ihrer Strukturen, Potentiale sowie ihres Erscheinungsbildes dient in Abhängigkeit von der jeweils gegebenen Vielfalt, Ausgestaltung, Biotopausstattung und Erholungseignung sowohl dem Natur-, Landschafts- und Artenschutz als auch dem Wohl der Allgemeinheit. Ein Erhalt von Landschaft ist somit immer auch als ein im öffentlichen Interesse liegender besonderer Belang zu werten und daher gleichfalls als Staatsziel nach Artikel 20a Grundgesetz zu gewichten (s.o.).

Eine Inwertsetzung des Landschaftsschutzes im Zuge einer Gewichtung gegenüber anderweitigen Belangen bedarf jedoch aufgrund der in jedem Einzelfall zu betrachtenden und je nach Gegebenheiten unter Umständen beispielsweise herausragenden Bedeutung mehr noch als andere Interessen einer detaillierten Auseinandersetzung mit den jeweils wertgebenden orts- und raumspezifisch offenkundigen Aspekten und Merkmalen bezüglich des jeweils durch ein Vorhaben betroffenen Landschaftsraumes.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass Landschaft entsprechend den ihr jeweils eigenen besonderen oder unter Umständen auch außergewöhnlichen Strukturen bezüglich ihrer Wertigkeit in qualitativer Hinsicht in besonderem Maße einem breiten Spektrum unterliegt.

Folglich werden Landschaftsräume mit hoher struktureller Vielfalt, einer besonders naturnahen bzw. natürlichen Ausgestaltung oder mit anderen hervorzuhebenden Eigenarten (z.B. besondere Reliefformen oder –energien bzw. reichstrukturierte Biotopverbünde) gegenüber einer Landschaft mit lediglich gleichförmigen Strukturen oder nur wenigen differenzierenden Elementen seitens eines unvoreingenommenen Betrachters v.a. im ästhetischen und damit erholungsfunktionalen Sinne im Vergleich als weit aus werthaltiger wahrgenommen.

Dem Erhalt von Naturräumen und Landschaften mit Alleinstellungsmerkmalen und/oder anderen bzw. weiteren besonders bemerkenswerten und wertgebenden Aspekten durch eine Gewährung des Vorrangs vor anderen Nutzungsinteressen ist daher im Zuge jeder Abwägung im Interesse des Wohls der Allgemeinheit ein ganz besonderes Gewicht beizumessen.

2. Aspekte zur Gewichtungen sowie Abwägung und Begründung

2.1 Antragseitige Bewertung der Befreiungslage nach § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG

Gegenstand der Antragsunterlagen ist eine gutachterliche Ausarbeitung zur Bewertung der Befreiungslage auf Grundlage der die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Wilnsdorf wertbestimmenden Aspekte „Naturhaushalt“, „Landschaftsbild“ sowie „Erholung“ („WEA Wilnsdorf - Naturschutzfachliche Einschätzung zur Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzes“ / Fröhlich § Sporbeck / 29.09.20 sowie ergänzt 28.09.22).

Im Ergebnis wird festgestellt, dass allein in puncto „Landschaftsbild“ aufgrund der sich ergebenden Sichtbarkeiten der 3 WEA aus großen Teilen der umliegenden Landschaft heraus -welche nach LANUV NRW zudem einen überwiegend „herausragenden“ Landschaftsbildwert aufweist- eine eindeutige Befreiungslage nicht vorliege. Da sich die

WEA-Standorte selbst jedoch innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit einem nach LANUV NRW „besonderen“ und somit geringeren Wert befinden, führe dieses dem aktuellen Windenergie-Erlass NRW entsprechend nicht zu einem grundsätzlichen Überwiegen des Landschaftsschutzes gegenüber der Errichtung der geplanten WEA. Insofern wird eine im Ansatz kritische, aber dennoch auf die tatsächliche Lage der WEA bezogen relativierte Beurteilung getroffen.

Hinsichtlich der Aspekte „Naturhaushalt“ und „Erholung“ werden dem durch die geplanten WEA-Errichtungen tangierten Raum seitens der gutachterlichen Einschätzung hingegen insbesondere aufgrund einer -ungeachtet des vorliegenden Landschaftsschutzes- fehlenden nennenswerten Betroffenheit geschützter bzw. schutzwürdiger Elemente sowie anhand einer i.W. durch 3 vorhandene WEA bereits bestehenden Vorbelastung keine der Erteilung einer Befreiung entgegenstehenden Funktionen oder Werte zugeordnet und in Summation wird die Befreiungslage nach § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG als tendenziell günstig dargelegt.

Sachliche bzw. fachliche Defizite bezüglich der vorgelegten gutachterlichen Einschätzung der Befreiungslage eröffnen sich anhand der gewählten Vorgehensweise nicht und eine offenkundig fehlgehende Interpretation der dargelegten Sachverhaltsermittlung ist nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht ersichtlich.

2.2 Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (Windenergie-Erlass NRW)

Neben der seitens der Antragstellung erfolgten Bewertung der Befreiungslage ist gemäß Ziffer 8.2.2.5 des aktuellen Windenergie-Erlasses NRW von Belang, dass -wie für das Gemeindegebiet Wilnsdorf vorliegend- großflächige Landschaftsschutzgebiets-Ausweisungen insbesondere auch vor dem Hintergrund der Vermeidung flächenhafter Siedlungsausweitungen in den baulichen Außenbereich hinein sowie der u.a. landes- und regionalplanerisch gewollten Verhinderung einer Zersiedelung der Landschaft zu sehen sind.

Diesem Grundsatz der Landschaftsplanung folgend sind alle Bereiche außerhalb des Geltungsbereiches städtebaulicher Satzungen der Gemeinde Wilnsdorf sowie außerhalb anderweitiger naturschutzrechtlicher Unterschutzstellungen dem Landschaftsschutzgebiet Wilnsdorf zugeordnet.

Eine Beeinträchtigung im Sinne einer flächengreifenden Inanspruchnahme des unter Schutz gestellten Außenbereiches stellt die Errichtung von WEA innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes in aller Regel jedoch nicht dar und der Ansatz des Flächenschutzes für den Geltungsbereich auch des Landschaftsschutzgebietes Wilnsdorf ist demnach einer Umsetzung von WEA-Projekten grundsätzlich nicht entgegenzuhalten.

Vielmehr muss nach gängiger Rechtsprechung (u.a. OVG Koblenz / Urteil v. 06.06.19 / 1 A 11532/18) eine im konkreten Einzelfall entstehende vorhabenbedingt grob unangemessene Verunstaltung eines aufgrund seines optischen wie auch strukturellen und erholungsfunktionalen Wertes besonders schützenswerten Landschaftsbildes und -raumes vorliegen und welche im Ergebnis dazu führen würde, dass die Auswirkungen der WEA-Errichtung das verfolgte Ziel der Schutzgebietsausweisung in wesentlichen

Teilen ad absurdum führen würde. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes genügen insoweit nicht.

Bezug nimmt der aktuelle Windenergie-Erlass unter Ziffer 8.2.2.5/b)/cc) hinsichtlich der Frage des Landschaftswertes und eines eventuellen Überwiegens des Landschaftsschutzes gegenüber der Nutzung der Windkraft u.a. explizit auf die für die Regionalplanung erarbeiteten LANUV-Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege, welche eine Werte-Differenzierung unterschiedlicher Landschaftsbildeinheiten und Biotopverbundflächen im Sinne einer u.a. „besonderen“ bzw. höherstufigen „herausragenden“ Bedeutung vornehmen.

Wird dem betreffenden Landschaftsraum hinsichtlich des Landschaftsbildes bzw. des Biotopverbundes eine „herausragende“ Bedeutung und somit die höchstmögliche Bewertung zugesprochen, so ist nach aktueller Erlasslage in der Regel ein überwiegendes Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber einer WEA-Planung begründet. Diesem gegenübergestellt begründet eine Landschaftsbildeinheit mit einer geringwertigeren Bedeutung somit i.d.R. keinen dem Landschaftsschutz gegenüber der Errichtung von WEA innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes einzuräumenden Vorrang.

Die antragsgegenständlichen WEA-Standorte befinden sich innerhalb der Landschaftsbildeinheit LB-4.2-A-15 „Kalteiche-Haincher Höhe“ der aktuellen Landschaftsbildbewertung nach LANUV NRW (Stand 09/2018). Die Bedeutung dieser Einheit für den Wert der Landschaft wird als „besonders“ eingestuft, welches nach Windenergie-Erlass einen Vorrang der Windenergienutzung gegenüber dem Landschaftsschutz impliziert und insofern findet sich hier auch das Ergebnis der antragsseitigen gutachterlichen Einschätzung der Befreiungslage wieder.

2.3 Landschaftsschutzgebiet Wilnsdorf

Ungeachtet der Erlasslage ist des Weiteren von entscheidungsrelevanter Bedeutung, welchen Stellenwert der durch die geplanten WEA-Errichtungen beanspruchte Natur- und Landschaftsraum im Gesamtkontext des Landschaftsschutzgebietes Wilnsdorf einnimmt.

Dieses folgt u.a. aus einer Entscheidung des OVG NRW v. 09.06.17 (Az. 8 B 1264/16), wonach in großräumigen Landschaftsschutzgebieten insbesondere in Teilbereichen mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung die Errichtung von WEA zulässig ist, sofern die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion der Gebietsausweisung insgesamt gegeben ist. Die Frage der Schutzwürdigkeit der Landschaft am konkret vorgesehenen Standort ist daher von zentraler Bedeutung.

Das Landschaftsschutzgebiet Wilnsdorf nimmt wie bereits erläutert in Gänze das Gemeindegebiet außerhalb der Satzungsbereiche sowie anderweitiger naturschutzrechtlicher Ausweisungen wie Naturschutzgebiete und Geschützte Landschaftsbestandteile ein. Da diese für die Errichtung von WEA in den antragsgegenständlichen Dimensionen in aller Regel nicht zur Verfügung stehen verbleiben für eine Umsetzung der Windenergienutzung allein die nach Ziffer 2.2. des Landschaftsplans Wilnsdorf dem Landschaftsschutz unterliegenden Flächen.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Wilnsdorf nehmen einerseits Waldflächen große Bereiche ein, wobei sich diese siedlungsstrukturell und kulturhistorisch bedingt v.a. auf die Hang- und Hochlagen des Gemeindegebietes verteilen.

Weite Teile dieser Waldbestände wiederum stellen (bzw. stellten aufgrund der in den letzten Jahren eingetretenen umfangreichen Kalamitätsschäden) reine und altersstrukturell großteils gleichförmige Nadelholzkulturen dar, wobei sich diese mit Ausnahme der Bereiche entlang der südöstlichen bis südlichen Gemeindegrenze ohne eine weitere wesentliche räumliche Konzentration relativ gleichmäßig über das gesamte Schutzgebiet verteilen.

Diese waldstrukturelle Situation spiegelt sich wider u.a. auch in der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes Wilnsdorf, welcher für große Teile der Waldflächen des Landschaftsschutzgebietes sowie insbesondere auch im Bereich der geplanten WEA-Standorte aufgrund der naturraumstrukturellen wie auch ökologischen Defizite das Entwicklungsziel 2.2 „Anreicherung innerhalb des Waldes“ formuliert.

Nennenswerte und aus sowohl ökologischer als auch landschaftspflegerischer Sicht wertbestimmende Laub- und/oder Mischwaldkomplexe finden sich hingegen im Bereich der vorgesehenen Anlagenstandorte sowie deren Umfeld entlang der südöstlichen Gemeindegrenze nicht.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Wilnsdorf, jedoch abseits der geplanten WEA-Standorte finden sich zudem teilweise großräumig offene, landwirtschaftlich geprägte, zum Teil auch reicher strukturierte und somit ökologisch wie auch naturräumlich wichtige und werttragende Feldflurbereiche. So insbesondere im Umfeld der Ortslagen Wilgersdorf, Rudersdorf und Gernsdorf sowie in Teilen in den Bereichen Nieder- bzw. Oberdielfen, Flammersbach, Anzhausen und Wilnsdorf.

Für das Landschaftsschutzgebiet Wilnsdorf sind insbesondere diese Räume von besonderem Wert, welches sich auch in einer Bewertung als Landschaftsbildeinheit mit „herausragender Bedeutung“ des LANUV-Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Regionalplanung wiederfindet.

Die antragsgegenständlichen WEA-Standorte sowie ihr Umfeld hingegen mit aktuell weiträumigen und aus der vorherigen umfassenden Nadelholzbestockung resultierenden Kalamitäts- und Kahlschlagflächen stellen ohne offenkundige anderweitige im positiven Sinne wertbestimmende Alleinstellungsmerkmale keine nennenswert hervorzuhebenden Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes dar.

Die vorgesehenen Anlagenstandorte befinden sich in einer Höhenlage von ca. 500 – 520 m ü. NN, welche sich relativ gleichförmig entlang der südöstlichen Gemeindegrenze erstreckt, bevor sich das Gelände weiter im Süden im Bereich „Kalteiche“ auf bis zu ca. 580 m ü. NN erhebt. Die anderweitigen Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes Wilnsdorf wiederum reichen bis ca. 440 m ü. NN, sodass sich die WEA-Standorte in leicht erhöhter Lage innerhalb des Schutzbereiches befinden. Jedoch in Relation gesetzt zu den einerseits geringeren Höhen ü. NN sowie den andererseits auch noch höher gelegenen Teilflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Wilnsdorf stellt sich der Vorhabenbereich ohne einen exponiert herausragenden Wert dar.

Auch die antragsseitig vorgelegten Fotovisualisierungen lassen in Anbetracht einer bestehenden Vorbelastung durch die bereits vorhandenen nahegelegenen 3 WEA im Bereich der Stadt Haiger nicht erkennen, dass ein explizit bedeutsamer und schützenswerter Landschaftswert vorliegt bzw. ein solches Landschaftsbild eine Beeinträchtigung im Sinne einer grob unangemessenen Verunstaltung erfährt.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Wilnsdorf nimmt somit der durch die geplanten WEA-Errichtungen tangierte Natur- und Landschaftsraum keinen herausragenden Stellenwert dergestalt ein, als dass sich dieser gegenüber allen anderweitigen Schutzgebietsbereichen unter naturräumlichen oder landschaftlichen Gesichtspunkten deutlich positiv hervorhebt.

2.4 Landschaftsbildeinheitenbewertung nach LANUV NRW

Im Übrigen bedarf es einer Einordnung der geplanten Anlagenstandorte im Gesamtkontext der o.g. Landschaftsbildeinheit LB-4.2-A-15 „Kalteiche-Haincher Höhe“, welche gemäß des LANUV-Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Regionalplanung von „besonderer“ Bedeutung hinsichtlich ihres landschaftlichen Wertes ist.

Diese Einheit, seitens des Fachbeitrages versehen mit dem Hinweis „Erhöhung des Laubholzanteils“, verläuft im Bereich der geplanten WEA-Standorte in Nordost-Südwest-Ausrichtung als schmales Band entlang der südöstlichen Kreisgrenze und so auch der Gemeindegrenze von Wilnsdorf.

Mit Höhenlagen um ca. 520 - 530 m ü. NN stellt sich die Landschaftsbildeinheit entlang der kommunalen Grenze relativ gleichförmig dar, bevor sich noch innerhalb der Einheit der bereits genannte bis ca. 580 m ü. NN reichende Raum der „Kalteiche“ anschließt und sich die Einheit dort nach Süden und Westen hin über die Autobahn A 45 hinweg weiträumig in Richtung der angrenzenden Siedlungsbänder von Wildenbach- und Hellertal öffnet.

Dieser sich öffnende Teilraum der Einheit LB-4.2.A-15 mit teilweisen Höhenlagen zwischen 430 und 530 m ü. NN ist seitens des LANUV NRW als Unzerschnittener Verkehrsarmer Raum der Größenkategorie 10 – 50 qkm erfasst. Die antragsgegenständlichen WEA-Standorte befinden sich hingegen innerhalb eines Unzerschnittenen Verkehrsarmen Raumes der geringflächigeren Kategorie 5-10 qkm.

Innerhalb dieses Teilraumes befinden sich zudem mehrere ausgewiesene Naturschutzgebiete sowie großflächige Biotopverbundflächen mit einer nach LANUV NRW „besonderen“ bzw. tlw. „herausragenden“ Bedeutung, welches hingegen innerhalb des als schmales Band entlang der Gemeindegrenze verlaufenden Teilbereiches der Landschaftsbildeinheit nicht bzw. nur sehr vereinzelt der Fall ist. Das naturräumliche Relief der Einheit stellt sich hingegen mit Ausnahme der exponierten Höhen im Bereich „Kalteiche“ relativ homogen dar.

Der in Rede stehende Natur- und Landschaftsraum im Bereich der 3 geplanten WEA-Standorte stellt somit innerhalb der Landschaftsbildeinheit LB-4.2-A-15 aufgrund feh-

lender Alleinstellungsmerkmale bzw. naturraum- bzw. landschaftsstruktureller Besonderheiten keinen Teilbereich dar, welcher sich aus der seitens des LANUV-Fachbeitrages getroffenen Gesamtbewertung heraushebt.

2.5 Begründung zum Vorliegen der Befreiungslage nach § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde finden sich somit zusammengefasst unter Berücksichtigung aller prüfungsrelevanten Sachverhalte keine Anhaltspunkte, welche eine in Bezug auf den naturräumlichen, landschaftlichen sowie erholungsfunktionalen Wert des Vorhabenbereiches explizit hervorzuhebende und außergewöhnliche Situation aufzeigen und somit einer Gewährung des Vorrangs der Nutzung der Windkraft gegenüber dem Schutz der Landschaft entgegenstehen.

Zu Grunde gelegt, dass es für die nach § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG erforderliche Entscheidungsfindung keine „Pattsituation“ geben kann, so ist im Ergebnis einer gegenüberstehenden Abwägung aller entscheidungsrelevanten Aspekte festzustellen, dass im vorliegenden konkreten Einzelfall dem Vorhabenstandort aufgrund eines nicht ersichtlichen überaus bemerkenswerten Landschaftsbildwertes sowie des Fehlens herausstellungswürdiger biotop- bzw. raumstruktureller Besonderheiten ein Alleinstellungsmerkmal insbesondere im Gesamtkontext des Landschaftsschutzgebietes Wilnsdorf nicht zuerkannt werden kann.

Demnach ist unter Zugrundelegung der Regelfallannahme nach § 2 EEG dem überragenden öffentlichen Interesse am Klimaschutz durch den Ausbau der Nutzung der Windkraft sowie der öffentlichen Sicherheit gegenüber dem Schutz der Landschaft im vorliegend zu bewertenden Fall der Vorrang einzuräumen.

2.6 Ergänzung vor dem Hintergrund antragsrelevanter Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Zum 01.02.23 hat § 26 Abs. 3 BNatSchG Rechtskraft erlangt, anhand dessen die zuvor ausführlich diskutierten Aspekte des Landschaftsschutzes und der Erteilung einer Befreiung nach § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG vom Bauverbot im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Wilnsdorf nicht mehr zum Tragen kommen, sofern sich die geplanten Anlagenstandorte innerhalb eines Windenergiegebietes des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20.07.22 befinden würden. Der Erteilung einer Befreiung vom Landschaftsschutz bedarf es dann entsprechend § 26 (3) Satz 1 – 3 BNatSchG insofern nicht mehr.

Zudem wird bis auf Weiteres gemäß § 26 (3) Satz 4 BNatSchG das Verbot der Errichtung von WEA aus Gründen des Landschaftsschutzes auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen bzw. noch auszuweisenden Gebieten im gesamten Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Wilnsdorf nicht mehr zum Tragen kommen bis zukünftig festgestellt wird, dass NRW einen vordefinierten Flächenbeitragswert oder der jeweilige regionale bzw. kommunale Planungsträger (hier die Gemeinde Wilnsdorf) ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat.

Somit sind bei dieser Genehmigungsentscheidung nunmehr nach dem 31.01.23 die o.g. Sachdarstellungen einschließlich der Gewichtung sowie auch der Abwägung und

Begründung unter Bezugnahme auf die zu berücksichtigenden Rechtsgrundlagen nach § 26 Abs. 3 BNatSchG insofern hinfällig, da derzeit ein Flächenbeitragswert noch nicht definiert ist bzw. daraus abgeleitete Teilflächenziele noch nicht erreicht sind.

G Waldumwandelungsgenehmigung gemäß § 39 Landesforstgesetz (LFoG)

Hiermit wird die **Genehmigung zur Umwandlung von Waldfläche in eine andere Nutzungsart im Außenbereich in 57234 Wilnsdorf, Gemarkung: Rudersdorf, Flur: 17, Flurstück: 6 (WEA 01), Gemarkung: Gernsdorf, Flur: 10, Flurstück: 1 (WEA 02), Gemarkung: Gernsdorf, Flur: 10, Flurstück: 28 (WEA 03 Neu) unter den im Rahmen der nachstehenden Begründung benannten Auflagen (A) und Hinweisen (H) erteilt.**

Begründung:

Nach § 1 Bundeswaldgesetz ist der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Gemäß § 8 BWaldG in Verbindung mit § 9 LFoG NRW wird das Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein als Träger öffentlicher Belange beteiligt, um sicher zu stellen, dass die Funktionen des Waldes angemessen berücksichtigt werden.

Bei der Inanspruchnahme von Wald sind nach § 1 Abs. 6 BauGB die Belange der Forstwirtschaft zu berücksichtigen, wobei nach § 1a Abs. 2 BauGB der Wald in der Bauleitplanung nur in notwendigem Umfang genutzt werden soll.

Entsprechend des Ziels 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme des LEP NRW wird für regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche festgelegt, dass Wald für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Im Falle der Inanspruchnahme von Wald in derartigen Fällen ist im Rahmen nachgeordneter Planungen möglichst gleichwertiger Ausgleich durch Ersatz-aufforstungen an geeigneter Stelle vorzusehen oder ausgleichende Maßnahmen zur Aufwertung bestehender Waldbestände. Der Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 sieht die Möglichkeit vor, Waldflächen unter bestimmten Rahmenbedingungen für die Errichtung von Windenergieanlagen nutzbar zu machen.

Eine Inanspruchnahme von Wäldern kommt allerdings nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete, standortgerechte, strukturreiche Laubwälder mit

hoher Biotopwertigkeit, Naturwaldzellen, Saatgutbestände, langfristig angelegten forstwissenschaftlichen Versuchsflächen, historisch bedeutende Waldflächen oder Prozessschutzflächen handelt (Ziffer 8.2.2.4 Windenergie-Erlass 2018 (WEE)). Eine Waldumwandelungsgenehmigung kann in aller Regel erteilt werden in strukturarmen Nadelwaldbeständen sowie auf Waldflächen, die jeweils aktuell aufgrund von abiotischen oder biotischen Faktoren wie Sturm, Eiswurf, Eisbruch oder Insektenfraß ohne Bestockung sind.

Die Gemeinde Wilnsdorf hat Ende des Jahres 2019 den Einleitungsbeschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 249 Abs. 1 BauGB gefasst, um somit Planungsrecht für das

Potentialgebiet "Gernsbacher/Tiefenrother Höhe" zu schaffen. Ziel ist, spätestens mit Erhalt der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz, auch Planungsrecht für das Potentialgebiet erlangt zu haben.

Grundsätzlich ordnet Wald und Holz NRW die Fundamentflächen, Kranstell- sowie Kranauslegerflächen und Montageflächen den dauerhaft umzuwandelnden Waldflächen zu, da sie während des gesamten Genehmigungszeitraumes für etwaige Arbeiten an der Anlage nicht bepflanzt werden können bzw. dem Betreiber jederzeit zugänglich sein müssen, um ggf. Reparaturen durchführen zu können. Zuwegungen werden im Regelfall danach beurteilt, ob sie neben dem Erreichen der Windenergieanlage den obligatorisch zu erbringenden Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen dienen. Sollte aufgrund der vorhandenen Wegedichte die Zuwegung einzig dem Erreichen der WEA dienen, werden diese Teilflächen den dauerhaft umzuwandelnden Flächen zugeordnet.

1. Stellungnahme für den Standort der WEA 01, Gemarkung Rudersdorf, Flur 17, Flurstücke 6 (tlw.)

Die betroffene Waldfläche befindet sich im Eigentum der Waldgenossenschaft Rudersdorf.

Beschreibung der überplanten Waldflächen:

WEA 01 - dauerhafte Waldumwandlung

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Abt.	Baumart	Alter	Größe in m ²	Eigentümer
WEA 01 Typ Vestas V150-5.6	Rudersdorf	17	6 tlw.	1 D1+3	Borkenkäferfläche mit beginnender Sukzessionsvegetation		6.406	Waldgenossenschaft Rudersdorf

Die Flächengröße ist der Tabelle 3.7 des LBP entnommen.

Die ehemals mit Fichten bestockten Flächen wurden aufgrund der Borkenkäferkalamität gerodet. Es handelt sich nicht um wertvollen Wald im Sinne von Punkt 8.2.2.4 des WEE, welchem eine hohe ökologische Wertigkeit zugeordnet wird.

Eine besondere Ausweisung von Boden-, Klima-, Sicht- und Wasserschutzfunktionen gem. aktueller Waldfunktionskartierung liegt auf den Planflächen nicht vor. Allerdings führt der gekennzeichnete Wanderweg A 4 mit örtlicher Bedeutung an der WEA 01 vorbei, der Weg dient gleichzeitig als Zuwegung zum Rothaarsteig. Die Fläche ist als Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen. Der gesamte Außenbereich des Kreises Siegen-Wittgenstein ist mit wenigen Ausnahmen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Nach Abwägung der forstfachlichen Belange ist die forstrechtliche Umwandlungsfähigkeit des Waldes nach § 39 Landesforstgesetz im Bereich des WEA 01 gemäß WEE auf dem oben aufgeführten Flurstück gegeben.

WEA 01 - befristete Waldumwandlung

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Abt.	Baumart	Alter	Größe in m ²	Eigentümer
WEA 01 Typ Vestas V150-5.6	Rudersdorf	17	6 tlw.	1 D1+3	Borkenkäferfläche mit beginnender Sukzessionsvegetation		9.282	Waldgenossenschaft Rudersdorf

Die Flächengröße ist der Tabelle 3.7 des LBP entnommen.

Die ehemals mit Fichten bestockten Flächen wurden aufgrund der Borkenkäferkalamität gerodet. Es handelt sich nicht um wertvollen Wald im Sinne von Punkt 8.2.2.4 des WEE, welchem eine hohe ökologische Wertigkeit zugeordnet wird.

Eine besondere Ausweisung von Boden-, Klima-, Sicht- und Wasserschutzfunktionen gem. aktueller Waldfunktionskartierung liegt auf den Planflächen nicht vor. Allerdings führt der gekennzeichnete Wanderweg A 4 mit örtlicher Bedeutung an der WEA 01 vorbei, der Weg dient gleichzeitig als Zuwegung zum Rothaarsteig. Die Fläche ist als Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen. Der gesamte Außenbereich des Kreises Siegen-Wittgenstein ist mit wenigen Ausnahmen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Für diese Flächen wird einer befristeten Umwandlung nach § 40 Landesforstgesetz zugestimmt.

2. **Stellungnahme für den Standort der WEA 02, Gemarkung Gernsdorf, Flur 10, Flurstück 1 tlw.**

Die betroffene Waldfläche befindet sich im Eigentum der Waldgenossenschaft Gernsdorf.

Beschreibung der überplanten Waldflächen:

WEA 02 - dauerhafte Waldumwandlung

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Abt.	Baumart	Alter	Größe in m ²	Eigentümer
WEA 02 Typ Vestas V150-5.6	Gernsdorf	10	1 tlw.	1 A2+3	Nadelmischbestand mit Laubholzanteilen und Fichte	26j.	8.362 (davon ca. 1.700 Fi + ca. 1.000 Weg)	Waldgenossenschaft Gernsdorf

Die Gesamtflächengröße ist der Tabelle 3.7 des LBP entnommen, die Anteile der Baumarten anhand der Forsteinrichtungsdaten grob geschätzt.

Forsteinrichtungsdaten:

Waldgenossenschaft Gernsdorf

Abteilung 1 A2: Nadelmischbestand mit Laubholzanteilen (Pazifische Edeltanne, Fichte aus Naturverjüngung, Douglasie, Europäische Lärche, Weißtanne, Vogelkirsche und Bergahorn)

Der ursprünglich angelegte Mischbestand wurde im Gatter, aber auch außerhalb, mit Vogelkirsche und Bergahorn (mit 180er Tubex-Wuchshüllen geschützt) im Weitverband 6 x 6 m ergänzt. Innerhalb der geplanten Standortfläche sind etwa 137 Kirschen und 49 Bergahorn betroffen. Ergänzend sind Birke, Weide und Eberesche vorhanden. Genaue Pflanzenzahlen oder Flächengrößen sind so nicht bestimmbar.

Abteilung 1 A3: 100% 26j. Fichte (soweit noch vorhanden)

Es handelt sich, auch auf Grund des hohen Anteils nicht heimischer Nadelbäume, nicht um wertvollen Wald im Sinne von Punkt 8.2.2.4 des WEE, welchem eine hohe ökologische Wertigkeit zugeordnet wird.

Eine besondere Ausweisung von Boden-, Klima-, Sicht- und Wasserschuttfunktionen gem. aktueller Waldfunktionskartierung liegt auf den Planflächen nicht vor. Allerdings führen die gekennzeichneten Wanderwege A 7 und A 8 mit örtlicher Bedeutung an der WEA 02 vorbei, etwa 70 m südlich verläuft der Rothaarsteig. Die Fläche ist als Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen. Der gesamte Außenbereich des Kreises Siegen-Wittgenstein ist mit wenigen Ausnahmen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Nach Abwägung der forstfachlichen Belange ist die forstrechtliche Umwandlungsfähigkeit des Waldes gemäß WEE auf dem Flurstück 1 im Bereich der WEA 02 gegeben.

WEA 02 - befristete Waldumwandlung

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Abt.	Baumart	Alter	Größe in m ²	Eigentümer
WEA 02 Typ Vestas V150-5.6	Gernsdorf	10	1 tlw.	1 A2+3	Nadelmischbestand mit Laubholzanteilen und Fichte	26j.	8.362 (davon ca. 1.700 Fi + ca. 1.000 Weg)	Waldgenossenschaft Gernsdorf

Die Gesamtflächengröße ist der Tabelle 3.7 des LBP entnommen, die Anteile der Baumarten anhand der Forsteinrichtungsdaten grob geschätzt.

Die Forsteinrichtungsdaten stimmen mit denen der dauerhaften Umwandlungsfläche überein, eine genaue Trennung ist anhand der Unterlagen nicht darstellbar.

Für diese Flächen wird einer befristeten Umwandlung nach § 40 Landesforstgesetz zugestimmt.

3. Stellungnahme für den Standort der WEA 03 Neu, Gemarkung Gernsdorf, Flur 10, Flurstück 28 tlw.

Die betroffenen Waldflächen befinden sich im Eigentum Waldgenossenschaft Helgersdorf.

Beschreibung der überplanten Waldflächen:

WEA 03 Neu - dauerhafte Waldumwandlung

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Abt.	Baumart	Alter	Größe in m ²	Eigentümer
WEA 03 Neu Typ Vestas V150- 5.6	Gernsdorf	10	28 tlw.	401 B1	Fichte und Birke	16j. und 14j.	9.556	Waldgenossenschaft Helgersdorf.

Die Flächengröße ist der Tabelle 3.7 des LBP entnommen.

Bei der Fichtenfläche (mit Birke) handelt es sich um einen jungen Nadelholzbestand im Dickungsstadium. Es handelt sich nicht um wertvollen Wald im Sinne von Punkt 8.2.2.4 des WEE, welchem eine hohe ökologische Wertigkeit zugeordnet wird.

Eine besondere Ausweisung von Boden-, Klima-, Sicht- und Wasserschutzfunktionen gem. aktueller Waldfunktionskartierung liegt auf den Planflächen nicht vor. Allerdings führen die gekennzeichneten Wanderwege A 7 und A 8 mit örtlicher Bedeutung an der WEA 03 Neu vorbei, der Weg dient gleichzeitig als Zuwegung zum Rothaarsteig, welcher ca. 120 m südlich verläuft. Der gesamte Außenbereich des Kreises Siegen-Wittgenstein ist mit wenigen Ausnahmen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Nach Abwägung der forstfachlichen Belange IST die Umwandlungsfähigkeit des Waldes nach § 39 Landesforstgesetz im Bereich des WEA 03 Neu gemäß WEE auf den oben aufgeführten Flurstücken gegeben.

WEA 03 Neu - befristete Waldumwandlung

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Abt.	Baumart	Alter	Größe in m ²	Eigentümer
WEA 03 Neu Typ Vestas V150- 5.6	Gernsdorf	10	28 tlw.	401 B1	Fichte und Birke	16j. und 14j.	6.792	Waldgenossenschaft Helgersdorf.

Die Flächengröße ist der Tabelle 3.7 des LBP entnommen.

Bei der Fichtenfläche (mit Birke) handelt es sich um einen jungen Nadelholzbestand im Dickungsstadium. Es handelt sich nicht um wertvollen Wald im Sinne von Punkt 8.2.2.4 des WEE, welchem eine hohe ökologische Wertigkeit zugeordnet wird.

Eine besondere Ausweisung von Boden-, Klima-, Sicht- und Wasserschutzfunktionen gem. aktueller Waldfunktionskartierung liegt auf den Planflächen nicht vor. Allerdings führen die gekennzeichneten Wanderwege A 7 und A 8 mit örtlicher Bedeutung an der WEA 03 Neu vorbei, der Weg dient gleichzeitig als Zuwegung zum Rothaarsteig, welcher ca. 120 m südlich verläuft. Der gesamte Außenbereich des Kreises Siegen-Wittgenstein ist mit wenigen Ausnahmen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Für diese Flächen wird einer befristeten Umwandlung nach § 40 Landesforstgesetz zugestimmt.

Hinweis zur Erholungsfunktion des Waldes:

Die von den WEA 01 und 02 betroffenen Waldbereiche sind als Erholungswald der Stufe 2 ausgewiesen, der Rothaarsteig verläuft an einer Stelle in nur etwa 70 m Entfernung. An allen drei Standorten verlaufen mehrere Rundwanderwege, aber auch regionale Wanderwege. Bei den WEA 01 und 03 sind Zuwegungen zum Rothaarsteig betroffen.

Es scheint angeraten, über Umleitungen oder Verlegungen einzelner Wege während der Bauphase nachzudenken, auch um Konflikten mit Erholungssuchenden zu vermeiden. Wegen des hohen Erholungsdruckes durch Jogger, Mountainbiker und Wanderer sollten die Baufelder gut gesichert werden. **(H)**

Nebenbestimmungen:

1. Nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten ist die endgültige Umwandlungsfläche je Windkraftstandort im Rahmen der Vermessung genau zu ermitteln und dem Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein mitzuteilen.

Es wird daraufhin gewiesen, dass zu den Umwandlungsflächen sämtliche Flächen zählen, auf denen später keine hochwachsenden Baumarten angepflanzt werden können. Diese Flächenbilanz ist Grundlage für die forstliche Kompensationsforderung gem. Landesforstgesetz NRW. **(A)**

Kompensation der Waldfunktionen

Allgemeine forstrechtliche Kompensation der Waldinanspruchnahme:

Die Gemeinde Wilnsdorf weist ein Bewaldungsprozent von 56,01% auf. Gemäß der Regelung unter Ziffer 8.2.2.4 Windenergieerlass, dass Verlust der Waldfunktionen im Regelfall durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen ist, sind für die dauerhaft umzuwandelnden Waldflächen i.d.R. Ersatzaufforstungen anzulegen. Bei

einem Bewaldungsprozent zwischen 40 und 60 % kann ein Teil auch durch die ökologische Aufwertung vorhandener Waldflächen erfolgen. Mittels des verwaltungsinternen Kompensationsrechners ist bei Zugrundelegung der dauerhaften Umwandlungsfläche von 2,4324 ha (Tabelle 3.7 des LBP) ergaben sich 0,53 ha Ersatzaufforstungsfläche zzgl. 4,28 ha ökologische Aufwertung vorhandener Waldflächen.

Die Flächen für die Ersatzaufforstungen müssen sich durch ihre Lage im Naturraum anbieten. In Frage kommen Flächen in räumlichen Zusammenhang, welche an mindestens zwei, besser an drei Seiten an bestehenden Wald angrenzen und diesen arrondieren. Sie werden in Absprache mit der UNatSchB festgelegt. Auch Anpflanzungen die im Landschaftsplan vorgesehen sind (z. B. Waldaußenränder oder Initialpflanzungen von Roterlen an Fließgewässern) können als Ersatzaufforstungen anerkannt werden.

Im vorliegenden Fall gehe ich davon aus, dass die Kompensation für den Waldflächenverlust sowie dem Verlust bzw. deren Einschränkung (Erholungsfunktion) durch Aufforstungen, dies gilt auch für die ökologischen Aufwertungen, mit standortgerechtem Laubholz erfolgt. Diese Aufforstungen sollen Mischbestände mit mindestens drei klimagerechten Baumarten bilden und sind in den ersten 12 Jahren zu pflegen und ggf. nachzubessern. Bei Flächen an Forstwegen oder an der Wald-Feld-Grenze sind der Himmelsrichtung angepasste Waldränder anzulegen. Ausfälle sind ausschließlich mit Laubholz zu ergänzen. Bei Wildverbiss sind die Kulturen mit einem Zaun zu sichern, welcher gemäß § 3 Absatz 3 LFoG nach Wegfall der Schutzwürdigkeit unverzüglich zu entfernen ist. Eventuell vorhandene Nadelholz-Naturverjüngung muss nicht entfernt werden, wird aber nicht zur Aufforstungsfläche gezählt.

2. Die dauerhaften Umwandlungen der Waldflächen sind gemäß Windenergie-Erlass in Verbindung mit dem Kompensationsrechner zum Teil durch Ersatzaufforstungen sowie durch die ökologische Aufwertung von bestehenden Waldbeständen in enger Absprache mit dem RFA auszugleichen. **(A)**

In diesem Fall sollten in erster Linie die Flächen vom Standort des WEA 02 zum nahe gelegenen Rothaarsteig für die Ökologische Aufwertung in Anspruch genommen werden. Die Pflanzungen direkt um alle drei Standorte sind in dem Bereich, der von den Rotoren überstrichen wird, möglichst schnell vorzunehmen (siehe auch Brandschutz).

3. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 39 LNatSchG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und müssen in ein Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 LNatSchG NRW aufgenommen werden. **(A)**

4. Die in den Anträgen auf befristete und dauerhafte Waldumwandlung aufgeführten Flächengrößen sind nach Beendigung der Bauarbeiten abschließend zu vermessen und für die drei WEA einzeln auszuweisen. Hierbei ist eine Trennung zwischen Anlagenflächen und Zuwegung vom öffentlichen Verkehrsnetz in befristete und dauerhafte Umwandlungen vorzunehmen. Die notwendigen wegebaulichen Ertüchtigungen vorhandener Waldwege (Zuwegung) werden in einem separaten Verfahren nach § 6b LFoG NRW geprüft. Die Rodungen der Waldflächen sind erst nach Erteilung der Baugenehmigung durchzuführen. **(A)**
5. Der in den Tabellen aufgeführte Flächenumfang ist als Mindestmaß für die Kompensation der Waldinanspruchnahme vorzusehen und getrennt von Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung nach Landschaftsrecht zu betrachten. Die genauen Flächen und die Art der Kompensation sind im Einvernehmen mit dem Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen festzulegen. **Die Kompensationsmaßnahmen sind durch eine Grundbucheintragung zu sichern. (A)**
6. Der Baubeginn ist der zuständigen Leiterin des Forstbetriebsbezirks Würgendorf, Frau Lena Brede (0171 5871462) anzuzeigen. **(A)**
7. Die Windenergieanlagen liegen an Waldwegen, die für die Holzabfuhr von Bedeutung sind. Durch den Antragsteller ist zu gewährleisten, dass während und nach dem Bau der Anlagen die Holzabfuhr mit Langholzfahrzeugen möglich bleibt. **(A)**
8. **Freistellung von Ersatzansprüchen**
Gemäß 8.2.2.4 WEE vom 08.05.2018 hat sich der Betreiber der Anlagen im Wald zu verpflichten, im Falle von Schäden an der Anlage durch umfallende Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten und den Waldbesitzer von Ersatzansprüchen freizustellen. Darüber hinaus ist der Waldbesitzer von den Verkehrssicherungspflichten, die sich ergebend aus der Bewirtschaftung der umliegenden Wälder und dem Bau und Betrieb der Windenergieanlage ergeben, freizustellen. **(H)**
9. **Ökologische Baubegleitung**
Während der Bauarbeiten und Abwicklung der im Zusammenhang mit der BImSchG stehenden Ersatzmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung als Ansprechpartner zu benennen. **(H)**

Gesamtbeurteilung

In der Gesamtbetrachtung bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen

- WEA 01
- WEA 02
- WEA 03 Neu

auf den genannten Standorten grundsätzlich keine forstrechtlichen Bedenken, sofern die oben gegebenen Hinweise und Auflagen berücksichtigt werden. Insbesondere sind geeignete Kompensationsmaßnahmen zu benennen und die rechtlichen Voraussetzungen für deren Umsetzung zu schaffen.

Die aus forstlicher Sicht wichtigen Antragsunterlagen wurden geprüft.

Nach Abwägung der forstfachlichen Belange ist die dauerhafte Umwandlungsfähigkeit des Waldes nach § 39 Landesforstgesetz im Bereich der WEA gemäß WEE auf den oben aufgeführten Flurstücken gegeben.

Einer befristeten Umwandlung nach § 40 Landesforstgesetz für die Zeit der Bauphase auf den oben aufgeführten Flächen und Flurstücken im Bereich der WEA wird ebenfalls zugestimmt.

H Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Der Wert des Gegenstandes (WEA 01 = 3.410.123,50 €, WEA 02 = 3.247.807,50€, WEA 03 Neu = 3.247.807,50€), wird auf **€ 9.905.738,50** festgesetzt.

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2011) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2011) werden folgende Gebühren festgesetzt:

Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 i.V.m. der Tarifstelle des Allgemeinen Gebührentarifs für die eingeschlossene baurechtliche Genehmigung und die eingeschlossene Waldumwandlungsgenehmigung:

€ 30.967,00

(in Worten: dreißigtausendneunhundertsevenundsechzig Euro)

sowie Gebühren gemäß Tarifstelle 15a.1.1 e) für den Erörterungstermin am 23.11.2021 in der Festhalle in Wilnsdorf in Höhe von:

€ 1.100,00

(in Worten: eintausendeinhundert Euro)

Verwaltungsgebühren Insgesamt:

€ 32.067,00

(in Worten: zweiunddreißigtausendsiebenundsechzig Euro)

Auslagen:

Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 6 GebG NRW bzgl. der eingeschlossenen luftverkehrsrechtlichen Zustimmung:

€ 900,00

(in Worten: neunhundert Euro)

sowie Auslagen für die Veröffentlichung/öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV im **Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg** am 07.08.2021 in Höhe von

€ 432,57

(in Worten: vierhundertzweiunddreißig Euro und siebenundfünfzig Cent)

sowie Auslagen für die Veröffentlichung/öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV in der **Siegener Zeitung** am 07.08.2021 in Höhe von

€ 1.782,14

(in Worten: eintausendsiebenhundertzweiundachtzig Euro und vierzehn Cent)

sowie Auslagen für die Veröffentlichung/öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV in der **Westfalenpost und Westfälischen Rundschau (Funke Service GmbH)** am 07.08.2021 in Höhe von

€ 4.844,01

(in Worten: viertausendachthundertvierundvierzig Euro und ein Cent)

sowie Auslagen für die Veröffentlichung/öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV in der **Dill Zeitung (VRM MH Media Sales)** am 07.08.2021 in Höhe von

€ 4.948,02

(in Worten: viertausendneunhundertachtundvierzig Euro und zwei Cent)

Auslagen Insgesamt:

€ 12.906,74

(in Worten: zwölftausendneunhundertsechs Euro und vierundsiebzig Cent)

Hinweise:

Die Geltendmachung von weiteren Auslagen zu einem späteren Zeitpunkt mit separatem Bescheid bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gebühren und Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für Bauzustandsbesichtigungen werden von den Bauaufsichtsbehörden nach den Tarifstellen 2.2, 2.4.8 und 2.4.10 ggfls. gesondert erhoben.

Die Gebühren und Auslagen sind jeweils unter den o.g. Kassenzeichen separat zu entrichten.

I **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage ist dieser Bescheid im Original oder in Kopie beizufügen.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die Ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Genehmigungsbehörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de).**
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Kreis Siegen-Wittgenstein
- Amt für Immissionsschutz und
Kreislaufwirtschaft (70.1) -
Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen
63.3i-970.0008/19/1.6.2
Siegen, den 23.03.2023

Im Auftrag

(Jung)